

Vertrag
über
die internationale Registrierung
von Marken

unterzeichnet in Wien am 12. Juni 1973



Weltorganisation für geistiges Eigentum
GENÈVE 1976

Vertrag
über
die internationale Registrierung
von Marken

unterzeichnet in Wien am 12. Juni 1973

- I. Vertrag
II. Ausführungsordnung



Weltorganisation für geistiges Eigentum
GENÈVE 1976

INHALT

I. Vertrag	3
II. Ausführungsordnung	73

Vertrag über die internationale Registrierung von Marken

unterzeichnet in Wien am 12. Juni 1973

INHALTSVERZEICHNIS *

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1: Bildung eines Verbands

Artikel 2: Kurzbezeichnungen

Kapitel I: Materielle Bestimmungen

Artikel 3: Internationales Markenregister

- (1) Internationale Registrierungen
- (2) Internationale Anmeldungen

*Artikel 4: Berechtigung, internationale Anmeldungen einzureichen
und Inhaber von internationalen Registrierungen zu sein*

- (1) Berechtigung
- (2) Natürliche Personen
- (3) Juristische Personen
- (4) Sitz oder Wohnsitz und Staatsangehörigkeit in verschiedenen Staaten
- (5) Bestimmte Vereinigungen
- (6) Anmeldung im Inland

* Der unterzeichnete Vertragstext enthält kein Inhaltsverzeichnis.

- Artikel 5: Die internationale Anmeldung*
- (1) (a) Vorgeschiebener Inhalt
 - (1) (b) Wahlweiser Inhalt
 - (1) (c) Sprache, Form, Unterschrift, Gebühren
 - (2) Einreichung beim Internationalen Büro
 - (3) Einreichung über nationale Ämter
- Artikel 6: Nachträgliche Bestimmung*
- (1) Möglichkeit nachträglicher Bestimmung
 - (2) (a) Vorgeschiebener Inhalt; Einreichung beim Internationalen Büro
 - (2) (b) Wahlweiser Inhalt
 - (2) (c) Sprache, Form, Unterschrift, Gebühren
 - (3) Einreichung über nationale Ämter
- Artikel 7: Internationale Registrierung oder Zurückweisung der internationalen Anmeldung*
- (1) Keine Mängel
 - (2) Mängel, die notwendigerweise ein späteres Registrierungsdatum zur Folge haben
 - (3) Mängel, die nicht notwendigerweise ein späteres Registrierungsdatum zur Folge haben
 - (4) Klassifizierung, die eine Gebührenerhöhung verursacht
 - (5) Einzelheiten
 - (6) Besondere Mängel bei Einreichung über nationale Ämter
- Artikel 8: Eintragung oder Versagung nachträglicher Bestimmungen*
- (1) Keine Mängel
 - (2) Mängel
- Artikel 9: Vermeidung der Wirkungen der Zurückweisung*
- (1) Antrag auf Abhilfe durch das Bestimmungsamt
 - (2) Entscheidung über den Antrag
 - (3) Eintragung des Abhilfesuchs
- Artikel 10: Veröffentlichung und Mitteilung*
- (1) Veröffentlichung
 - (2) Mitteilung
- Artikel 11: Wirkungen der internationalen Registrierung und der Eintragung einer nachträglichen Bestimmung*
- (1) Wirkung einer nationalen Anmeldung
 - (2) Wirkung einer nationalen Registrierung
 - (3) Mehrere nationale Register

Artikel 12: Verweigerung der in Artikel 11 vorgesehenen Wirkungen

- (1) Gründe für eine Verweigerung
- (2) Frist und andere Voraussetzungen
- (3) Rechtsmittel
- (4) Verfahrensrechtliche Einzelheiten

Artikel 13: Aufhebung der gemäß Artikel 11 Absatz 2 erworbenen Wirkung

- (1) Gründe für eine Aufhebung
- (2) Verteidigung und Rechtsmittel
- (3) Verfahrensrechtliche Einzelheiten

Artikel 14: Wechsel des Inhabers der internationalen Registrierung

- (1) (a) Völliger oder teilweiser Wechsel; Antrag; Eintragung
- (1) (b) Einzelheiten hinsichtlich des Antrags
- (1) (c) Unterschrift
- (1) (d) Gebühr; Veröffentlichung; Mitteilung
- (2) Zurückweisung des Antrags
- (3) Wirkung
- (4) (a) Verweigerung der Wirkung: Gründe
- (4) (b) Verweigerung der Wirkung: Nachweis
- (4) (c) Verweigerung der Wirkung: Benachrichtigung durch den Bestimmungsstaat; Eintragung, Benachrichtigung, Veröffentlichung
- (5) Umstellung auf das nationale Register, sofern der Inhaber nicht berechtigt ist, Inhaber internationaler Registrierungen zu sein

Artikel 15: Namensänderung des Inhabers der internationalen Registrierung

- (1) Eintragung
- (2) Antrag
- (3) Veröffentlichung, Mitteilung
- (4) Zurückweisung des Antrags
- (5) Wirkung
- (6) (a) Verweigerung der Wirkung: Nachweis
- (6) (b) Verweigerung der Wirkung: Benachrichtigung durch den Bestimmungsstaat; Eintragung, Benachrichtigung, Veröffentlichung

Artikel 16: Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen

- (1) Antrag; Eintragung
- (2) Gebühren; Veröffentlichung und Benachrichtigung

- (3) Zurückweisung des Antrags
- (4) Wirkung
- (5) (a) Einschränkung auf Aufforderung des Bestimmungsamts
- (5) (b) Wiederherstellung des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen auf Aufforderung des Bestimmungsamts
- (5) (c) Verfahrensrechtliche Einzelheiten

Artikel 17: Laufzeit und Erneuerung der internationalen Registrierung

- (1) Ursprüngliche Laufzeit
- (2) Erneuerung
- (3) (a) Antrag
- (3) (b) Veröffentlichung

Artikel 18: Gebühren

- (1) Dem Internationalen Büro zustehende Gebühren
- (2) Den Vertragsstaaten zustehende Gebühren
- (3) Individuelle Staatengebühren
- (4) Standardstaatengebühren
- (5) Weitere Einzelheiten über die Gebühren

Artikel 19: Bestimmte nationale Erfordernisse

- (1) Gebühren
- (2) Anzahl der Klassen und der Waren und/oder Dienstleistungen
- (3) (a) Tatsächliche Benutzung
- (3) (b) Fortsetzung: Tatsächliche Benutzung
- (3) (c) Fortsetzung: Tatsächliche Benutzung
- (3) (d) Erklärung über die tatsächliche Benutzung
- (3) (e) Fortsetzung: Erklärung über die tatsächliche Benutzung
- (4) Erklärung über die Benutzungsabsicht
- (5) Gemeinsame Vorschriften für die Absätze 3 und 4
- (6) Kollektivmarken und Kontrollzeichen (certification marks)
- (7) Vertretung
- (8) Zustellung bestimmter Benachrichtigungen
- (9) Bestimmte Vereinigungen
- (10) Beglaubigung von Dokumenten des Internationalen Büros

Artikel 20: Eintragungen durch nationale Ämter

- (1) Mitteilung an das Internationale Büro
- (2) Vermerk und Veröffentlichung durch das Internationale Büro
- (3) Fehlen des Vermerks und der Veröffentlichung

- Artikel 21: Aufrechterhaltung der durch nationale Registrierungen erworbenen Rechte*
- (1) Aufrechterhaltene Rechte
 - (2) Verfahrensrechtliche Einzelheiten
 - (3) Schutz gegen Verweigerung
 - (4) Ablauf der nationalen Registrierung
- Artikel 22: Aufrechterhaltung der durch internationale Registrierungen nach dem Madrider Abkommen erworbenen Rechte*
- (1) Aufrechterhaltene Rechte
 - (2) Verfahrensrechtliche Einzelheiten
 - (3) Schutz gegen Verweigerung
 - (4) Ablauf der Madrider Registrierung
- Artikel 23: Aufrechterhaltung des Rechts zur Inanspruchnahme des Madrider Abkommens*
- Artikel 24: Auf internationalen Registrierungen beruhende nationale Registrierungen*
- (1) Aufrechterhaltung der durch internationale Registrierungen erworbenen Rechte
 - (2) Verfahrensrechtliche Einzelheiten
- Artikel 25: Regionale Marken*
- (1) Bestimmung mit Wirkung einer Anmeldung für eine regionale Marke
 - (2) Gebühren
- Artikel 26: Vertretung vor dem Internationalen Büro*
- (1) Möglichkeit der Vertretung
 - (2) Wirkung der Bestellung
 - (3) Mehrere Anmelder oder Inhaber
- Artikel 27: Voraussetzungen und Wirkung der Prioritätsbeanspruchung in der internationalen Anmeldung oder im Antrag auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen*
- Artikel 28: Internationale Anmeldung als mögliche Grundlage für die Beanspruchung einer Priorität*
- (1) Grundlage der Beanspruchung
 - (2) Kriterium der «ordnungsgemäßen» internationalen Anmeldung

Artikel 29: Fristüberschreitung

- (1) Von den Vertragsstaaten zu entschuldigende Fristüberschreitungen
- (2) Von den Vertragsstaaten entschuldbare Fristüberschreitungen
- (3) Von den Vertragsstaaten nicht entschuldbare Fristüberschreitungen
- (4) Internationales Büro

Artikel 30: Berichtigung von Fehlern des Internationalen Büros

- (1) Gesuch auf Richtigstellung
- (2) Richtigstellung
- (3) Verfahren
- (4) Verfahren: Fortsetzung

Artikel 31: Benachrichtigung des Inhabers der internationalen Registrierung

Kapitel II: Verwaltungsbestimmungen

Artikel 32: Versammlung

- (1) Zusammensetzung
- (2) Aufgaben
- (3) Vertretung
- (4) Stimme
- (5) Quorum
- (6) Mehrheit
- (7) Tagungen
- (8) Geschäftsordnung

Artikel 33: Das Internationale Büro

- (1) Aufgaben
- (2) Generaldirektor
- (3) Sitzungen, die keine Tagungen der Versammlung sind
- (4) Rolle des Internationalen Büros in der Versammlung und anderen Sitzungen
- (5) Revisionskonferenzen
- (6) Unterstützung durch nationale Ämter

Artikel 34: Finanzen

- (1) Haushaltsplan
- (2) Abstimmung mit anderen Haushaltsplänen
- (3) Einnahmequellen

- (4) (a) Selbstfinanzierung
- (4) (b) Fortdauer des Haushaltsplans; Reservefonds
- (5) Betriebsmittelfonds
- (6) Vom Gastland gewährte Vorschüsse
- (7) Rechnungsprüfung

Artikel 35: Ausführungsordnung

- (1) Annahme der Ausführungsordnung
- (2) Änderung der Ausführungsordnung
- (3) Mangelnde Übereinstimmung zwischen Vertrag und Ausführungsordnung

Artikel 36: Recherchendienst

- (1) Aufgaben
- (2) Gebühren; Bereitstellung
- (3) Selbstfinanzierung

Kapitel III: Revision und Vertragsänderung

Artikel 37: Revision des Vertrags

- (1) Revisionskonferenzen
- (2) Einberufung
- (3) Bestimmungen, die auch durch die Versammlung geändert werden können

Artikel 38: Änderung einzelner Bestimmungen des Vertrags

- (1) Vorschläge
- (2) Beschluß
- (3) Inkrafttreten

Kapitel IV: Schlussbestimmungen

Artikel 39: Möglichkeiten, Vertragspartei zu werden

- (1) Ratifikation; Beitritt
- (2) Hinterlegung der Urkunde
- (3) Bezugnahme auf andere Staaten
- (4) Bestimmte Hoheitsgebiete

Artikel 40: Übergangsbestimmungen

- (1) Erklärung bestimmter Entwicklungsländer
- (2) Wirkung der Erklärung
- (3) Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung

- (4) Beginn der Wirkung
- (5) Erlöschen der Wirkung
- (6) Mögliche Verlängerung der Wirkung
- (7) Mögliche weitere Verlängerung der Wirkung
- (8) Beendigung der Wirkung aus besonderen Gründen

Artikel 41: Inkrafttreten des Vertrags

- (1) Ursprüngliches Inkrafttreten des Vertrags
- (2) Staaten, für die das ursprüngliche Inkrafttreten nicht gilt

Artikel 42: Vorbehalte zum Vertrag

Artikel 43: Kündigung des Vertrags

- (1) Notifikation
- (2) Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung
- (3) Kündigungsaufschub
- (4) Weiterbestehen der Wirkungen des Vertrags

Artikel 44: Unterzeichnung und Sprachen des Vertrags

- (1) Urschriften
- (2) Amtliche Texte
- (3) Frist für die Unterzeichnung

Artikel 45: Hinterlegung

- (1) Hinterlegung der Urschrift
- (2) Beglaubigte Abschriften
- (3) Registrierung des Vertrags
- (4) Änderungen

Artikel 46: Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Internationaler Gerichtshof
- (2) Vorbehalt
- (3) Rücknahme des Vorbehalts

Artikel 47: Notifikationen

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Bildung eines Verbands

Die Mitgliedstaaten dieses Vertrags (nachstehend als «Vertragsstaaten» bezeichnet) bilden einen Verband zur internationalen Registrierung von Marken.

Artikel 2

Kurzbezeichnungen

Im Sinne dieses Vertrags und der Ausführungsordnung und sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird:

(i) bedeutet «internationale Registrierung» eine nach diesem Vertrag von dem Internationalen Büro vorgenommene Registrierung im Internationalen Markenregister;

(ii) bedeutet «internationale Anmeldung» eine Anmeldung zur internationalen Registrierung;

(iii) bedeutet «Anmelder» die natürliche oder juristische Person, die eine internationale Anmeldung einreicht;

(iv) bedeutet «Inhaber der internationalen Registrierung» die natürliche oder juristische Person, auf deren Namen die internationale Registrierung in bezug auf alle oder nur einige Bestimmungsstaaten sowie alle oder nur einige der in der Registrierung aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen lautet;

(v) bedeutet «Marke» sowohl Waren- als auch Dienstleistungsmarke; die Bezeichnung schließt auch Kollektivmarken im Sinne von Artikel 7^{bis} der Stockholmer Fassung (1967) der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie Kontrollzeichen (certification marks) ein, unabhängig davon, ob diese Kontrollzeichen Kollektivmarken im obengenannten Sinne sind oder nicht;

(vi) bedeutet «nationale Marke» eine Marke, die von der Behörde eines Vertragsstaats eingetragen worden ist, welche die Befugnis hat, Registrierungen mit Wirkung in diesem Staat vorzunehmen; Bezugnahmen auf eine *nationale Marke* gelten nicht als Bezugnahmen auf regionale Marken;

(vii) bedeutet «regionale Marke» eine Marke, die von einer anderen zwischenstaatlichen Behörde als dem Internationalen Büro eingetragen worden ist, welche die Befugnis hat, Registrierungen mit Wirkung in mehr als einem Staat vorzunehmen;

(viii) sind Bezugnahmen auf eine *endgültige* Entscheidung oder eine *endgültige* Schutzverweigerung zu verstehen als Bezugnahmen auf eine Entscheidung oder Verweigerung, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt werden kann oder gegen die alle Rechtsmittel ausgeschöpft worden sind oder bei denen die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Verweigerung oder gegen die Entscheidung abgelaufen ist;

(ix) sind Bezugnahmen auf *Veröffentlichungen des Internationalen Büros* zu verstehen als Bezugnahmen auf Veröffentlichungen im Amtsblatt dieses Büros;

(x) sind Bezugnahmen auf das *Veröffentlichungsdatum* der internationalen Registrierung oder auf das *Veröffentlichungsdatum* der Eintragung der nachträglichen Bestimmung zu verstehen als Bezugnahmen auf das Erscheinungsdatum des Amtsblattes des Internationalen Büros, in dem die internationale Registrierung oder die Eintragung der nachträglichen Bestimmung veröffentlicht wird;

(xi) sind Bezugnahmen auf eine *Eintragung des Internationalen Büros* zu verstehen als Bezugnahmen auf Eintragungen in das Internationale Markenregister;

(xii) bedeutet «Bestimmungsstaat» einen Vertragsstaat, in dem nach dem Willen des Anmelders oder des Inhabers die internationale Registrierung die in diesem Vertrag vorgesehenen Wirkungen haben soll und der zu diesem Zweck in der internationalen Anmeldung oder in einem Antrag auf Eintragung einer nachträglichen Bestimmung benannt worden ist;

(xiii) bedeutet «nationales Amt» die mit der Registrierung von Marken beauftragte Behörde eines Vertragsstaats; Bezugnahmen auf ein *nationales Amt* gelten auch als Bezugnahmen auf eine zwischenstaatliche Behörde, die mehrere Staaten mit der Registrierung von regionalen Marken beauftragt haben, sofern mindestens einer dieser Staaten ein Vertragsstaat ist und sofern diese Behörde ermächtigt worden ist, die Pflichten zu übernehmen und die Befugnisse auszuüben,

die dieser Vertrag und die Ausführungsordnung für nationale Ämter vorsehen;

(xiv) bedeutet «nationales Markenregister» das von einem nationalen Amt geführte Markenregister, in das nationale und/oder regionale Marken eingetragen werden;

(xv) bedeutet «Bestimmungsamt» das nationale Amt des Bestimmungsstaates;

(xvi) sind Bezugnahmen auf das *nationale Recht* zu verstehen als Bezugnahmen auf das nationale Recht eines Vertragsstaats oder, wenn es sich um eine regionale Marke handelt, als Bezugnahmen auf den regionalen Vertrag, der die Eintragung von regionalen Marken vorsieht;

(xvii) bedeutet «Madrider Abkommen» das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken;

(xviii) bedeutet «Verband» den Verband, auf den in Artikel 1 Bezug genommen wird;

(xix) bedeutet «Versammlung» die Versammlung des Verbands;

(xx) bedeutet «Organisation» die Weltorganisation für geistiges Eigentum;

(xxi) bedeutet «Internationales Büro» das Internationale Büro der Organisation und — für die Dauer ihres Bestehens — die Vereinigten Internationalen Büros für den Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI); bezieht sich eine Bestimmung auf den Eingang von Schriftstücken oder Zahlungen bei dem Internationalen Büro, so ist damit auch jede vom Internationalen Büro nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe (a) Ziffer (ix) errichtete Dienststelle gemeint;

(xxii) bedeutet «Generaldirektor» den Generaldirektor der Organisation;

(xxiii) bedeutet «Internationale Klassifikation» die nach dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken errichtete Klassifikation;

(xxiv) bedeutet «Ausführungsordnung» die Ausführungsordnung, auf die in Artikel 35 Bezug genommen wird.

KAPITEL I

Materielle Bestimmungen

Artikel 3

Internationales Markenregister

(1) [*Internationale Registrierungen*] Das Internationale Büro trägt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags und der Ausführungsordnung Marken in das Internationale Markenregister ein.

(2) [*Internationale Anmeldungen*] Internationale Registrierungen werden auf Grund von internationalen Anmeldungen vorgenommen.

Artikel 4

Berechtigung, internationale Anmeldungen einzureichen und Inhaber von internationalen Registrierungen zu sein

(1) [*Berechtigung*] (a) Jeder Staatsangehörige eines Vertragsstaats sowie jeder, der in einem Vertragsstaat seinen Sitz oder Wohnsitz hat, kann internationale Anmeldungen einreichen und Inhaber internationaler Registrierungen sein.

(b) Mehrere Anmelder sind zur Einreichung einer internationalen Anmeldung nur berechtigt, wenn alle Anmelder in einem Vertragsstaat ihren Sitz oder Wohnsitz haben oder Staatsangehörige eines Vertragsstaats sind.

(c) Mehrere Inhaber einer internationalen Registrierung sind zur gemeinsamen Inhaberschaft einer solchen Registrierung nur berechtigt, wenn alle von ihnen ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben oder Staatsangehörige eines Vertragsstaats sind.

(2) [*Natürliche Personen*] (a) Eine natürliche Person hat ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat:

(i) wenn sie nach dem nationalen Recht dieses Staates ihren Wohnsitz in diesem Staat hat, oder

(ii) wenn sie in diesem Staat eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat.

(b) Eine natürliche Person ist Staatsangehörige eines Vertragsstaats, wenn sie nach dem nationalen Recht dieses Staates die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt.

(3) [*Juristische Personen*] (a) Eine juristische Person hat ihren Sitz in einem Vertragsstaat, wenn sie in diesem Staat eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat.

(b) Eine juristische Person ist Staatsangehörige eines Vertragsstaats, wenn sie nach dem nationalen Recht dieses Staates gegründet worden ist.

(4) [*Sitz oder Wohnsitz und Staatsangehörigkeit in verschiedenen Staaten*] Ist der Staat, in dem der Anmelder oder Inhaber der internationalen Registrierung seinen Sitz oder Wohnsitz hat, nicht identisch mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und ist nur einer dieser Staaten Vertragsstaat, so wird für die Zwecke dieses Vertrags und der Ausführungsordnung nur der Vertragsstaat berücksichtigt.

(5) [*Bestimmte Vereinigungen*] Kann eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen nach dem nationalen Recht eines Vertragsstaats Inhaberin einer Marke sein, obwohl sie keine juristische Person ist, so ist sie berechtigt, internationale Anmeldungen einzureichen und Inhaberin von internationalen Registrierungen zu sein, wenn sie im Sinne des Absatzes 3 dieses Artikels ihren Sitz oder Wohnsitz in diesem Staat hat oder Staatsangehörige dieses Staates ist.

(6) [*Anmeldung im Inland*] (a) Das nationale Recht eines Vertragsstaats kann für den Fall, daß der Anmelder seinen Sitz oder Wohnsitz in diesem Staat hat und zugleich Staatsangehöriger dieses Staates ist, vorsehen, daß eine internationale Anmeldung nur dann eingereicht werden kann, wenn die Marke, die Gegenstand der internationalen Anmeldung ist, im Zeitpunkt der Einreichung dieser Anmeldung Gegenstand eines Antrags auf Registrierung im Markenregister dieses Staates ist, die auf den Namen des Anmelders lautet und wenigstens die Waren

und/oder Dienstleistungen betrifft, die in der internationalen Anmeldung aufgeführt sind.

(b) Buchstabe (a) findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung der internationalen Anmeldung die Marke, die Gegenstand der internationalen Anmeldung ist, bereits auf den Namen des Anmelders im Markenregister dieses Staates für die genannten Waren und/oder Dienstleistungen eingetragen ist.

Artikel 5

Die internationale Anmeldung

(1) (a) [*Vorgeschriebener Inhalt*] Die internationale Anmeldung hat in der in diesem Vertrag und der Ausführungsordnung festgelegten Form folgendes zu enthalten:

(i) eine Angabe darüber, daß sie auf Grund dieses Vertrags eingereicht wird;

(ii) Angaben über den Anmelder sowie seinen Sitz oder Wohnsitz, seine Staatsangehörigkeit und Anschrift;

(iii) eine Wiedergabe der Marke;

(iv) ein Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen, in dem die Begriffe entsprechend den Klassen der Internationalen Klassifikation gruppiert sind und in dem jeder Begriff verständlich ist, die Klassifizierung in nur eine Klasse der Klassifikation gestattet und, soweit wie möglich, ein Begriff ist, der in dem alphabetischen Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen dieser Klassifikation erscheint;

(v) die Angabe des Bestimmungsstaats oder der Bestimmungsstaaten;

(vi) für einen Bestimmungsstaat, in dem die in diesem Vertrag vorgesehenen Wirkungen entweder entsprechend den Wirkungen einer angemeldeten und eingetragenen nationalen Marke oder entsprechend den Wirkungen einer angemeldeten und eingetragenen regionalen Marke eintreten können, die Angabe der zwischen diesen beiden Möglichkeiten getroffenen Wahl;

(vii) für einen Bestimmungsstaat, in dem die in diesem Vertrag vorgesehenen Wirkungen für eine Kollektivmarke oder ein Kontrollzeichen (certification mark) gewünscht werden, eine diesbezügliche Angabe.

(b) [*Wahlweiser Inhalt*] Die internationale Anmeldung kann eine Erklärung gemäß der Ausführungsordnung enthalten, mit der die Priorität einer oder mehrerer in einem oder für einen Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingereichten früheren Anmeldungen beansprucht wird. Sie kann weitere in anderen Bestimmungen dieses Vertrags und in der Ausführungsordnung vorgesehene Angaben enthalten.

(c) [*Sprache, Form, Unterschrift, Gebühren*] Die internationale Anmeldung muß in einer vorgeschriebenen Sprache und in der vorgeschriebenen Form abgefaßt sein; sie ist gemäß der Ausführungsordnung zu unterzeichnen und verpflichtet zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren.

(2) [*Einreichung beim Internationalen Büro*] Internationale Anmeldungen sind unmittelbar beim Internationalen Büro einzureichen.

(3) [*Einreichung über nationale Ämter*] (a) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2, jedoch vorbehaltlich des Buchstabens (c) kann das nationale Recht eines Vertragsstaats vorsehen, daß internationale Anmeldungen von Anmeldern, die dort ihren Sitz oder Wohnsitz haben, durch Vermittlung des nationalen Amtes dieses Staates eingereicht werden können.

(b) Wird die internationale Anmeldung durch Vermittlung eines nach Buchstaben (a) zuständigen nationalen Amtes eingereicht, so vermerkt dieses Amt auf der internationalen Anmeldung das Eingangsdatum und übermittelt sie gemäß der Ausführungsordnung unverzüglich dem Internationalen Büro.

(c) Jeder Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe (a) Ziffer (ix) errichtete Dienststelle des Internationalen Büros tätig ist, setzt zumindest für die Dauer der Tätigkeit dieser Dienststelle die Anwendung etwaiger nationaler Rechtsvorschriften der in Buchstabe (a) und in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe (a) genannten Art außer Kraft.

Artikel 6

Nachträgliche Bestimmung

(1) [*Möglichkeit nachträglicher Bestimmung*] Jeder Vertragsstaat, der in der internationalen Anmeldung nicht als Bestimmungsstaat benannt ist oder dessen Bestimmung die in Artikel 11 vorgesehenen Wirkungen nicht mehr hat, kann vom Anmelder oder, sobald die internationale Registrierung erfolgt ist, vom Inhaber der internationalen Registrierung entsprechend der Ausführungsordnung als Bestimmungsstaat benannt werden («nachträgliche Bestimmung»).

(2) (a) [*Vorgeschriebener Inhalt; Einreichung beim Internationalen Büro*] Jede nachträgliche Bestimmung muß Gegenstand eines Antrags auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen sein. Mehrere Staaten können in einem Antrag bestimmt werden. Der Antrag ist unmittelbar beim Internationalen Büro einzureichen und hat entsprechend der Ausführungsordnung zu enthalten:

(i) die Angabe, daß er sich auf die Eintragung nachträglicher Bestimmungen auf Grund dieses Vertrags richtet,

(ii) Angaben über den Anmelder sowie seinen Sitz oder Wohnsitz, seine Staatsangehörigkeit und Anschrift oder, falls die internationale Registrierung bereits erfolgt ist, entsprechende Angaben über den Inhaber der internationalen Registrierung,

(iii) die Angabe der internationalen Anmeldung oder, falls die internationale Registrierung bereits erfolgt ist, die Angabe der Registrierung,

(iv) die Angabe des oder der nachträglich bestimmten Staaten,

(v) für einen nachträglich bestimmten Staat, in dem die in diesem Vertrag vorgesehenen Wirkungen entweder entsprechend den Wirkungen einer angemeldeten und eingetragenen nationalen Marke oder entsprechend den Wirkungen einer angemeldeten und eingetragenen regionalen Marke eintreten können, die Angabe der zwischen diesen beiden Möglichkeiten getroffenen Wahl,

(vi) für einen nachträglich bestimmten Staat, in dem die in diesem Vertrag vorgesehenen Wirkungen für eine Kollektivmarke oder ein Kontrollzeichen (certification mark) gewünscht werden, eine diesbezügliche Angabe.

(b) [*Wahlweiser Inhalt*] Der Antrag kann eine Erklärung gemäß der Ausführungsordnung enthalten, mit der die Priorität einer oder mehrerer in einem oder für einen Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingereichten früheren Anmeldungen beansprucht wird. Der Antrag kann ferner für jeden darin bestimmten Staat ein Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen enthalten; falls dieses Verzeichnis von dem Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen der veröffentlichten internationalen Registrierung oder, sofern die internationale Registrierung noch nicht veröffentlicht worden ist, von dem Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen der internationalen Anmeldung unter Berücksichtigung einer Einschränkung nach Artikel 7 Absatz 4 abweicht, muß sie dem in der Ausführungsordnung definierten formalen Begriff der Einschränkung entsprechen. Schließlich kann der Antrag weitere in anderen Bestimmungen dieses Vertrags und in der Ausführungsordnung vorgesehene Angaben enthalten.

(c) [*Sprache, Form, Unterschrift, Gebühren*] Der Antrag muß in einer vorgeschriebenen Sprache und in der vorgeschriebenen Form abgefaßt sein; er ist gemäß der Ausführungsordnung zu unterzeichnen und verpflichtet zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren.

(3) [*Einreichung über nationale Ämter*] (a) Unbeschadet des Absatzes 2 Buchstabe (a), jedoch vorbehaltlich des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe (c) kann das nationale Recht eines Vertragsstaats vorsehen, daß Anträge auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen von Anmeldern, die dort ihren Sitz oder Wohnsitz haben, durch Vermittlung des nationalen Amtes dieses Staates eingereicht werden können.

(b) Wird der Antrag auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen durch Vermittlung eines nach Buchstabe (a) zuständigen nationalen Amtes eingereicht, so vermerkt dieses Amt auf dem Antrag das Eingangsdatum und übermittelt ihn gemäß der Ausführungsordnung unverzüglich dem Internationalen Büro.

Artikel 7
Internationale Registrierung
oder Zurückweisung der internationalen Anmeldung

(1) [*Keine Mängel*] Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 nimmt das Internationale Büro unverzüglich die angemeldete internationale Registrierung vor; das Datum, unter dem die Registrierung vorgenommen wird («internationales Registrierungsdatum»), ist das Eingangsdatum der internationalen Anmeldung beim Internationalen Büro oder, falls eine internationale Anmeldung durch Vermittlung eines nationalen Amtes nach Artikel 5 Absatz 3 eingereicht wird, der Tag, an dem sie bei diesem Amt eingegangen ist, vorausgesetzt, daß die Anmeldung beim Internationalen Büro vor Ablauf von 45 Tagen nach diesem Tag eingeht. Das Internationale Büro erteilt dem Inhaber der internationalen Registrierung eine Bescheinigung über die internationale Registrierung.

(2) [*Mängel, die notwendigerweise ein späteres Registrierungsdatum zur Folge haben*] (a) Stellt das Internationale Büro einen der nachstehend aufgeführten Mängel fest, das heißt:

(i) enthält die internationale Anmeldung keine Angabe darüber, daß sie auf Grund dieses Vertrags eingereicht wird,

(ii) ist die internationale Anmeldung in einer anderen als den vorgeschriebenen Sprachen abgefaßt,

(iii) enthält die internationale Anmeldung keine Angaben über den Sitz oder Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Anmelders oder nur solche Angaben, die keinen Schluß auf seine Berechtigung zur Einreichung internationaler Anmeldungen zulassen,

(iv) enthält die internationale Anmeldung keine Angaben über den Anmelder und seine Anschrift oder nur solche Angaben, die es nicht erlauben, ihn zu identifizieren und auf dem Postwege zu erreichen,

(v) enthält die internationale Anmeldung keine Wiedergabe der Marke,

(vi) enthält die internationale Anmeldung kein Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen,

(vii) bestimmt die internationale Anmeldung keinen Vertragsstaat,

(viii) gehen an oder vor dem Tag, an dem die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro eingeht, bei diesem Büro keine Gebühren ein oder gehen, falls die internationale Anmeldung durch Vermittlung eines nationalen Amtes nach Artikel 5 Absatz 3 eingereicht wird, beim Internationalen Büro keine Gebühren innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum ein, an dem die internationale Anmeldung bei diesem Amt eingegangen ist,

(ix) erreichen die beim Internationalen Büro bis zu dem in Ziffer (viii) genannten Datum eingegangenen Gebühren den in der Ausführungsordnung festgesetzten Betrag («Mindestbetrag») nicht, so fordert es den Anmelder auf, den Mangel zu beseitigen; erscheint es jedoch auf Grund eines Mangels nach Ziffer (iv) unwahrscheinlich, daß die Aufforderung den Anmelder erreicht, so ist das Internationale Büro zur Absendung einer solchen Aufforderung nicht verpflichtet.

(b) Wird der Mangel nicht innerhalb von drei Monaten von dem Tag an beseitigt, an dem die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro eingegangen ist, so weist das Internationale Büro die Anmeldung zurück.

(c) Wird der Mangel innerhalb der in Buchstabe (b) vorgesehenen Frist beseitigt und wird die internationale Anmeldung nicht nach Absatz 3 Buchstabe (b) zurückgewiesen, so nimmt das Internationale Büro die internationale Registrierung vor, wobei für das internationale Registrierungsdatum der Tag maßgeblich ist, an dem die erforderliche Berichtigung oder die Gebühren in der vorgeschriebenen Höhe bei dem Büro eingehen, sofern nicht Absatz 3 Buchstabe (d) ein späteres Datum vorsieht.

(3) *[Mängel, die nicht notwendigerweise ein späteres Registrierungsdatum zur Folge haben]*

(a) Stellt das Internationale Büro einen der nachstehend aufgeführten Mängel fest, das heißt:

(i) liegen die beim Internationalen Büro bis zu dem in Absatz 2 Buchstabe (a) Ziffer (viii) genannten Datum eingegangenen

Gebühren unter dem vorgeschriebenen Betrag, erreichen sie jedoch den Mindestbetrag,

(ii) enthält die internationale Anmeldung bezüglich eines Bestimmungsstaats, auf den Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe (a) Ziffer (vi) Anwendung findet, keine Angabe der in dieser Bestimmung genannten Wahl,

(iii) ist die internationale Anmeldung nicht unterzeichnet, so fordert es den Anmelder auf, den Mangel zu beseitigen.

(b) Wird der Mangel nicht innerhalb von drei Monaten von dem Tag an beseitigt, an dem die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro eingegangen ist, so weist das Internationale Büro die Anmeldung oder, falls der einzige innerhalb der vorgesehenen Frist nicht beseitigte Mangel der in Buchstabe (a) Ziffer (ii) genannte Mangel ist, die Eintragung des betreffenden Staates als Bestimmungsstaat zurück.

(c) Wird der Mangel vor Ablauf eines Monats von dem Tag der in Buchstabe (a) vorgesehenen Aufforderung an beseitigt und wird die internationale Anmeldung nicht nach Buchstabe (b) oder Absatz 2 Buchstabe (b) zurückgewiesen, so nimmt das Internationale Büro die internationale Registrierung vor, wobei für das internationale Registrierungsdatum der in Absatz 1 genannte Tag maßgeblich ist, sofern nicht Absatz 2 Buchstabe (c) ein späteres Datum vorsieht.

(d) Wird der Mangel nach Ablauf eines Monats von dem Tag der in Buchstabe (a) vorgesehenen Aufforderung, jedoch vor Ablauf von drei Monaten von dem Tag an beseitigt, an dem die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro eingegangen ist, und wird die internationale Anmeldung nicht gemäß Absatz 2 Buchstabe (b) zurückgewiesen, so nimmt das Internationale Büro die internationale Registrierung vor, wobei für das internationale Registrierungsdatum der Tag maßgeblich ist, an dem die erforderliche Berichtigung oder Zahlung bei dem Büro eingegangen ist, sofern nicht Absatz 2 Buchstabe (c) ein späteres Datum vorsieht.

(4) *[Klassifizierung, die eine Gebührenerhöhung verursacht]*

(a) Stellt das Internationale Büro bei der Klassifizierung eines in dem Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen aufgeführten Begriffs in eine oder zusätzlich in eine oder mehrere Klassen der Internationalen

Klassifikation, in der dieser Begriff bei der Einreichung der internationalen Anmeldung nicht klassifiziert war, fest, daß der Betrag der erforderlichen Gebühren höher ist, als wenn der Begriff nicht so klassifiziert worden wäre, so hat die in Absatz 2 Buchstabe (a) oder in Absatz 3 Buchstabe (a) vorgesehene Aufforderung die erforderlichen Erläuterungen sowie einen Hinweis darauf zu enthalten, daß der Anmelder das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen einschränken kann.

(b) Geht beim Internationalen Büro innerhalb von drei Monaten von dem Tag, an dem die internationale Anmeldung bei ihm eingegangen ist, eine Erklärung des Anmelders ein, mit der das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen entsprechend dem in der Ausführungsordnung festgelegten formalen Begriff der Einschränkung eingeschränkt wird, so ändert das Internationale Büro das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen entsprechend ab, wobei das Internationale Büro dann, wenn eine solche Änderung eine Änderung des vorgeschriebenen Gebührenbetrags nach sich zieht, diese Änderung bei der Bestimmung des Gebührenbetrags und bei der Anwendung des Absatzes 2 Buchstabe (b), des Absatzes 2 Buchstabe (c), des Absatzes 3 Buchstaben (b), (c) und (d) berücksichtigt.

(5) [Einzelheiten] (a) Im einzelnen wird das Verfahren nach Absatz 1 bis 4 durch die Ausführungsordnung geregelt.

(b) Wird eine in Absatz 2 bis 4 vorgesehene Aufforderung nicht abgesandt oder geht sie nicht zu, oder wird sie verspätet abgesandt oder geht sie verspätet zu, oder enthält sie Fehler, so führt dies nicht zu einer Verlängerung der in diesen Absätzen festgelegten Fristen und ist ohne Einfluß auf die Verpflichtung zur Zurückweisung der internationalen Anmeldung.

(c) Wird die internationale Anmeldung zurückgewiesen, so erstatet das Internationale Büro dem Anmelder die in der Ausführungsordnung aufgeführten Beträge.

(6) [Besondere Mängel bei Einreichung über nationale Ämter] Wenn die durch Vermittlung eines nationalen Amtes nach Artikel 5 Absatz 3 eingereichte internationale Anmeldung:

(i) nicht angibt, daß der Anmelder seinen Sitz oder Wohnsitz in dem Staat hat, durch Vermittlung dessen nationalen Amtes die internationale Anmeldung eingereicht wurde, oder

(ii) keine Erklärung dieses nationalen Amtes enthält, aus der sich der Tag ergibt, an dem die internationale Anmeldung bei diesem Amt eingegangen ist,

(iii) diese Erklärung zwar enthält, sich aus ihr aber ein Datum ergibt, das mehr als 45 Tage vor dem Tag liegt, an dem die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro eingeht,

so wird die Anmeldung so behandelt, als wäre sie direkt beim Internationalen Büro an dem Tag eingereicht worden, an dem sie bei diesem Büro eintrifft.

Artikel 8

Eintragung oder Versagung nachträglicher Bestimmungen

(1) [*Keine Mängel*] Vorbehaltlich des Absatzes 2 nimmt das Internationale Büro unverzüglich die beantragte Eintragung nachträglicher Bestimmungen vor; das Datum, an dem diese Eintragung vorgenommen wird («Eintragungsdatum der nachträglichen Bestimmung»), ist das Eingangsdatum des Antrags auf Eintragung der nachträglichen Bestimmung beim Internationalen Büro oder, falls der Antrag durch Vermittlung eines nationalen Amtes nach Artikel 6 Absatz 3 eingereicht wurde, der Tag, an dem er bei diesem Amt eingegangen ist, vorausgesetzt, daß der Antrag beim Internationalen Büro vor Ablauf von 45 Tagen nach diesem Tag eingeht. Das Internationale Büro erteilt dem Inhaber der internationalen Registrierung eine Bescheinigung über die Eintragung der nachträglichen Bestimmung.

(2) [*Mängel*] (a) Artikel 7 Absatz 2 bis 6 findet entsprechende Anwendung auf die Eintragung nachträglicher Bestimmungen und die Zurückweisung von Anträgen auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen; ist die internationale Registrierung bereits vorgenommen worden, so gilt jede Bezugnahme auf den Anmelder als Bezugnahme auf den Inhaber der internationalen Registrierung.

(b) Unbeschadet des Buchstabens (a) gelten die Ziffern (v) und (vi) des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe (a) als durch die folgende Bestimmung ersetzt:

«(v) ist im Antrag die internationale Anmeldung oder, wenn die internationale Registrierung bereits vorgenommen worden ist, die Registrierung nicht angegeben.»

(c) Unbeschadet des Buchstabens (a) gilt Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe (a) als durch die folgende Bestimmung ergänzt:

«(iv) entspricht ein in dem Antrag enthaltenes Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen nicht den Erfordernissen von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (b) zweiter Satz.»

Artikel 9

Vermeidung der Wirkungen der Zurückweisung

(1) [*Antrag auf Abhilfe durch das Bestimmungsamt*] Hat das Internationale Büro die internationale Anmeldung oder einen Antrag auf Eintragung einer nachträglichen Bestimmung zurückgewiesen, so kann der Anmelder oder der Inhaber der internationalen Registrierung innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung der Zurückweisung bei dem nationalen Amt eines jeden in der zurückgewiesenen internationalen Anmeldung oder in dem zurückgewiesenen Antrag bestimmten Staates einreichen:

(i) ein Gesuch mit dem Ziel, das Internationale Büro, falls die internationale Anmeldung zurückgewiesen worden ist, zur internationalen Registrierung und zur Eintragung der Bestimmung dieses Staates oder, falls der Antrag auf Eintragung einer nachträglichen Bestimmung zurückgewiesen worden ist, zur Eintragung der Bestimmung dieses Staates aufzufordern, oder

(ii) eine Anmeldung zur Eintragung der Marke, die Gegenstand der zurückgewiesenen internationalen Anmeldung oder des zurückgewiesenen Antrags war, in das nationale Markenregister («nationale Anmeldung») in bezug auf alle oder bestimmte Waren und/oder Dienstleistungen, die in der internationalen Anmeldung oder dem Antrag aufgeführt waren; diese Anmeldung muß sämtlichen durch das nationale Recht dieses Staates vorgeschriebenen Erfordernissen für die

Einreichung von Anmeldungen zur Eintragung von Marken in das nationale Markenregister entsprechen.

(2) [*Entscheidung über den Antrag*] Stellt das nationale Amt oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates fest, daß die Zurückweisung der internationalen Anmeldung oder des Antrags auf Eintragung einer nachträglichen Bestimmung dieses Staates durch das Internationale Büro nach diesem Vertrag oder der Ausführungsordnung nicht gerechtfertigt war oder daß die Zurückweisung auf Grund einer gemäß Artikel 29 Absatz 1 zu entschuldigenden Fristüberschreitung ergangen ist,

(i) so fordert das nationale Amt, falls ein Gesuch gemäß Absatz 1 Ziffer (i) eingereicht worden ist, das Internationale Büro auf, wie in diesem Absatz vorgesehen zu verfahren; das Internationale Büro hat dann gemäß der Aufforderung zu verfahren, wobei die internationale Registrierung oder die Eintragung der nachträglichen Bestimmung dasselbe Datum erhält, das sie erhalten hätte, wenn die Zurückweisung nicht erfolgt wäre,

(ii) so wird, falls eine nationale Anmeldung gemäß Absatz 1 Ziffer (ii) eingereicht worden ist, die Anmeldung, wenn sie sämtlichen durch das nationale Recht dieses Staates vorgeschriebenen Erfordernissen für die Einreichung von Anmeldungen zur Eintragung von Marken in das nationale Markenregister entspricht, so behandelt, als ob sie an dem Tag eingereicht worden wäre, der dem internationalen Registrierungsdatum oder dem Eintragungsdatum der nachträglichen Bestimmung für den Fall entspräche, daß die Zurückweisung nicht erfolgt wäre.

(3) [*Eintragung des Abhilfegesuchs*] Der Anmelder oder der Inhaber der internationalen Registrierung, der ein Gesuch nach Absatz 1 Ziffer (i) einreicht, hat gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuchs eine Abschrift dieses Gesuchs an das Internationale Büro zu übermitteln. Bezieht sich das Gesuch auf eine bereits im Internationalen Markenregister eingetragene Marke, so wird die Tatsache, daß das Internationale Büro eine Abschrift des Gesuchs erhalten hat, vom Büro gemäß der Ausführungsordnung eingetragen und veröffentlicht; andernfalls nimmt es die Abschrift zu seinen Akten.

Artikel 10

Veröffentlichung und Mitteilung

(1) [*Veröffentlichung*] Das Internationale Büro veröffentlicht die internationalen Registrierungen und die Eintragungen von nachträglichen Bestimmungen unverzüglich gemäß der Ausführungsordnung.

(2) [*Mitteilung*] Das Internationale Büro teilt die internationalen Registrierungen und die Eintragungen von nachträglichen Bestimmungen den nationalen Ämtern aller Bestimmungsstaaten unverzüglich gemäß der Ausführungsordnung mit.

Artikel 11

Wirkungen der internationalen Registrierung und der Eintragung einer nachträglichen Bestimmung

(1) [*Wirkung einer nationalen Anmeldung*] Die internationale Registrierung einer Marke und die Eintragung einer nachträglichen Bestimmung, die nach Artikel 10 veröffentlicht und mitgeteilt worden sind, haben in jedem Bestimmungsstaat dieselbe Wirkung wie die Einreichung einer Anmeldung zur Eintragung der Marke in das nationale Markenregister beim nationalen Amt dieses Staates zum internationalen Registrierungsdatum beziehungsweise zum Eintragungsdatum der nachträglichen Bestimmung.

(2) [*Wirkung einer nationalen Registrierung*] Darüber hinaus haben die internationale Registrierung und Eintragung vorbehaltlich der Artikel 12 und 13 in jedem Bestimmungsstaat dieselbe Wirkung wie die Eintragung der Marke in das nationale Markenregister dieses Staates; diese Wirkung tritt in dem Bestimmungsstaat ein:

(i) wenn durch das nationale Amt dieses Staates innerhalb der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe (a) Ziffer (i) festgelegten Frist weder eine Schutzverweigerung noch eine Benachrichtigung über eine mögliche spätere Schutzverweigerung («Benachrichtigung über eine mögliche Schutzverweigerung») übermittelt worden ist: bei Ablauf dieser Frist oder zu einem durch das nationale Recht dieses Staates festgesetzten früheren Zeitpunkt,

(ii) wenn durch das nationale Amt dieses Staates innerhalb der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe (a) Ziffer (i) festgelegten Frist eine Schutzverweigerung oder eine Benachrichtigung über eine mögliche Schutzverweigerung übermittelt worden ist: gegebenenfalls zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die Schutzverweigerung durch eine endgültige Entscheidung aufgehoben wird oder in dem das Verfahren, auf das die Benachrichtigung über die mögliche Schutzverweigerung Bezug nimmt, zu einer Annahme der in diesem Absatz vorgesehenen Wirkung führt,

und gilt als mit dem internationalen Registrierungsdatum beziehungsweise dem Eintragungsdatum der nachträglichen Bestimmung eingetreten.

(3) [*Mehrere nationale Register*] Bestehen in einem Bestimmungsstaat mehrere nationale Markenregister oder hat das nationale Markenregister mehrere Teile, so wird die in Absatz 1 und 2 enthaltene Bezugnahme auf das nationale Markenregister als Bezugnahme auf das nationale Register oder den Teil des nationalen Registers aufgefaßt, das den größtmöglichen Schutz gewährt, sofern nicht in der internationalen Anmeldung oder in dem Antrag auf Eintragung einer nachträglichen Bestimmung ein anderes Register oder ein anderer Teil des Registers angegeben ist. Liegt eine solche Angabe vor, so gilt die Bezugnahme in Absatz 1 und 2 auf das nationale Markenregister als Bezugnahme auf das angegebene Register oder den angegebenen Teil des Registers.

Artikel 12

Verweigerung der in Artikel 11 vorgesehenen Wirkungen

(1) [*Gründe für eine Verweigerung*] Vorbehaltlich des Absatzes 2 und der Artikel 19, 21 Absatz 3 und 22 Absatz 3 können die zuständigen Stellen jedes Bestimmungsstaats für diesen Staat die in Artikel 11 vorgesehenen Wirkungen verweigern:

(i) aus den gleichen Gründen und in dem gleichen Umfang, in dem Anmeldungen zur Eintragung der Marken in das nationale Markenregister nach dem nationalen Recht dieses Staates abgelehnt werden können; diese Gründe müssen jedoch mit diesem Vertrag und

der Ausführungsordnung und mit den neuesten Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, an die dieser Staat gebunden ist, in Einklang stehen; außerdem findet Artikel 6^{quinquies} der Stockholmer Fassung (1967) dieser Übereinkunft auch auf die nach diesem Vertrag registrierten Marken Anwendung, wobei die internationale Registrierung für die Anwendung des Artikels 6^{quinquies} an die Stelle der Registrierung im Ursprungsland tritt,

(ii) aus dem Grund, daß der Inhaber der internationalen Registrierung nicht berechtigt ist, Inhaber von internationalen Registrierungen zu sein, oder daß der Anmelder zur Einreichung internationaler Anmeldungen nicht berechtigt war.

(2) *[Frist und andere Voraussetzungen]* (a) Eine Schutzverweigerung gemäß Absatz 1 wird nur wirksam:

(i) wenn das nationale Amt des Bestimmungsstaats dem Internationalen Büro die Schutzverweigerung oder die Benachrichtigung über die mögliche Schutzverweigerung entsprechend der Ausführungsordnung so übermittelt, daß die Mitteilung innerhalb von 15 Monaten oder, im Falle eines Kontrollzeichens (certification mark), innerhalb von 18 Monaten vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der internationalen Registrierung oder, im Falle einer nachträglichen Bestimmung, der Veröffentlichung der Eintragung der nachträglichen Bestimmung dieses Staates beim Internationalen Büro eingeht, und

(ii) im Falle einer Schutzverweigerung, wenn die Gründe für die Verweigerung angegeben werden; war die Verweigerung nicht endgültig, so müssen die in der endgültigen Entscheidung über die Schutzverweigerung genannten Gründe mindestens einen der in der Schutzverweigerung angegebenen Gründe enthalten und die endgültige Entscheidung zumindest auch auf einem der in der Schutzverweigerung angegebenen Gründe beruhen,

(iii) im Falle einer Benachrichtigung über die mögliche Schutzverweigerung und einer anschließenden Schutzverweigerung, wenn in der Benachrichtigung entsprechend der Ausführungsordnung die Gründe angegeben sind, aus denen eine Schutzverweigerung möglicherweise ergehen wird; die endgültige Entscheidung über die Schutzverweigerung muß dann aber mindestens einen der in der Benachrichtigung

tigung angegebenen Gründe enthalten und zumindest auch auf einem der in der Benachrichtigung angegebenen Gründe beruhen.

(b) Handelt es sich bei der endgültigen Entscheidung um eine gerichtliche Entscheidung oder um die Entscheidung einer anderen unabhängigen Überprüfungsbehörde, so finden die in Buchstabe (a) Ziffern (ii) und (iii) genannten Zusatzbedingungen keine Anwendung.

(c) Buchstabe (a) findet keine Anwendung, wenn die Schutzverweigerung wegen fehlender Übereinstimmung mit den nach Artikel 19 Absatz 3 zugelassenen Erfordernissen des nationalen Rechts des Bestimmungsstaats erfolgt.

(3) [*Rechtsmittel*] Dem Inhaber der internationalen Registrierung stehen in jedem Bestimmungsstaat innerhalb einer angemessenen Frist gegen eine Entscheidung über die Schutzverweigerung dieselben Rechtsmittel und im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Schutzverweigerung dieselben verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Rechte zu wie den Anmeldern, die die Eintragung von Marken in das nationale Markenregister des Staates beantragen, gleichgültig ob die Entscheidungen in einem Amtsverfahren ergehen oder auf dem Widerspruch Dritter beruhen.

(4) [*Verfahrensrechtliche Einzelheiten*] (a) Das Internationale Büro trägt jede bei ihm eingegangene Mitteilung nach Absatz 2 Buchstabe (a) ein und veröffentlicht einen entsprechenden Hinweis.

(b) Ist die Entscheidung über die Schutzverweigerung endgültig, so teilt das nationale Amt des Bestimmungsstaats dies dem Internationalen Büro mit; dieses trägt die endgültige Entscheidung ein, löscht die Bestimmung dieses Staates oder löscht, sofern die endgültige Entscheidung nur einige der aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen betrifft, hinsichtlich dieses Staates die Waren und/oder Dienstleistungen, auf die sich die Entscheidung bezieht, und veröffentlicht die Löschung.

(c) Wird eine noch nicht endgültige Schutzverweigerung oder eine Benachrichtigung über eine mögliche Schutzverweigerung nach Absatz 2 Buchstabe (a) übermittelt und führt die endgültige Entscheidung zur Annahme der Wirkung nach Artikel 11 Absatz 2, so teilt das nationale Amt des Bestimmungsstaats dies dem Internationalen Büro

mit und das Internationale Büro trägt die eingegangene Mitteilung ein und veröffentlicht einen entsprechenden Hinweis.

(d) Im einzelnen wird das Verfahren nach Buchstabe (a) bis (c) durch die Ausführungsordnung geregelt.

Artikel 13

Aufhebung der gemäß Artikel 11 Absatz 2 erworbenen Wirkung

(1) *[Gründe für eine Aufhebung]* Vorbehaltlich des Artikels 19 können die zuständigen Stellen jedes Bestimmungsstaats die für diesen Staat nach Artikel 11 Absatz 2 erworbene Wirkung aufheben:

(i) aus den gleichen Gründen, in dem gleichen Umfang und dem gleichen Verfahren wie Eintragungen von Marken in dem nationalen Markenregister nach dem nationalen Recht dieses Staates gelöscht werden können; diese Gründe und dieses Verfahren müssen jedoch mit diesem Vertrag und der Ausführungsordnung und den neuesten Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, an die dieser Staat gebunden ist, in Einklang stehen; außerdem findet Artikel 6^{quinquies} der Stockholmer Fassung (1967) der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums auch auf die nach diesem Vertrag registrierten Marken Anwendung, wobei die internationale Registrierung für die Anwendung des Artikels 6^{quinquies} an die Stelle der Registrierung im Ursprungsland tritt,

(ii) aus dem Grund, daß der Inhaber der internationalen Registrierung nicht berechtigt ist, Inhaber von internationalen Registrierungen zu sein, oder daß der Anmelder zur Einreichung internationaler Anmeldungen nicht berechtigt war.

(2) *[Verteidigung und Rechtsmittel]* Die zuständigen Stellen des Bestimmungsstaats geben dem Inhaber der internationalen Registrierung unter angemessener Vorwegbenachrichtigung Gelegenheit, seine Rechte in dem Aufhebungsverfahren zu verteidigen; der Inhaber hat gegen die Aufhebungsentscheidung die gleichen Rechtsmittel wie sie Inhaber von Marken, die im nationalen Markenregister des betreffenden Staates eingetragen sind, im nationalen Löschungsverfahren haben.

(3) *[Verfahrensrechtliche Einzelheiten]* Ist die Entscheidung über die Aufhebung endgültig, so teilt das nationale Amt des Bestimmungs-

staats dies dem Internationalen Büro mit; dieses trägt die Entscheidung ein, löscht die Bestimmung dieses Staates oder löscht, wenn die Aufhebung nur einige der aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen betrifft, hinsichtlich dieses Staates die Waren und/oder Dienstleistungen, auf die sich die Entscheidung bezieht, und veröffentlicht die Löschung.

Artikel 14

Wechsel des Inhabers der internationalen Registrierung

(1) (a) [*Völliger oder teilweiser Wechsel; Antrag; Eintragung*] Tritt in der Inhaberschaft einer internationalen Registrierung ein Wechsel dahin ein, daß der neue Inhaber für alle oder nur für einige Bestimmungsstaaten und für alle oder nur für einige Waren und/oder Dienstleistungen Inhaber wird, so trägt das Internationale Büro auf Antrag den Wechsel des Inhabers vorbehaltlich des Absatzes 2 ein.

(b) [*Einzelheiten hinsichtlich des Antrags*] Der Antrag hat gemäß der Ausführungsordnung zu enthalten:

(i) eine Angabe, daß die Eintragung des Wechsels des Inhabers durch das Internationale Büro beantragt wird,

(ii) die internationale Registrierungsnummer der internationalen Registrierung,

(iii) Angaben über den Namen, den Sitz oder Wohnsitz, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des neuen Inhabers,

(iv) eine Bezeichnung der Bestimmungsstaaten, für die der neue Inhaber die Inhaberschaft erworben hat, sowie für jeden dieser Staaten eine Kennzeichnung derjenigen Waren und/oder Dienstleistungen, für die der neue Inhaber die Inhaberschaft erworben hat.

(c) [*Unterschrift*] Der Antrag ist von demjenigen, der infolge Inhaberwechsels nicht mehr Inhaber der internationalen Registrierung für alle oder für einige Bestimmungsstaaten und für alle oder für einige der Waren und/oder Dienstleistungen ist («früherer Inhaber»), oder, sofern der frühere Inhaber zur Unterzeichnung nicht in der Lage ist, von dem neuen Inhaber zu unterzeichnen; ist der Antrag von dem neuen Inhaber unterzeichnet, so ist dem Antrag gemäß der Ausführungsordnung eine ordnungsgemäße Bescheinigung des nationalen Amtes des Vertragsstaats, dessen Staatsangehöriger der frühere Inhaber

zur Zeit des Inhaberwechsels war, oder, sofern der frühere Inhaber in diesem Zeitpunkt nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaats war, eine entsprechende Bescheinigung des nationalen Amtes des Vertragsstaats beizufügen, in dem der frühere Inhaber in diesem Zeitpunkt seinen Sitz oder Wohnsitz hatte.

(d) [*Gebühr; Veröffentlichung; Mitteilung*] Der Antrag verpflichtet zur Zahlung einer Gebühr an das Internationale Büro, das die Eintragung veröffentlicht und sie dem früheren und dem neuen Inhaber sowie den beteiligten Bestimmungsstaaten gemäß der Ausführungsordnung mitteilt.

(2) [*Zurückweisung des Antrags*] (a) Liegt einer der nachstehend aufgeführten Fälle vor, so weist das Internationale Büro den Antrag zurück und teilt dies dem Unterzeichner mit:

(i) der Antrag enthält nicht die in Absatz 1 Buchstabe (b) Ziffer (i) genannte Angabe;

(ii) der Antrag enthält nicht die in Absatz 1 Buchstabe (b) Ziffer (ii) genannte Nummer;

(iii) der Antrag enthält keine Angaben über den Sitz oder Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des neuen Inhabers oder nur solche Angaben, die keinen Schluß darauf zulassen, daß er berechtigt ist, Inhaber internationaler Registrierungen zu sein;

(iv) der Antrag enthält keine Angaben über den Unterzeichner und seine Anschrift oder nur solche Angaben, die es nicht erlauben, ihn zu identifizieren und auf dem Postwege zu erreichen;

(v) der Antrag bezeichnet keinen Bestimmungsstaat, für den der neue Inhaber die Inhaberschaft erworben hat;

(vi) der Antrag bezeichnet nicht wie in der Ausführungsordnung vorgesehen für jeden Bestimmungsstaat die Waren und/oder Dienstleistungen, für die der neue Inhaber die Inhaberschaft erworben hat;

(vii) der Antrag ist nicht unterzeichnet oder, wenn er von dem neuen Inhaber unterzeichnet ist, die in Absatz 1 Buchstabe (c) genannte und der Ausführungsordnung entsprechende Bescheinigung ist ihm nicht beigelegt;

(viii) die vorgeschriebenen Gebühren sind nicht eingegangen.

(b) Weist der Antrag den in Buchstabe (a) Ziffer (iv) bezeichneten Mangel in einem Maße auf, daß es unwahrscheinlich erscheint, daß die in Buchstabe (a) bezeichnete Mitteilung den Unterzeichner des Antrags erreicht, so ist das Internationale Büro zur Absendung dieser Mitteilung nicht verpflichtet.

(3) [*Wirkung*] Vorbehaltlich des Absatzes 4 hat die gemäß Absatz 1 vorgenommene Eintragung vom Zeitpunkt dieser Eintragung an die Wirkung einer Eintragung in das nationale Markenregister oder ein anderes entsprechendes Register der Bestimmungsstaaten, auf die sich der Antrag bezieht.

(4) (a) [*Verweigerung der Wirkung: Gründe*] Die zuständigen Behörden eines Bestimmungsstaats können, soweit dieser Staat betroffen ist, die in Absatz 3 genannte Wirkung aus Gründen, die nach seinem nationalen Recht einen Inhaberwechsel nicht gestatten, oder deswegen verweigern, weil der neue Inhaber nicht berechtigt ist, Inhaber internationaler Registrierungen zu sein.

(b) [*Verweigerung der Wirkung: Nachweis*] Das nationale Recht jedes Vertragsstaats kann vorsehen, daß die in Absatz 3 genannte Wirkung für diesen Staat verweigert werden kann, falls nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der in Absatz 1 Buchstabe (d) genannten Veröffentlichung oder, falls das nationale Recht einen längeren Zeitraum vorsieht, innerhalb dieses Zeitraums dem nationalen Amt gegenüber ein Nachweis erbracht wird, der den Bestimmungen des nationalen Rechts über den Inhaberwechsel entspricht. Das nationale Amt kann die durch das nationale Recht im Zusammenhang mit der Prüfung des ihm gegenüber erbrachten Nachweises vorgeschriebene Gebühr erheben.

(c) [*Verweigerung der Wirkung: Benachrichtigung durch den Bestimmungsstaat; Eintragung, Benachrichtigung, Veröffentlichung*] Verweigern die zuständigen Behörden eines Bestimmungsstaats die in Absatz 3 genannte Wirkung, so benachrichtigt das nationale Amt dieses Staates das Internationale Büro gemäß der Ausführungsordnung unverzüglich hiervon; das Büro trägt die Verweigerung ein und nimmt die entsprechenden Benachrichtigungen und die Veröffentlichung vor.

Im einzelnen wird das Verfahren durch die Ausführungsordnung geregelt.

(5) *[Umstellung auf das nationale Register, sofern der Inhaber nicht berechtigt ist, Inhaber internationaler Registrierungen zu sein]* Tritt der Wechsel des Inhabers durch einen anderen Umstand ein als durch einen zwischen dem früheren und dem neuen Inhaber geschlossenen Vertrag und ist der neue Inhaber nicht zur Einreichung internationaler Anmeldungen, jedoch nach dem nationalen Recht eines Bestimmungsstaats zur Einreichung von Anmeldungen zur Eintragung von Marken in das nationale Markenregister dieses Staates berechtigt, so kann der neue Inhaber die international registrierte Marke für alle oder nur einige der im internationalen Markenregister für diesen Staat aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen zur Eintragung in das nationale Register anmelden. Reicht der neue Inhaber diese Anmeldung innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel des Inhabers und vor dem Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf der ursprünglichen oder erneuerten Laufzeit der internationalen Registrierung ein, so wird die Anmeldung in diesem Staat so behandelt, als wäre sie zu dem Zeitpunkt eingereicht worden, in dem die Bestimmung dieses Staates wirksam geworden ist.

Artikel 15

Namensänderung des Inhabers der internationalen Registrierung

(1) *[Eintragung]* Ändert der Inhaber der internationalen Registrierung seinen Namen, so wird diese Namensänderung auf Antrag des Inhabers vom Internationalen Büro eingetragen.

(2) *[Antrag]* (a) Der Antrag kann mehrere internationale Registrierungen desselben Inhabers zum Gegenstand haben.

(b) Der Antrag hat gemäß der Ausführungsordnung zu enthalten:

(i) die Angabe, daß die Eintragung der Namensänderung des Inhabers der internationalen Registrierung durch das Internationale Büro beantragt wird,

(ii) eine Erklärung, daß die Namensänderung keinen Wechsel der Inhaberschaft an der internationalen Registrierung bedeutet,

(iii) die internationale Registrierungsnummer der internationalen Registrierung,

(iv) die Angabe des früheren und des neuen Namens des Inhabers der internationalen Registrierung.

(c) Der Antrag ist mit dem neuen Namen des Inhabers der internationalen Registrierung zu unterzeichnen.

(d) Der Antrag unterliegt der Zahlung einer Gebühr an das Internationale Büro.

(3) [*Veröffentlichung, Mitteilung*] Die Eintragung wird durch das Internationale Büro veröffentlicht und den Bestimmungsämtern gemäß der Ausführungsordnung mitgeteilt.

(4) [*Zurückweisung des Antrags*] Liegt einer der nachstehend aufgeführten Fälle vor, so weist das Internationale Büro den Antrag zurück und teilt dies dem Inhaber mit:

(i) wenn der Antrag nicht die in Absatz 2 Buchstabe (b) genannten Angaben enthält,

(ii) wenn der Antrag nicht wie in Absatz 2 Buchstabe (c) vorgesehen unterzeichnet ist,

(iii) wenn die vorgeschriebene Gebühr nicht eingegangen ist.

(5) [*Wirkung*] Vorbehaltlich des Absatzes 6 hat jede gemäß Absatz 1 vorgenommene Eintragung vom Zeitpunkt ihrer Eintragung an dieselbe Wirkung, als wenn eine entsprechende Eintragung in die nationalen Markenregister oder die sonst dafür vorgesehenen Register der Bestimmungsstaaten vorgenommen worden wäre.

(6) (a) [*Verweigerung der Wirkung: Nachweis*] Das nationale Recht jedes Vertragsstaats kann vorsehen, daß die in Absatz 5 genannte Wirkung für diesen Staat verweigert werden kann, falls nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der in Absatz 3 Buchstabe (a) genannten Veröffentlichung oder, falls das nationale Recht einen längeren Zeitraum vorsieht, innerhalb dieses Zeitraums dem nationalen Amt gegenüber der Nachweis erbracht wird, daß die mit dem früheren Namen bezeichnete natürliche oder juristische Person mit der mit dem neuen Namen bezeichneten natürlichen oder juristischen Person identisch ist.

(b) [*Verweigerung der Wirkung; Benachrichtigung durch den Bestimmungsstaat; Eintragung, Benachrichtigung, Veröffentlichung*] Verweigern die zuständigen Stellen eines Bestimmungsstaats die in Absatz 5 genannte Wirkung, so benachrichtigt das nationale Amt dieses Staates das Internationale Büro unverzüglich; das Büro trägt die Verweigerung ein und nimmt die entsprechenden Benachrichtigungen und die Veröffentlichung vor. Im einzelnen wird das Verfahren durch die Ausführungsordnung geregelt.

Artikel 16

Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen

(1) [*Antrag; Eintragung*] Auf Antrag des Inhabers der internationalen Registrierung trägt das Internationale Büro eine Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen hinsichtlich eines Bestimmungsstaats ein, die dem in der Ausführungsordnung festgelegten formalen Begriff der Einschränkung entspricht.

(2) [*Gebühren; Veröffentlichung und Benachrichtigung*] Der Antrag auf Eintragung verpflichtet zur Zahlung einer Gebühr an das Internationale Büro, das die Eintragung veröffentlicht und gemäß der Ausführungsordnung alle daran beteiligten Bestimmungsstaaten benachrichtigt.

(3) [*Zurückweisung des Antrags*] Das Internationale Büro weist die Eintragung einer Änderung des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen zurück, die nicht dem genannten formalen Begriff der Einschränkung oder anderen Erfordernissen des Antrags entspricht, und benachrichtigt davon gemäß der Ausführungsordnung den Inhaber der internationalen Registrierung.

(4) [*Wirkung*] Vorbehaltlich des Absatzes 5 hat jede nach Absatz 1 vorgenommene Eintragung vom Zeitpunkt ihrer Eintragung an dieselbe Wirkung, als wenn eine entsprechende Eintragung in die nationalen Markenregister der Bestimmungsstaaten vorgenommen worden wäre, auf die sich der Antrag bezieht.

(5) (a) [*Einschränkung auf Aufforderung des Bestimmungsamts*] Stellt das nationale Amt oder die sonst zuständige Stelle eines Bestim-

mungsstaats fest, daß es sich bei der vom Inhaber der internationalen Registrierung für diesen Staat beantragten, vom Internationalen Büro jedoch zurückgewiesenen Einschränkung doch um eine Einschränkung handelt, da die im Antrag vorgeschlagenen Begriffe sich nur auf Waren und/oder Dienstleistungen beziehen, die unter die in der internationalen Registrierung erscheinenden Begriffe fallen, so fordert das nationale Amt dieses Staates auf Antrag des Inhabers gemäß der Ausführungsordnung das Internationale Büro auf, die Einschränkung für diesen Staat einzutragen.

(b) [*Wiederherstellung des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen auf Aufforderung des Bestimmungsamts*] Stellt das nationale Amt oder die sonst zuständige Stelle eines Bestimmungsstaats fest, daß die vom Inhaber der internationalen Registrierung beantragte und vom Internationalen Büro eingetragene Einschränkung tatsächlich keine Einschränkung in dem in Buchstabe (a) genannten Sinne ist, so kann das nationale Amt dieses Staates gemäß der Ausführungsordnung und nach Anhörung des Inhabers das Internationale Büro auffordern, das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen ganz oder teilweise für diesen Staat so wiederherzustellen, wie es vor der betreffenden Einschränkung gelautet hatte.

(c) [*Verfahrensrechtliche Einzelheiten*] Das Internationale Büro verfährt gemäß der Aufforderung und nimmt die in der Ausführungsordnung vorgesehene entsprechende Eintragung, Veröffentlichung und Benachrichtigung vor.

Artikel 17

Laufzeit und Erneuerung der internationalen Registrierung

(1) [*Ursprüngliche Laufzeit*] Die ursprüngliche Laufzeit einer internationalen Registrierung beträgt 10 Jahre vom internationalen Registrierungsdatum an gerechnet.

(2) [*Erneuerung*] (a) Die internationale Registrierung kann durch ihren Inhaber für jeden Bestimmungsstaat für jeweils 10 Jahre verlängert werden.

(b) Die Erneuerung verlängert die Wirkungen gemäß Artikel 11 in jedem Bestimmungsstaat für die erneuerte Laufzeit.

(c) Die erneuerte Laufzeit beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die ursprüngliche Laufzeit der internationalen Registrierung oder die letzte erneuerte Laufzeit abläuft.

(3) (a) [*Antrag*] Die Erneuerung erfolgt durch einen Antrag, der gemäß der Ausführungsordnung beim Internationalen Büro einzureichen ist und zur Zahlung der in der Ausführungsordnung vorgesehenen Gebühren verpflichtet. Die Einreichung des Antrags und die Zahlung der Gebühren sind nicht früher als sechs Monate vor oder später als sechs Monate nach dem Tag vorzunehmen, an dem die erneuerte Laufzeit beginnt. Geht der Antrag oder gehen die Gebühren nach dem Tag ein, an dem die erneuerte Laufzeit beginnt, so verpflichtet die Erneuerung zur Zahlung einer in der Ausführungsordnung festgelegten zusätzlichen Gebühr («Erneuerungszuschlag»), die vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag zu zahlen ist, an dem die erneuerte Laufzeit beginnt.

(b) [*Veröffentlichung*] Entsprechend den Bestimmungen der Ausführungsordnung trägt das Internationale Büro die Erneuerung ein, veröffentlicht sie und teilt sie den Bestimmungsämtern mit.

Artikel 18

Gebühren

(1) [*Dem Internationalen Büro zustehende Gebühren*] (a) Dem Internationalen Büro stehen Gebühren für die Einreichung von internationalen Anmeldungen, von Anträgen auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen, von Erneuerungsanträgen und für alle anderen Maßnahmen und Dienstleistungen zu, die nach diesem Vertrag oder der Ausführungsordnung gebührenpflichtig sind.

(b) Die Ausführungsordnung legt die Höhe der in Buchstabe (a) genannten Gebühren fest.

(2) [*Den Vertragsstaaten zustehende Gebühren*] Jedem Vertragsstaat stehen Gebühren («Staatengebühren») für jede ihn betreffende Bestimmung und Erneuerung zu. Die Staatengebühren sind, je nach Wahl der Vertragsstaaten, entweder «individuelle» oder «Standard»-Staatengebühren. Die Wahl wird gemäß der Ausführungsordnung getroffen und wirksam und gilt für jede den Vertragsstaat betreffende Bestimmung und Erneuerung.

(3) [*Individuelle Staatengebühren*] (a) Vorbehaltlich der Buchstaben (b) bis (f) wird die Höhe der für einen Staat geltenden individuellen Staatengebühren durch diesen Staat festgelegt.

(b) Die Höhe der individuellen Staatengebühren wird dem Internationalen Büro durch das nationale Amt des Vertragsstaats in den in der Ausführungsordnung vorgesehenen Währungen und den dort vorgeschriebenen Fristen mitgeteilt. Sie gelten für die in der Ausführungsordnung genannten Zeiträume.

(c) Die Höhe der individuellen Staatengebühren darf nur gestuft werden nach Anzahl der Klassen, in die die für diesen Staat aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen nach der Internationalen Klassifikation einzuordnen sind, und danach, ob die Marke eine Kollektivmarke oder ein Kontrollzeichen (certification mark) ist oder nicht.

(d) Die individuelle Staatengebühr steht dem Bestimmungsstaat zu, für den sie gezahlt wurde, und wird auf die in der Ausführungsordnung vorgesehene Weise dem nationalen Amt dieses Staates übermittelt.

(e) Die Höhe der individuellen Staatengebühr, die dem Vertragsstaat für jede ihn betreffende Bestimmung zusteht («individuelle Staatenbestimmungsgebühr»), darf den Gesamtbetrag der Anmelde-, Klassen-, Prüfungs-, Registrierungs- und Veröffentlichungsgebühren nicht übersteigen, die dieser Staat im Zusammenhang mit einer Anmeldung zur Eintragung in das nationale Markenregister vorschreibt.

(f) Die Höhe der individuellen Staatengebühr, die dem Vertragsstaat für jede ihn betreffende Erneuerung zusteht («individuelle Staatenenerneuerungsgebühr»), darf nicht den Betrag der Erneuerungsgebühr übersteigen, die dieser Staat für die Erneuerung einer Registrierung im nationalen Markenregister vorschreibt, wobei allerdings, falls der zuletzt genannte Betrag sich auf einen Zeitraum bezieht, der länger oder kürzer als zehn Jahre ist, die genannte Grenze im entsprechenden Verhältnis herabzusetzen beziehungsweise zu erhöhen ist.

(4) [*Standardstaatengebühren*] (a) Die Höhe der Standardstaatenbestimmungsgebühr und der Standardstaatenenerneuerungsgebühr wird in der Ausführungsordnung festgelegt.

(b) Die Standardstaatengebühren stehen den Staaten zu, die sich für eine solche Gebühr entschieden haben. Der Gesamtbetrag dieser durch das Internationale Büro für ein bestimmtes Kalenderjahr eingezogenen Gebühren wird im Laufe des darauffolgenden Jahres aufgeteilt und an die nationalen Ämter der Vertragsstaaten, für die die Standardstaatengebühren gelten, entsprechend der Anzahl der jeden Vertragsstaat betreffenden Bestimmungen und Erneuerungen übermittelt, nachdem die sich für jedes Amt ergebende Anzahl mit einem in der Ausführungsordnung festgesetzten Koeffizienten multipliziert wurde, der sich nach dem durch das nationale Recht vorgesehenen Umfang der Prüfung richtet.

(5) [*Weitere Einzelheiten über die Gebühren*] Die Ausführungsordnung enthält weitere Einzelheiten über die Gebühren und regelt die Voraussetzungen für eine volle oder teilweise Rückerstattung bestimmter Gebühren.

Artikel 19

Bestimmte nationale Erfordernisse

(1) [*Gebühren*] Vorbehaltlich des Artikels 14 Absatz 4 Buchstabe (b) dürfen die nationalen Ämter der Bestimmungsstaaten vom Anmelder oder Inhaber der internationalen Registrierung Gebühren für den Erwerb oder die Erneuerung der diesen Staat betreffenden Wirkungen internationaler Anmeldungen, internationaler Registrierungen und sonstiger diese Anmeldungen und Registrierungen betreffender Eintragungen nur verlangen, wenn sie als unabhängige Überprüfungsbehörde tätig werden.

(2) [*Anzahl der Klassen und der Waren und/oder Dienstleistungen*] Kein Bestimmungsstaat darf die in Artikel 11 vorgesehenen Wirkungen lediglich mit der Begründung verweigern oder aufheben, daß das nationale Recht die Registrierung von Marken nur für eine beschränkte Anzahl von Klassen oder eine beschränkte Anzahl von Waren und/oder Dienstleistungen zuläßt.

(3) (a) [*Tatsächliche Benutzung*] Das nationale Recht jedes Vertragsstaats kann in bezug auf die Benutzung der Marke durch den Inhaber der internationalen Registrierung in diesem Staat oder anderswo

die Einhaltung der gleichen Erfordernisse verlangen, wie sie für Marken gelten, die zur Eintragung in das nationale Markenregister dieses Staates angemeldet werden oder die in diesem Register eingetragen sind; kein Vertragsstaat darf jedoch die Wirkungen der internationalen Registrierung nach Artikel 11 deswegen nach Artikel 12 verweigern, nach Artikel 13 aufheben oder auf andere Weise vorenthalten, weil die Marke vor Ablauf von drei Jahren ab dem internationalen Registrierungsdatum oder dem Eintragungsdatum der nachträglichen Bestimmung nicht benutzt worden ist. Das nationale Recht jedes Vertragsstaats kann jedoch vorschreiben, daß eine Verletzungsklage auf der Grundlage einer internationalen Registrierung nur eingeleitet werden darf, nachdem der Inhaber der internationalen Registrierung die dauernde Benutzung der Marke in diesem Staat aufgenommen hat, und daß jede durch diese Klage erwirkte Sanktion sich nur auf den Zeitraum nach Aufnahme der Benutzung beziehen darf.

(b) [*Fortsetzung: Tatsächliche Benutzung*] Ist bei Ablauf der in Buchstabe (a) genannten Dreijahresfrist die in Artikel 11 Absatz 2 Ziffer (ii) genannte endgültige Entscheidung noch nicht ergangen, so verlängert sich diese Frist bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tag an gerechnet, an dem die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehene Wirkung tatsächlich eintritt; kein Vertragsstaat ist jedoch verpflichtet, diese Dreijahresfrist um mehr als zwei Jahre zu verlängern. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes finden keine Anwendung auf einen Vertragsstaat, dessen nationales Recht eine solche Verlängerung nicht gestattet. Ein solcher Staat hat dem Internationalen Büro die diesbezüglichen Bestimmungen seines nationalen Rechts gleichzeitig mit der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde mitzuteilen. Jeder Vertragsstaat hat dem Internationalen Büro mitzuteilen, wenn sein nationales Recht in bezug auf diesen Unterabsatz eine Änderung erfahren hat.

(c) [*Fortsetzung: Tatsächliche Benutzung*] War die Marke vor dem internationalen Registrierungsdatum oder dem Eintragungsdatum der nachträglichen Bestimmung auf den Namen des Inhabers der internationalen Registrierung in das nationale Markenregister eines Bestimmungsstaats eingetragen oder war sie Gegenstand einer vom Inhaber

vorgenommenen Anmeldung zur Eintragung in dieses Register, so finden die in Buchstabe (a) genannten Bedingungen sowie der erste Satz von Buchstabe (b) insoweit keine Anwendung, als sich diese Registrierung oder Anmeldung auf dieselben Waren und/oder Dienstleistungen bezieht, wie sie hinsichtlich des genannten Staates in der internationalen Registrierung aufgeführt sind. Ist die Anmeldung zur Eintragung in das nationale Register jedoch weniger als drei Jahre vor dem Datum der internationalen Registrierung oder der Eintragung der nachträglichen Bestimmung eingereicht worden, so finden die Bedingungen des Buchstabens (a) Anwendung, jedoch nur für den Zeitraum zwischen diesem Datum und dem Ablauf des dritten Jahres vom Tag der Einreichung der nationalen Anmeldung. Wird die Dreijahresfrist gemäß Buchstabe (b) verlängert, so ist der vorhergehende Satz entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen des Buchstabens (c) finden auch dann Anwendung, wenn es sich bei der früheren Eintragung um eine Eintragung in das internationale Register nach dem Madrider Abkommen oder nach diesem Vertrag handelt.

(d) [*Erklärung über die tatsächliche Benutzung*] Ist eines der in Buchstabe (a) genannten Erfordernisse des nationalen Rechts des Bestimmungsstaates ein Erfordernis allgemeiner Art in dem Sinne, daß es für alle im nationalen Markenregister dieses Staates registrierte Marken Anwendung findet, und besagt es, daß bei dem nationalen Amt zu bestimmten Terminen, bei jeder Erneuerung oder bei einem sonstigen bestimmten Ereignis eine Erklärung («Routineerklärung») darüber abgegeben werden muß, daß die Marke in diesem Staat benutzt wird oder noch benutzt wird, so kann diese Erklärung in der vom nationalen Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form oder in der nach der Ausführungsordnung festgelegten Form beim Internationalen Büro eingereicht werden; sie hat dann dieselbe Wirkung, wie wenn sie beim nationalen Amt dieses Staates an dem Tag, an dem sie beim Internationalen Büro eingeht, eingereicht worden wäre. Das Internationale Büro übersendet die Erklärung unverzüglich dem nationalen Amt. Die genannte Wirkung darf nicht mit der Begründung verweigert werden, daß die Erklärung nicht die erforderlichen Nachweise enthielt oder daß die beigefügten Nachweise unzureichend waren, ohne daß das nationale Amt dem Inhaber der internationalen Registrierung zuvor die Gelegenheit

gibt, die erforderlichen Nachweise innerhalb von mindestens drei Monaten nach der Mitteilung an den Inhaber oder an seinen ordnungsgemäß bestellten Vertreter, daß Nachweise oder zusätzliche Nachweise erforderlich sind, vorzulegen oder zu vervollständigen. Dieser Buchstabe findet keine Anwendung in «inter partes-» oder sonstigen Verfahren, in denen es sich nicht um ein allgemeines Erfordernis im oben genannten Sinne handelt («ad-hoc-Erfordernis»).

(e) [*Fortsetzung: Erklärung über die tatsächliche Benutzung*] Vor Ablauf der in Buchstabe (a) genannten Frist darf, gegebenenfalls vorbehaltlich der Buchstaben (b) und (c), die Einhaltung der in Buchstabe (d) genannten Erfordernisse nicht verlangt werden.

(4) [*Erklärung über die Benutzungsabsicht*] (a) Jeder Vertragsstaat kann sein nationales Recht anwenden, wonach die Anmelder bei dem nationalen Amt eine Erklärung darüber einreichen müssen, daß sie beabsichtigen, die Marke zu benutzen; dieses Erfordernis ist als erfüllt anzusehen, wenn die Erklärung darüber, daß der Anmelder oder der Inhaber der internationalen Registrierung beabsichtigt, die Marke in diesem Staat zu benutzen, in der internationalen Anmeldung oder in dem Antrag auf Eintragung der nachträglichen Bestimmung in der in der Ausführungsordnung festgelegten Form enthalten ist.

(b) Das Internationale Büro benachrichtigt gemäß der Ausführungsordnung das nationale Amt jedes Bestimmungsstaats, für den eine Erklärung nach Buchstabe (a) bei dem Büro eingereicht wurde, über die Erklärung.

(5) [*Gemeinsame Vorschriften für die Absätze 3 und 4*] Soweit in Absatz 3 und 4 die Benutzung der Marke durch den Anmelder oder den Inhaber der internationalen Registrierung vorausgesetzt wird, genügt die Benutzung durch eine Person, deren Benutzung nach dem maßgeblichen nationalen Recht dem Anmelder oder Inhaber zugerechnet wird, für die Inanspruchnahme der in den genannten Absätzen vorgesehenen Vorteile.

(6) [*Kollektivmarken und Kontrollzeichen (certification marks)*] Jeder Vertragsstaat kann sein nationales Recht anwenden, soweit danach bei Kollektivmarken oder Kontrollzeichen (certification marks),

deren Inhaber dem nationalen Amt bestimmte ergänzende Unterlagen oder andere Nachweise vorzulegen hat, insbesondere die Satzung des Verbands oder der sonstigen juristischen Person, die Inhaberin einer solchen Marke ist, sowie die Regeln für die Überwachung der Benutzung einer solchen Marke.

(7) [*Vertretung*] Kein Bestimmungsstaat darf verlangen, daß der Anmelder oder der Inhaber der internationalen Registrierung durch eine natürliche oder juristische Person mit Sitz oder Wohnsitz in dem betreffenden Staat vertreten oder daß für Zustellungen an den Anmelder oder Inhaber eine inländische Anschrift angegeben werden muß; dies gilt nicht, wenn der Anmelder oder Inhaber hinsichtlich der Marke, die Gegenstand der internationalen Anmeldung oder der internationalen Registrierung ist, oder gestützt auf diese ein Verfahren vor den nationalen Behörden dieses Staates in Gang setzt oder sich in einem solchen gegen ihn gerichteten Verfahren verteidigt.

(8) [*Zustellung bestimmter Benachrichtigungen*] (a) Das nationale Recht eines jeden Vertragsstaats kann vorsehen, daß Verfahren vor einer nationalen Behörde einschließlich eines Gerichts dieses Staates, sofern es sich lediglich um die Aufhebung der in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Wirkung für diesen Staat nach Artikel 13 handelt, gegen den Inhaber der internationalen Registrierung rechtswirksam durch Zustellung einer an ihn adressierten Benachrichtigung an das Internationale Büro eingeleitet werden können.

(b) Das Internationale Büro leitet die Benachrichtigung dem Inhaber der internationalen Registrierung unverzüglich mit eingeschriebener Luftpost mit Rückschein (*postal receipt form, avis de réception*) zu.

(c) Unverzüglich nach Erhalt des Rückscheins übersendet das Internationale Büro der Partei, die das Verfahren eingeleitet hat, eine durch das Büro beglaubigte Abschrift des Rückscheins.

(d) Geht der Rückschein mit der Empfangsbestätigung des Inhabers nicht innerhalb eines Monats seit dem Absendetag der Benachrichtigung beim Internationalen Büro ein, so veröffentlicht das Internationale Büro unverzüglich die Benachrichtigung.

(e) Jedes in Buchstabe (a) genannte nationale Recht hat dem Inhaber der internationalen Registrierung eine angemessene Frist zur Antwort auf die Benachrichtigung und zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren einzuräumen. Die Frist darf nicht kürzer sein als drei Monate ab dem Tag der Benachrichtigung.

(9) [*Bestimmte Vereinigungen*] Durch Artikel 4 Absatz 5 wird die Anwendung des nationalen Rechts in den Bestimmungsstaaten nicht berührt. Jedoch kann kein Staat die in Artikel 11 vorgesehenen Wirkungen aus dem Grunde verweigern oder aufheben, daß es sich bei dem Anmelder oder Inhaber der internationalen Registrierung um eine Vereinigung der in Artikel 4 Absatz 5 genannten Art handelt, wenn diese Vereinigung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag einer durch das Bestimmungsamt an sie gerichteten Aufforderung diesem Amt ein Verzeichnis der Namen und Anschriften sämtlicher natürlicher und juristischer Personen, aus denen sie sich zusammensetzt, sowie eine Erklärung vorlegt, daß ihre Mitglieder ein gemeinsames Unternehmen betreiben. Der genannte Staat kann in diesem Falle die genannten natürlichen oder juristischen Personen als Inhaber der auf den Namen der Vereinigung lautenden internationalen Registrierung ansehen.

(10) [*Beglaubigung von Dokumenten des Internationalen Büros*] Trägt ein vom Internationalen Büro ausgestelltes Dokument das Siegel dieses Büros und die Unterschrift des Generaldirektors oder einer in seinem Namen handelnden Person, so bedarf es für die Behörden der Vertragsstaaten weder einer Beglaubigung, Legalisierung oder anderen Bestätigung dieses Dokuments noch des Siegels oder der Unterschrift einer anderen Person oder Behörde.

Artikel 20

Eintragungen durch nationale Ämter

(1) [*Mitteilung an das Internationale Büro*] Trägt das nationale Amt eines Vertragsstaats in seinem eigenen Markenregister oder in einem entsprechenden Register Tatsachen ein, die im Internationalen Markenregister für eine Marke, die im Internationalen Markenregister registriert ist und für die dieser Staat Bestimmungsstaat ist, eingetragen

werden können, so teilt es dem Internationalen Büro im Zeitpunkt der Vornahme dieser Eintragung die Eintragung gemäß der Ausführungsordnung mit, sofern die Eintragung nicht auf einer Mitteilung des Internationalen Büros an das nationale Amt beruht.

(2) [*Vermerk und Veröffentlichung durch das Internationale Büro*] Das Internationale Büro trägt gemäß der Ausführungsordnung einen entsprechenden Vermerk in das Internationale Markenregister ein und veröffentlicht diesen Vermerk.

(3) [*Fehlen des Vermerks und der Veröffentlichung*] (a) Bis zur Eintragung des Vermerks und der Veröffentlichung bleibt die in Absatz 1 genannte Eintragung Dritten gegenüber unwirksam, es sei denn, daß der Dritte vom Gegenstand dieser Eintragung tatsächlich Kenntnis hatte.

(b) Unbeschadet des Buchstabens (a) kann das nationale Recht jedes Vertragsstaats vorsehen, daß die in Absatz 1 genannten Eintragungen in das eigene Markenregister gegenüber Personen, die in diesem Staat ihren Sitz oder Wohnsitz haben, bereits vor der Vornahme des in Buchstabe (a) genannten Vermerks und der Veröffentlichung wirksam werden.

Artikel 21

Aufrechterhaltung der durch nationale Registrierungen erworbenen Rechte

(1) [*Aufrechterhaltene Rechte*] Besitzt der Inhaber der internationalen Registrierung einer Marke im Zeitpunkt des internationalen Registrierungsdatums oder des Eintragsdatums der nachträglichen Bestimmung in einem Bestimmungsstaat für dieselbe Marke eine Registrierung im nationalen Markenregister («nationale Registrierung»), so schließen seine Rechte auf Grund dieses Vertrags für diesen Staat alle Rechte, insbesondere Prioritätsrechte, auf Grund der nationalen Registrierung ein und schließen sie vorbehaltlich des Absatzes 4 auch dann weiterhin ein, wenn die nationale Registrierung später abläuft. Die vorstehende Bestimmung findet insoweit Anwendung, als das in dieser nationalen Registrierung aufgeführte Verzeichnis der Waren und/oder

Dienstleistungen die in bezug auf diesen Staat in der internationalen Registrierung aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen tatsächlich umfaßt.

(2) [*Verfahrensrechtliche Einzelheiten*] Der Anmelder oder der Inhaber der internationalen Registrierung kann gemäß der Ausführungsordnung eine Erklärung abgeben, daß er für die gleiche Marke in bestimmten Bestimmungsstaaten nationale Registrierungen besitzt, und die diese Registrierung bezeichnet. Die Erklärung kann in die internationale Anmeldung oder in den Antrag auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen aufgenommen oder gesondert eingereicht werden. Der Erklärung ist gemäß der Ausführungsordnung eine beglaubigte Abschrift jeder nationalen Registrierung beizufügen, auf die in der Erklärung Bezug genommen wird. Das Internationale Büro trägt die Erklärung ein und veröffentlicht sie und benachrichtigt die beteiligten Bestimmungssämter hierüber gemäß der Ausführungsordnung. Diese Ämter nehmen auf die Erklärung in ihren jeweiligen nationalen Markenregistern bei der betreffenden nationalen Registrierung Bezug.

(3) [*Schutz gegen Verweigerung*] (a) Ist dem Bestimmungsamt eine Erklärung nach Absatz 2 mitgeteilt worden und sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, so darf die Wirkung nach Artikel 11 in dem Umfang, in dem die Voraussetzungen gegeben sind, vorbehaltlich des Buchstabens (b) nicht nach Artikel 12 verweigert werden.

(b) Bestehen in einem Bestimmungsstaat mehrere nationale Markenregister oder hat das nationale Markenregister mehrere Teile und befindet sich die in Absatz 1 genannte nationale Registrierung in einem nationalen Register oder in einem Teil dieses Registers, der nicht den größtmöglichen Schutz gewährt, so findet Buchstabe (a) nur Anwendung, wenn die Erklärung nach Absatz 2 sich auf eine Registrierung in demselben nationalen Register oder in demselben Teil dieses Registers bezieht.

(4) [*Ablauf der nationalen Registrierung*] Läuft die in Absatz 1 genannte nationale Registrierung ab, so schließen die Rechte auf Grund dieses Vertrags die Rechte auf Grund der nationalen Registrierung nur

dann weiterhin ein, wenn die in Absatz 2 genannte Erklärung nicht später als innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf der nationalen Registrierung eingereicht worden ist.

Artikel 22

Aufrechterhaltung der durch internationale Registrierungen nach dem Madrider Abkommen erworbenen Rechte

(1) [*Aufrechterhaltene Rechte*] Besitzt der Inhaber der internationalen Registrierung einer Marke auf Grund dieses Vertrags im Zeitpunkt des internationalen Registrierungsdatums oder des Eintragungsdatums der nachträglichen Bestimmung in bezug auf einen Bestimmungsstaat eine internationale Registrierung derselben Marke auf Grund des Madrider Abkommens («Madrider Registrierung»), so schließen seine Rechte auf Grund dieses Vertrags in bezug auf diesen Staat alle Rechte, insbesondere Prioritätsrechte, auf Grund der Madrider Registrierung ein und schließen sie vorbehaltlich des Absatzes 4 auch dann weiter ein, wenn die Madrider Registrierung später abläuft. Die vorstehende Bestimmung findet insoweit Anwendung, als das in der Madrider Registrierung in bezug auf diesen Staat aufgeführte Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen die in bezug auf diesen Staat in der internationalen Registrierung auf Grund dieses Vertrags aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen tatsächlich umfaßt.

(2) [*Verfahrensrechtliche Einzelheiten*] Der Anmelder, der die internationale Registrierung einer Marke auf Grund dieses Vertrags beantragt, oder der Inhaber der internationalen Registrierung einer Marke auf Grund dieses Vertrags kann gemäß der Ausführungsordnung eine Erklärung abgeben, daß er für dieselbe Marke in bezug auf bestimmte Bestimmungsstaaten eine Madrider Registrierung besitzt, und die diese Registrierung bezeichnet. Die Erklärung kann in die internationale Anmeldung oder in den Antrag auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen aufgenommen oder gesondert eingereicht werden. Das Internationale Büro trägt die Erklärung ein und veröffentlicht sie gemäß der Ausführungsordnung.

(3) [*Schutz gegen Verweigerung*] Ist dem Bestimmungsamt eine Erklärung gemäß Absatz 2 mitgeteilt worden und sind die in Absatz 1

genannten Voraussetzungen erfüllt, so dürfen die Wirkungen gemäß Artikel 11 in dem Umfang, in dem diese Voraussetzungen gegeben sind, nicht nach Artikel 12 verweigert werden, sofern nicht der Schutz auf Grund des Madrider Abkommens verweigert worden oder die Schutzverweigerung auf Grund dieses Abkommens noch möglich ist.

(4) *[Ablauf der Madrider Registrierung]* Lläuft die in Absatz 1 genannte Madrider Registrierung ab, so schließen die Rechte auf Grund dieses Vertrags die Rechte nach dem Madrider Abkommen nur dann weiterhin ein, wenn die in Absatz 2 genannte Erklärung nicht später als innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf der Madrider Registrierung eingereicht worden ist.

Artikel 23

Aufrechterhaltung des Rechts zur Inanspruchnahme des Madrider Abkommens

Ist eine natürliche oder juristische Person berechtigt, eine internationale Registrierung nach dem Madrider Abkommen zu beantragen oder ihre internationale Registrierung nach diesem Abkommen zu erneuern, so werden diese Rechte durch diesen Vertrag in keinem Vertragsstaat, der zugleich Mitglied des Madrider Abkommens ist, beeinträchtigt.

Artikel 24

Auf internationalen Registrierungen beruhende nationale Registrierungen

(1) *[Aufrechterhaltung der durch internationale Registrierungen erworbenen Rechte]* Der Inhaber einer internationalen Registrierung einer Marke, die die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehene Wirkung in einem Vertragsstaat hat, kann jederzeit unter Bezugnahme auf die internationale Registrierung dieselbe Marke zur Eintragung in das nationale Markenregister dieses Staates anmelden; die nationale Eintragung der Marke wird in diesem Staat bewilligt, wenn die Erfordernisse des nationalen Rechts erfüllt sind; die Rechte des Inhabers auf Grund der nationalen Registrierung schließen dann alle Rechte, insbesondere das Prioritätsrecht, auf Grund der internationalen Registrierung in

diesem Staat ein, und zwar auch dann, wenn die internationale Registrierung für diesen Staat später abläuft. Die vorstehende Bestimmung findet insoweit Anwendung, als das in der internationalen Registrierung in bezug auf diesen Staat aufgeführte Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen die in dieser Anmeldung aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen tatsächlich umfaßt.

(2) [*Verfahrensrechtliche Einzelheiten*] Bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wirkung ist Artikel 20 Absatz 1 und 2 auch auf jede nach diesem Absatz vorgenommene nationale Registrierung anwendbar.

Artikel 25

Regionale Marken

(1) [*Bestimmung mit Wirkung einer Anmeldung für eine regionale Marke*] (a) Wird den Anmeldern, die in den Vertragsstaaten ihren Sitz oder Wohnsitz haben oder Staatsangehörige dieser Staaten sind, durch einen Vertrag zur Registrierung regionaler Marken («regionaler Vertrag») das Recht eingeräumt, auf dem Wege über diesen Vertrag nach dem regionalen Vertrag Anmeldungen einzureichen und Registrierungen zu erwirken, so kann jeder Vertragsstaat, der Mitglied eines solchen regionalen Vertrags ist, entsprechend den Bestimmungen der Ausführungsordnung erklären, daß seine Bestimmung nach diesem Vertrag dieselbe Wirkung haben soll wie eine Anmeldung der Marke als regionale Marke mit Wirkung in diesem Staat.

(b) Betrifft die internationale Anmeldung eine regionale Marke und kann der Anmelder nach dem regionalen Vertrag seine Anmeldung nicht auf einige der Mitgliedstaaten dieses Vertrags beschränken, so gilt die Bestimmung eines oder mehrerer dieser Staaten als Bestimmung aller Mitgliedstaaten dieses Vertrags und die Zurücknahme der Bestimmung oder der Verzicht auf die Eintragung der Bestimmung oder die aus anderen Gründen erfolgende Aufhebung der Bestimmung in bezug auf einen Staat hat die Wirkung einer Zurücknahme, eines Verzichts oder einer Aufhebung in bezug auf die Bestimmung aller dieser Staaten.

(2) [*Gebühren*] Führt die Inanspruchnahme dieses Vertrags zu Wirkungen nach einem regionalen Vertrag, so findet Artikel 18 Absatz 2 bis 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung:

(i) Die in Artikel 18 Absatz 2 genannten Gebühren stehen der zwischenstaatlichen Behörde zu, die den regionalen Vertrag verwaltet.

(ii) Die in Artikel 18 Absatz 2 genannte Wahl wird von der zwischenstaatlichen Behörde getroffen, die den regionalen Vertrag verwaltet.

(iii) Richtet sich nach einem regionalen Vertrag die Höhe der Gebühren nach der Anzahl von Staaten, auf die sich die Wirkung der regionalen Registrierung erstreckt, so kann die Höhe der einzelnen Gebühren nicht nur nach Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe (c), sondern auch nach der Anzahl der Bestimmungsstaaten, die diesem regionalen Vertrag angehören, gestaffelt werden, sofern der nach Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe (e) ermittelte Gesamtbetrag und der nach Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe (f) ermittelte Betrag der Erneuerungsgebühr der Gebühr entspricht, die in dem regionalen Vertrag für die entsprechende Anzahl benannter Staaten vorgeschrieben ist.

Artikel 26

Vertretung vor dem Internationalen Büro

(1) [*Möglichkeit der Vertretung*] Anmelder und Inhaber von internationalen Registrierungen können gemäß der Ausführungsordnung vor dem Internationalen Büro durch jede natürliche oder juristische Person vertreten werden, die von ihnen entsprechend bevollmächtigt ist (nachstehend «der ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter» genannt).

(2) [*Wirkung der Bestellung*] Jede Aufforderung, Benachrichtigung oder sonstige seitens des Internationalen Büros an den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter gerichtete Mitteilung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie an den Anmelder oder Inhaber der internationalen Registrierung gerichtet worden wäre. Alle Anmeldungen, Anträge, Gesuche, Erklärungen und sonstige Urkunden, die die Unterschrift des Anmelders oder des Inhabers der internationalen Registrierung im Verfahren

vor dem Internationalen Büro erfordern, mit Ausnahme der Urkunde, die den Vertreter bestellt oder abberuft, können von seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet werden; jede Mitteilung des ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters an das Internationale Büro hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie durch den Anmelder oder den Inhaber der internationalen Registrierung erfolgt wäre.

(3) [*Mehrere Anmelder oder Inhaber*] (a) Mehrere Anmelder haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Liegt eine solche Bestellung nicht vor, so gilt der in der internationalen Anmeldung zuerst genannte Anmelder als der ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter aller Anmelder.

(b) Mehrere Inhaber einer internationalen Registrierung haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Liegt eine solche Bestellung nicht vor, so gilt die natürliche oder juristische Person, die im Internationalen Markenregister unter den Inhabern zuerst aufgeführt ist, als der ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter aller Inhaber der internationalen Registrierung.

(c) Buchstabe (b) findet insoweit keine Anwendung, als die Inhaber die internationale Registrierung in bezug auf verschiedene Bestimmungsstaaten oder in bezug auf verschiedene Waren und/oder Dienstleistungen oder in bezug auf verschiedene Staaten und verschiedene Waren und/oder Dienstleistungen besitzen.

Artikel 27

Voraussetzungen und Wirkung der Prioritätsbeanspruchung in der internationalen Anmeldung oder im Antrag auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen

Die Voraussetzungen und die Wirkung einer Prioritätsbeanspruchung in der internationalen Anmeldung oder in dem Antrag auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen richten sich nach den in Artikel 4 der Stockholmer Fassung (1967) der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums für Marken vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 28

Internationale Anmeldung als mögliche Grundlage für die Beanspruchung einer Priorität

(1) [*Grundlage der Beanspruchung*] Eine ordnungsgemäße internationale Anmeldung wird einer ordnungsgemäßen nationalen Anmeldung im Sinne von Artikel 4 der Stockholmer Fassung (1967) der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums gleichgestellt und als Grundlage für eine Prioritätsbeanspruchung nach dieser Fassung anerkannt.

(2) [*Kriterium der «ordnungsgemäßen» internationalen Anmeldung*] Für die Anwendung des Absatzes 1 gilt eine internationale Anmeldung als ordnungsgemäß, wenn sie für die Festsetzung des Datums, an dem sie beim Internationalen Büro eingereicht wurde, oder, sofern sie durch Vermittlung eines nationalen Amtes eingereicht wurde, des Datums, an dem sie bei diesem Amt eingereicht wurde, ausreicht.

Artikel 29

Fristüberschreitung

(1) [*Von den Vertragsstaaten zu entschuldigende Fristüberschreitungen*] Vorbehaltlich des Absatzes 3 sieht jeder Vertragsstaat, soweit er betroffen ist, eine Überschreitung der in diesem Vertrag oder in der Ausführungsordnung festgelegten Fristen als entschuldigt an, wenn Gründe vorliegen, die nach seinem nationalen Recht zugelassen sind.

(2) [*Von den Vertragsstaaten entschuldbare Fristüberschreitungen*] Vorbehaltlich des Absatzes 3 kann jeder Vertragsstaat, soweit er betroffen ist, eine Überschreitung der in diesem Vertrag oder in der Ausführungsordnung festgelegten Fristen auch aus anderen als den nach seinem nationalen Recht zugelassenen Gründen als entschuldigt ansehen.

(3) [*Von den Vertragsstaaten nicht entschuldbare Fristüberschreitungen*] Im Falle der Überschreitung der in Artikel 7 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 6 Ziffer (iii), Artikel 8 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 2

Buchstabe (a) Ziffer (i) festgelegten Fristen finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(4) [*Internationales Büro*] Das Internationale Büro sieht Überschreitungen der in diesem Vertrag oder in der Ausführungsordnung festgelegten Fristen durch Anmelder, Inhaber von internationalen Registrierungen oder nationale Ämter nicht als entschuldigbar an.

Artikel 30

Berichtigung von Fehlern des Internationalen Büros

(1) [*Gesuch auf Richtigstellung*] Hat das Internationale Büro nach Ansicht des Anmelders oder Inhabers der internationalen Registrierung in der Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrags oder der Ausführungsordnung einen Fehler gemacht, der die Interessen des Anmelders oder Inhabers in bezug auf einen Bestimmungsstaat beeinträchtigen kann, so kann der Anmelder oder Inhaber vorbehaltlich des Artikels 9 innerhalb der in der Ausführungsordnung festgelegten Frist beim nationalen Amt dieses Staates ein Gesuch einreichen, daß das Internationale Büro zur Berichtigung des Fehlers in bezug auf diesen Staat aufgefordert wird.

(2) [*Richtigstellung*] Stellt das nationale Amt oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates fest, daß das Internationale Büro tatsächlich den Fehler gemacht hat, der Gegenstand des Gesuchs ist, so fordert das nationale Amt das Internationale Büro zur Berichtigung des Fehlers in bezug auf diesen Staat auf; das Internationale Büro hat dann gemäß der Aufforderung zu verfahren.

(3) [*Verfahren*] Der Anmelder oder Inhaber der internationalen Registrierung, der ein Gesuch gemäß Absatz 1 einreicht, hat gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuchs dem Internationalen Büro eine Abschrift des Gesuchs zu übersenden. Betrifft das Gesuch eine bereits im Internationalen Markenregister registrierte Marke, so registriert und veröffentlicht das Internationale Büro gemäß der Ausführungsordnung die Tatsache, daß eine Abschrift des Gesuchs bei ihm eingegangen ist; andernfalls nimmt es die Abschrift zu seinen Akten.

(4) [*Verfahren: Fortsetzung*] Erfordert die Berichtigung eine entsprechende Änderung des Internationalen Markenregisters, so nimmt das Internationale Büro diese Änderung des Registers vor. Außerdem veröffentlicht das Internationale Büro die Berichtigung, sofern die Berichtigung sich auf eine Mitteilung auswirkt, die Gegenstand einer Veröffentlichung durch das Internationale Büro gewesen ist.

Artikel 31

Benachrichtigung des Inhabers der internationalen Registrierung

Jede durch das Internationale Büro in bezug auf eine internationale Registrierung eingetragene Tatsache ist Gegenstand einer entsprechenden Mitteilung an den Inhaber der internationalen Registrierung. Einzelheiten können in der Ausführungsordnung geregelt werden.

KAPITEL II

Verwaltungsbestimmungen

Artikel 32

Versammlung

(1) [*Zusammensetzung*] (a) Die Versammlung setzt sich aus den Vertragsstaaten zusammen.

(b) Die Regierung jedes Vertragsstaats wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

(2) [*Aufgaben*] (a) Die Versammlung

(i) behandelt alle Fragen betreffend die Erhaltung und die Entwicklung des Verbands sowie die Anwendung dieses Vertrags;

(ii) übt die Rechte aus und erfüllt die Aufgaben, die ihr durch diesen Vertrag ausdrücklich verliehen oder zugewiesen werden;

(iii) erteilt dem Generaldirektor Weisungen für die Vorbereitung von Revisionskonferenzen;

(iv) prüft und billigt die Berichte und die Tätigkeit des Generaldirektors betreffend den Verband und erteilt ihm alle zweckdienlichen Weisungen in Fragen, die in die Zuständigkeit des Verbands fallen;

(v) legt das Programm fest und beschließt den Haushaltsplan des Verbands und billigt seine Rechnungsabschlüsse;

(vi) beschließt die Finanzvorschriften des Verbands;

(vii) bildet die Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die sie zur Erleichterung der Arbeit des Verbands und seiner Organe für zweckdienlich hält;

(viii) bestimmt, welche Staaten, die nicht Vertragsstaaten sind, und welche zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen als Beobachter zugelassen werden;

(ix) entscheidet über die Errichtung von Dienststellen des Internationalen Büros außerhalb Genfs (Schweiz) zur Entgegennahme von Unterlagen und Zahlungen gemäß diesem Vertrag und der Ausführungsordnung mit der Wirkung als ob sie vom Internationalen Büro in Genf entgegengenommen worden wären;

(x) nimmt jede geeignete Handlung vor, die der Förderung der Ziele des Verbands dient, und nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die im Rahmen dieses Vertrags zweckdienlich sind.

(b) Über Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Interesse sind, entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.

(3) [*Vertretung*] Ein Delegierter kann nur einen Staat vertreten und nur im Namen eines Staates stimmen.

(4) [*Stimme*] Jeder Vertragsstaat verfügt über eine Stimme.

(5) [*Quorum*] (a) Die Hälfte der Vertragsstaaten bildet das Quorum (die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Mindestzahl).

(b) Kommt das Quorum nicht zustande, so kann die Versammlung Beschlüsse fassen, die jedoch — abgesehen von Beschlüssen, die das eigene Verfahren betreffen — nur wirksam werden, wenn das Quo-

rum und die erforderliche Mehrheit im schriftlichen Verfahren, wie es in der Ausführungsordnung vorgesehen ist, herbeigeführt wird.

(6) [*Mehrheit*] (a) Vorbehaltlich des Artikels 34 Absatz 5 Buchstabe (f), des Artikels 35 Absatz 2 Buchstaben (b) und (c) und des Artikels 38 Absatz 2 Buchstabe (b) faßt die Versammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(b) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(7) [*Tagungen*] (a) Die Versammlung tritt einmal in jedem Kalenderjahr nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer ordentlichen Tagung zusammen, vorzugsweise zu derselben Zeit und an demselben Ort wie der Koordinierungsausschuß der Organisation.

(b) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, entweder auf Grund einer Initiative des Generaldirektors oder wenn ein Viertel der Vertragsstaaten es verlangt.

(8) [*Geschäftsordnung*] Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 33

Das Internationale Büro

(1) [*Aufgaben*] Das Internationale Büro

(i) nimmt die Verwaltungsaufgaben des Verbands wahr, insbesondere die Aufgaben, die ihm durch diesen Vertrag oder die Versammlung ausdrücklich zugewiesen werden;

(ii) besorgt das Sekretariat für Revisionskonferenzen, für die Versammlung, für Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die von der Versammlung gebildet werden, und für jede sonstige Sitzung, die vom Generaldirektor einberufen wird und mit Angelegenheiten des Verbands befaßt ist.

(2) [*Generaldirektor*] Der Generaldirektor ist der höchste Beamte des Verbands und vertritt den Verband.

(3) [*Sitzungen, die keine Tagungen der Versammlung sind*] Der Generaldirektor beruft die von der Versammlung gebildeten Ausschüsse und Arbeitsgruppen ein sowie alle sonstigen Sitzungen, die mit Angelegenheiten des Verbands befaßt sind.

(4) [*Rolle des Internationalen Büros in der Versammlung und anderen Sitzungen*] (a) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Mitglieder des Personals nehmen ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Versammlung sowie aller Ausschüsse und Arbeitsgruppen teil, die von der Versammlung gebildet werden, sowie an jeder sonstigen Sitzung, die vom Generaldirektor einberufen wird und mit Angelegenheiten des Verbands befaßt ist.

(b) Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär der Versammlung und der Ausschüsse, Arbeitsgruppen und sonstigen in Buchstabe (a) genannten Sitzungen.

(5) [*Revisionskonferenzen*] (a) Der Generaldirektor bereitet in Übereinstimmung mit den Anweisungen der Versammlung die Revisionskonferenzen vor.

(b) Der Generaldirektor kann bei diesen Vorbereitungen zwischenstaatliche sowie internationale nichtstaatliche Organisationen konsultieren.

(c) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen der Revisionskonferenzen teil.

(d) Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär jeder Revisionskonferenz.

(6) [*Unterstützung durch nationale Ämter*] Die Ausführungsordnung kann bestimmen, welche Leistungen die nationalen Ämter erbringen, um das Internationale Büro bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Vertrag zu unterstützen.

Artikel 34

Finanzen

(1) [*Haushaltsplan*] (a) Der Verband hat einen Haushaltsplan.

(b) Der Haushaltsplan des Verbands umfaßt die eigenen Einnahmen und Ausgaben des Verbands und dessen Beitrag zum Haushaltsplan der gemeinsamen Ausgaben der Verbände und jeden dem Haushaltsplan der Konferenz der Organisation zur Verfügung gestellten Betrag.

(c) Als allgemeine Ausgaben der Verbände gelten die Ausgaben, die nicht ausschließlich dem Verband, sondern auch einem oder mehreren anderen von der Organisation verwalteten Verbänden zuzurechnen sind. Der Anteil des Verbands an diesen gemeinsamen Ausgaben entspricht dem Interesse, das der Verband an ihnen hat.

(2) [*Abstimmung mit anderen Haushaltsplänen*] Der Haushaltsplan des Verbands wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner Abstimmung mit den Haushaltsplänen der anderen von der Organisation verwalteten Verbände aufgestellt.

(3) [*Einnahmequellen*] Der Haushaltsplan des Verbands umfaßt folgende Einnahmen:

(i) Gebühren und Beiträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des Verbands;

(ii) Verkaufserlöse und andere Einkünfte aus Veröffentlichungen des Internationalen Büros, die den Verband betreffen;

(iii) Schenkungen, Vermächnisse und Zuwendungen;

(iv) Mieten, Zinsen und verschiedene andere Einkünfte.

(4) (a) [*Selbstfinanzierung*] Die Höhe der Gebühren und Beiträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros und die Preise für seine Veröffentlichungen werden so festgesetzt, daß sie unter normalen Umständen ausreichen, um alle Ausgaben des Internationalen Büros im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Vertrags zu decken.

(b) [*Fortdauer des Haushaltsplans; Reservefonds*] Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres beschlossen, so wird der Haushaltsplan des Vorjahres nach Maßgabe der Finanzvorschriften übernommen. Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, so ist die Differenz einem Reservefonds gutzuschreiben.

(5) [*Betriebsmittelfonds*] (a) Der Verband hat einen Betriebsmittelfonds, der durch eine einmalige Zahlung jedes Vertragsstaats gebildet wird. Reicht der Fonds nicht mehr aus, so trifft die Versammlung Vorkehrungen, ihn zu erhöhen. Nicht mehr benötigte Teile des Fonds werden zurückerstattet.

(b) Die Höhe der erstmaligen Zahlung jedes Vertragsstaats zu diesem Fonds oder sein Anteil muß im Verhältnis zur Anzahl der inter-

nationalen Anmeldungen stehen, die aus der Gesamtzahl der Anmeldungen schätzungsweise von den Personen mit Sitz oder Wohnsitz in diesem Staat eingereicht werden. Die Anteile aller Vertragsstaaten an dem Fonds können jeweils von der Versammlung revidiert werden, damit sie der Anzahl der von Personen mit Sitz oder Wohnsitz in den verschiedenen Staaten seit dem Datum der erstmaligen Zahlung oder der letzten Revision tatsächlich eingereichten internationalen Anmeldungen entsprechen.

(c) Das Verhältnis und die Zahlungsbedingungen werden von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors und nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation festgesetzt.

(d) Wenn Anleihen aus dem Reservefonds es gestatten, einen ausreichenden Betriebsmittelfonds zu errichten, kann die Versammlung die Anwendung der Buchstaben (a), (b) und (c) vorläufig außer Kraft setzen.

(e) Rückerstattungen gemäß Buchstabe (a) haben proportional im Verhältnis zu den Beträgen zu stehen, die durch jeden Vertragsstaat eingezahlt worden sind, wobei der Zahlungszeitpunkt zu berücksichtigen ist.

(f) Jede Entscheidung gemäß den Absätzen (a) bis (d) erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) *[Vom Gastland gewährte Vorschüsse]* (a) In dem Abkommen über den Sitz, das mit dem Staat geschlossen wird, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, ist vorzusehen, daß dieser Staat Vorschüsse gewährt, wenn der Betriebsmittelfonds nicht ausreicht. Die Höhe dieser Vorschüsse und die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt werden, sind in jedem Fall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen diesem Staat und der Organisation. Solange dieser Staat verpflichtet ist, Vorschüsse zu gewähren, hat er, wenn er kein Vertragsstaat ist, von Amts wegen einen Sitz in der Versammlung.

(b) Der in Buchstabe (a) bezeichnete Staat und die Organisation sind berechtigt, die Verpflichtung zur Gewährung von Vorschüssen durch schriftliche Notifikation zu kündigen. Die Kündigung wird drei Jahre nach Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie notifiziert worden ist.

(7) [*Rechnungsprüfung*] Die Rechnungsprüfung wird nach Maßgabe der Finanzvorschriften von einem oder mehreren Vertragsstaaten oder von außenstehenden Rechnungsprüfern vorgenommen. Diese werden mit ihrer Zustimmung von der Versammlung bestimmt.

Artikel 35

Ausführungsordnung

(1) [*Annahme der Ausführungsordnung*] Die gleichzeitig mit diesem Vertrag angenommene Ausführungsordnung ist diesem Vertrag beigelegt.

(2) [*Änderung der Ausführungsordnung*] (a) Die Versammlung kann die Ausführungsordnung ändern. Änderungen können auch darin bestehen, daß in die Ausführungsordnung neue Bestimmungen aufgenommen werden betreffend:

(i) Fragen, hinsichtlich derer der Vertrag ausdrücklich auf die Ausführungsordnung verweist oder ausdrücklich vorsieht, daß sie vorgeschrieben sind oder vorgeschrieben werden,

(ii) verwaltungstechnische Erfordernisse, Angelegenheiten oder Verfahren,

(iii) Einzelregelungen, die für die Durchführung dieses Vertrags zweckmäßig sind.

(b) Vorbehaltlich der Buchstaben (c) und (d) erfordert die Änderung der Ausführungsordnung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(c) Jede Änderung von Bestimmungen der Ausführungsordnung, die die Höhe der in Artikel 18 Absatz 2 genannten Gebühren oder die Aufteilung der Gebühren unter die nationalen Ämter und die Überweisung dieser Gebühren an die nationalen Ämter betrifft, erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Betrifft die Änderung die in Artikel 18 Absatz 2 genannten Gebühren und handelt es sich bei diesen Gebühren um solche, die nur einigen Vertragsstaaten zustehen, so gelten für die Zwecke des Quorums nur die hierzu berechtigten Vertragsstaaten als Vertragsstaaten und nur sie sind stimmberechtigt.

(d) Die Änderung von Bestimmungen der Ausführungsordnung, die Erklärungen über die Benutzungsabsicht und Erklärungen über die tatsächliche Benutzung betrifft, erfordert für ihre Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und setzt außerdem voraus, daß kein Vertragsstaat, dessen nationales Recht die Einreichung solcher Erklärungen gestattet oder verlangt, gegen die vorgeschlagene Änderung stimmt.

(3) [*Mangelnde Übereinstimmung zwischen Vertrag und Ausführungsordnung*] Im Falle mangelnder Übereinstimmung zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und den Bestimmungen der Ausführungsordnung sind die Bestimmungen des ersteren maßgebend.

Artikel 36

Recherchendienst

(1) [*Aufgaben*] Das Internationale Büro unterhält einen Dienst, dessen Aufgabe es ist, nach Vorwagnahmen unter den Marken, die auf Grund dieses Vertrags registriert sind, und, soweit von der Versammlung genehmigt, auch unter anderen Marken zu recherchieren.

(2) [*Gebühren; Bereitstellung*] Recherchen werden auf Antrag durchgeführt und unterliegen der Zahlung der in der Ausführungsordnung festgelegten Gebühren. Dieser Dienst steht jeder Regierung, jedem nationalen Amt und jeder sonstigen juristischen oder natürlichen Person zur Verfügung.

(3) [*Selbstfinanzierung*] Die Höhe der in Absatz 2 genannten Gebühren ist so festzusetzen, daß die dem Internationalen Büro aus diesem Dienst erwachsenden Unkosten gedeckt werden.

KAPITEL III

Revision und Vertragsänderung

Artikel 37

Revision des Vertrags

(1) [*Revisionskonferenzen*] Dieser Vertrag kann von Zeit zu Zeit von Konferenzen der Vertragsstaaten Revisionen unterzogen werden.

(2) [*Einberufung*] Die Einberufung einer Revisionskonferenz wird von der Versammlung beschlossen.

(3) [*Bestimmungen, die auch durch die Versammlung geändert werden können*] Die in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe (a) erwähnten Bestimmungen können entweder durch eine Revisionskonferenz oder nach Artikel 38 geändert werden.

Artikel 38

Änderung einzelner Bestimmungen des Vertrags

(1) [*Vorschläge*] (a) Vorschläge für die Änderung der Dauer der in Kapitel I dieses Vertrags festgelegten Fristen außer den in Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 3 genannten, oder für eine Änderung des Artikels 32 Absatz 5 und 7 und der Artikel 33, 34 und 36 können von jedem Vertragsstaat oder vom Generaldirektor unterbreitet werden.

(b) Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie in der Versammlung beraten werden, den Vertragsstaaten mitgeteilt.

(2) [*Beschluß*] (a) Änderungen der in Absatz 1 genannten Bestimmungen werden durch die Versammlung beschlossen.

(b) Der Beschluß erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen; bei einer Änderung der Länge der in Artikel 7 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe (c), Artikel 7 Absatz 6 Ziffer (iii) und Artikel 8 Absatz 1 festgelegten Frist ist es erforderlich, daß kein Vertragsstaat gegen die vorgeschlagene Änderung stimmt.

(3) [*Inkrafttreten*] (a) Jede Änderung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die schriftliche Notifikation der jeweils verfassungsmäßig zustande gekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Mitgliedstaaten der Versammlung im Zeitpunkt der Annahme der Änderung durch die Versammlung beim Generaldirektor eingegangen ist.

(b) Jede auf diese Weise angenommene Änderung obiger Artikel bindet alle Vertragsstaaten, die in dem Zeitpunkt, in dem die

Änderung von der Versammlung angenommen wird, Vertragsstaaten sind; eine Änderung, die die finanziellen Verpflichtungen dieser Vertragsstaaten erweitert, bindet jedoch nur die Staaten, die die Annahme dieser Änderung mitgeteilt haben.

(c) Jede in Übereinstimmung mit Buchstabe (a) angenommene und in Kraft getretene Änderung bindet alle Staaten, die nach dem Zeitpunkt, in dem die Änderung von der Versammlung angenommen wurde, Vertragsstaaten werden.

KAPITEL IV Schlußbestimmungen

Artikel 39

Möglichkeiten, Vertragspartei zu werden

(1) [*Ratifikation, Beitritt*] Jeder Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums kann Vertragspartei dieses Vertrags werden durch:

- (i) Unterzeichnung und nachfolgende Hinterlegung der Ratifikationsurkunde oder
- (ii) Hinterlegung einer Beitrittsurkunde.

(2) [*Hinterlegung der Urkunde*] Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

(3) [*Bezugnahme auf andere Staaten*] (a) Jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde kann eine Erklärung darüber beigefügt werden, daß sie nur als hinterlegt gelten soll, wenn ein namentlich genannter anderer Staat oder von zwei anderen solchen Staaten entweder einer oder beide die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunde eines Staates, der eine derartige Erklärung abgegeben hat, gilt als hinterlegt

(i) an dem Tag, an dem der genannte Staat oder einer der zwei genannten Staaten oder der zweite der genannten Staaten seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt,

(ii) falls der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde einer der genannten Staaten eine Erklärung betreffend andere Staaten beigelegt ist, an dem Tag, an dem die Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieser Staaten als hinterlegt gilt.

(b) Jede Erklärung nach Buchstabe (a) kann jederzeit widerrufen oder, wenn sie in bezug auf zwei Staaten abgegeben worden ist, auf einen beschränkt werden. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunde eines Staates, der die Erklärung zurückzieht, gilt als an dem Tag hinterlegt, an dem der Widerruf dem Generaldirektor mitgeteilt wird; die Ratifikations- oder Beitrittsurkunde eines Staates, der seine Erklärung einschränkt, gilt als an dem Tag hinterlegt, an dem der verbleibende Staat seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt. Ist die Ratifikations- oder Beitrittsurkunde des verbleibenden Staates bereits hinterlegt, so gilt die Ratifikations- oder Beitrittsurkunde des die Erklärung einschränkenden Staates als an dem Tag hinterlegt, an dem die Einschränkung dem Generaldirektor mitgeteilt wird.

(4) [*Bestimmte Hoheitsgebiete*] (a) Die Bestimmungen des Artikels 24 der Stockholmer Fassung (1967) der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind auf diesen Vertrag anzuwenden.

(b) Buchstabe (a) darf nicht dahin verstanden werden, daß er die Anerkennung oder stillschweigende Hinnahme der tatsächlichen Lage eines Gebietes, auf das dieser Vertrag durch einen Vertragsstaat auf Grund des genannten Buchstabens anwendbar gemacht wird, durch einen anderen Vertragsstaat in sich schließt.

Artikel 40

Übergangsbestimmungen

(1) [*Erklärung bestimmter Entwicklungsländer*] Jeder Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, der nicht Mitglied dieses Vertrags ist und der nach der geltenden Praxis der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Entwick-

lungsland gilt, kann eine an den Generaldirektor gerichtete Erklärung abgeben, daß er das in Absatz 2 vorgesehene Recht in Anspruch zu nehmen wünscht und daß er die Absicht hat, spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem dieses Recht gemäß den maßgeblichen Bestimmungen der Absätze 5 und 8 in bezug auf diesen Staat unwirksam wird, Vertragspartei zu werden.

(2) [*Wirkung der Erklärung*] Wer in einem Staat seinen Sitz oder Wohnsitz hat oder Staatsangehöriger eines Staates ist, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, ist unbeschadet des Artikels 4 Absatz 1 berechtigt, nach diesem Vertrag internationale Anmeldungen einzureichen und Inhaber internationaler Registrierungen zu sein.

(3) [*Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung*] Die in Absatz 1 genannte Erklärung ist beim Generaldirektor vor dem 12. Juni 1978 einzureichen.

(4) [*Beginn der Wirkung*] Wird die in Absatz 3 genannte Erklärung vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags nach Artikel 41 Absatz 1 eingereicht, so wird sie mit dem Tage des Inkrafttretens wirksam. Wird sie nach dem Inkrafttreten eingereicht, so wird sie drei Monate nach dem Tag der Einreichung wirksam.

(5) [*Erlöschen der Wirkung*] Vorbehaltlich der Absätze 6 bis 8 ist das in Absatz 2 vorgesehene Recht bis zum Ablauf der von den beiden im folgenden genannten Fristen später ablaufenden Frist wirksam:

(i) ein Zeitraum von zehn Jahren nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags (12. Juni 1973),

(ii) ein Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags gemäß Artikel 41 Absatz 1.

(6) [*Mögliche Verlängerung der Wirkung*] (a) Der in Absatz 5 genannte Zeitraum kann auf Beschluß der Sonderkonferenz, wie sie in Buchstabe (b) definiert ist, zweimal um je fünf Jahre verlängert werden für Staaten, die die in Absatz 1 genannte Erklärung abgegeben haben, und aus denen Staatsangehörige oder Personen, die in diesen Staaten ihren Sitz oder Wohnsitz haben, im Durchschnitt nicht mehr als zweihundert internationale Anmeldungen jährlich während eines Zeitraums

von drei aufeinanderfolgenden Jahren, wie in Buchstabe (d) definiert, eingereicht haben.

(b) Die Sonderkonferenz setzt sich aus Staaten zusammen, die zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens Vertragsstaaten und solche Staaten sind, die eine Erklärung nach Absatz (1) abgegeben haben und hinsichtlich der Anzahl der internationalen Anmeldungen die in Buchstabe (a) vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

(c) Der Beschluß der Sonderkonferenz erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Konferenz tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor in dem Jahr zusammen, das dem Jahr vorausgeht, in dem:

- (i) der in Absatz 5 genannte Zeitraum abläuft, und
- (ii) der in Buchstabe (a) genannte erste Zeitraum von fünf Jahren abläuft, wenn eine Verlängerung dieses Zeitraums beschlossen worden war.

(d) Die in Buchstabe (a) genannten drei aufeinanderfolgenden Jahre sind in bezug auf jeden der beiden möglichen Beschlüsse das vierte, dritte und zweite Kalenderjahr vor dem Jahr, in dem der Beschluß ergeht.

(7) [*Mögliche weitere Verlängerung der Wirkung*] In außergewöhnlichen Fällen und auf Antrag kann die Versammlung beschließen, die Anwendung der in Absatz 2 vorgesehenen Berechtigung für zwei weitere Zeiträume von jeweils fünf Jahren in bezug auf einen Staat zu verlängern, der im Zeitpunkt der Beschlußfassung in den Genuß dieser Berechtigung kommt und zu dieser Zeit als eines der am wenigsten entwickelten der Entwicklungsländer anzusehen ist.

(8) [*Beendigung der Wirkung aus besonderen Gründen*] Unbeschadet der Absätze 4 bis 7 endet die in Absatz 2 vorgesehene Berechtigung am letzten Tag des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem ein Staat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat:

- (i) nicht mehr als Entwicklungsland nach der geltenden Praxis der Generalversammlung der Vereinten Nationen gilt, oder
- (ii) die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums kündigt.

Artikel 41

Inkrafttreten des Vertrags

(1) [*Ursprüngliches Inkrafttreten des Vertrags*] Dieser Vertrag tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem fünf Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.

(2) [*Staaten, für die das ursprüngliche Inkrafttreten nicht gilt*] Für jeden Staat, der nicht zu den in Absatz 1 bezeichneten Staaten gehört, tritt dieser Vertrag drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 42

Vorbehalte zum Vertrag

Mit Ausnahme von Artikel 46 Absatz 2 sind Vorbehalte bezüglich dieses Vertrags nicht zulässig.

Artikel 43

Kündigung des Vertrags

(1) [*Notifikation*] Jeder Mitgliedstaat kann diesen Vertrag durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen.

(2) [*Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung*] Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist.

(3) [*Kündigungsaufschub*] Kein Vertragsstaat kann das Recht auf Kündigung dieses Vertrags nach Absatz 1 vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ausüben, in dem dieser Vertrag für ihn in Kraft tritt.

(4) [*Weiterbestehen der Wirkungen des Vertrags*] (a) Die Wirkungen dieses Vertrags bezüglich einer Marke, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Kündigung durch einen Vertragsstaat die Vorteile dieses Vertrags genießt, bleiben in dem Staat bis zum Ablauf der ursprünglichen oder einer gerade laufenden erneuerten Laufzeit bestehen.

(b) Beruht die Berechtigung zur Inhaberschaft in bezug auf die internationale Registrierung einer Marke darauf, daß der Inhaber in dem in Buchstabe (a) genannten Staat seinen Sitz oder Wohnsitz hat oder Staatsangehöriger dieses Staates ist, so bestehen die Vorteile dieses Vertrags in allen Bestimmungsstaaten bis zu dem Tag fort, an dem der in Buchstabe (a) genannte Zeitraum in bezug auf diese Registrierung abläuft.

Artikel 44

Unterzeichnung und Sprachen des Vertrags

(1) [*Urschriften*] Dieser Vertrag wird in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) [*Amtliche Texte*] Amtliche Texte werden vom Generaldirektor nach Beratung mit den beteiligten Regierungen in deutscher, italienischer, japanischer, portugiesischer, russischer und spanischer Sprache sowie in anderen Sprachen hergestellt, die die Versammlung bestimmen kann.

(3) [*Frist für die Unterzeichnung*] Dieser Vertrag liegt bis zum 31. Dezember 1973 in Wien zur Unterzeichnung auf.

Artikel 45

Hinterlegung

(1) [*Hinterlegung der Urschrift*] Die Urschrift des Vertrags wird, wenn sie nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, beim Generaldirektor hinterlegt.

(2) [*Beglaubigte Abschriften*] Der Generaldirektor übermittelt je zwei von ihm beglaubigte Abschriften dieses Vertrags den Regierungen der Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft und, auf Antrag, der Regierung jedes anderen Staates.

(3) [*Registrierung des Vertrags*] Der Generaldirektor läßt diesen Vertrag beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(4) [*Änderungen*] Der Generaldirektor übermittelt zwei von ihm beglaubigte Ausfertigungen jeder Änderung dieses Vertrags den Regierungen der Vertragsstaaten und, auf Antrag, der Regierung jedes anderen Staates.

Artikel 46

Beilegung von Streitigkeiten

(1) [*Internationaler Gerichtshof*] Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Auslegung oder die Anwendung des Vertrags oder der Ausführungsordnung, die nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt wird, kann von jedem beteiligten Staat durch eine Klage, die gemäß dem Statut des Internationalen Gerichtshofs zu erheben ist, vor den Internationalen Gerichtshof gebracht werden, sofern die beteiligten Staaten nicht eine andere Regelung vereinbaren. Der Vertragsstaat, der die Streitigkeit vor den Internationalen Gerichtshof bringt, hat dies dem Internationalen Büro mitzuteilen; dieses setzt die anderen Vertragsstaaten davon in Kenntnis.

(2) [*Vorbehalt*] Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags oder der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch eine beim Generaldirektor hinterlegte Notifikation erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht gebunden erachtet. In bezug auf Streitigkeiten zwischen einem Vertragsstaat, der diese Erklärung abgegeben hat, und einem anderen Vertragsstaat findet Absatz 1 keine Anwendung.

(3) [*Rücknahme des Vorbehalts*] Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben hat, kann die Erklärung jederzeit durch Notifikation an den Generaldirektor zurücknehmen.

Artikel 47

Notifikationen

Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen der Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft:

(i) Unterzeichnungen nach Artikel 44;

- (ii) Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach Artikel 39 Absatz 2, eine diesen Urkunden nach Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe (a) beigefügte Erklärung und einen Widerruf oder eine Einschränkung dieser Erklärung nach Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe (b);
- (iii) den Tag des Inkrafttretens des Vertrags nach Artikel 41 Absatz 1 und jeder Änderung nach Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe (a);
- (iv) Kündigungen, die nach Artikel 43 zugehen;
- (v) Erklärungen, die nach Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 und 3 zugehen.

Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Registrierung von Marken

INHALTSVERZEICHNIS *

Regel 1: Kurzbezeichnungen

- 1.1 «Vertrag»
- 1.2 «Kapitel» und «Artikel»
- 1.3 Vereinigungen
- 1.4 «Blatt»
- 1.5 «Gebührentabelle»

Regeln zu Kapitel I

Regel 2: Vertretung vor dem Internationalen Büro

- 2.1 Anzahl der ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter
- 2.2 Form der Bestellung
- 2.3 Widerruf oder Niederlegung der Bestellung
- 2.4 Generalvollmacht
- 2.5 Stellvertretender Vertreter

Regel 3: Das Internationale Markenregister

- 3.1 Inhalt des Internationalen Registers
- 3.2 Führung des Internationalen Registers

Regel 4: Anmelder

- 4.1 Derselbe Anmelder für alle Bestimmungsstaaten

* Der unterzeichnete Vertragstext enthält kein Inhaltsverzeichnis.

Regel 5: Vorgeschiebener Inhalt der internationalen Anmeldung

- 5.1 Angabe darüber, daß die internationale Anmeldung auf Grund des Vertrags eingereicht wird
- 5.2 Angaben über den Anmelder
- 5.3 Wiedergabe der Marke; Farbe; Transkription
- 5.4 Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen
- 5.5 Angabe von Staaten
- 5.6 Wahl zwischen nationaler und regionaler Marke
- 5.7 Kollektivmarken und Kontrollzeichen (certification marks)
- 5.8 Durch die Vermittlung eines nationalen Amtes eingereichte Anmeldungen

Regel 6: Wahlweiser Inhalt der internationalen Anmeldung

- 6.1 Benennung eines Vertreters
- 6.2 Beanspruchung einer Priorität
- 6.3 Erklärung über die beabsichtigte Benutzung der Marke
- 6.4 Erklärung über die tatsächliche Benutzung
- 6.5 Erklärung nach Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2
- 6.6 Wahlmöglichkeit gemäß Artikel 11 Absatz 3
- 6.7 Gewerbliche Tätigkeit oder Geschäftsbetrieb des Anmelders
- 6.8 Übersetzung der Marke

Regel 7: Sprachen

- 7.1 Sprache der internationalen Anmeldung
- 7.2 Sprache des Antrags auf Eintragung einer nachträglichen Bestimmung
- 7.3 Sprache der Registrierungen, Eintragungen, Vermerke und Mitteilungen

Regel 8: Form der internationalen Anmeldung

- 8.1 Formblätter
- 8.2 Ausfertigungen; Unterschrift
- 8.3 Keine weiteren Angaben

Regel 9: Bei Einreichung der internationalen Anmeldung zu zahlende Gebühren

- 9.1 Internationale Anmeldegebühr und Staatenbestimmungsgebühren

Regel 10: Vorgeschiebener Inhalt des Antrags auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen

- 10.1 Angabe darüber, daß sich der Antrag auf die Eintragung nachträglicher Bestimmungen bezieht
- 10.2 Angaben über den Anmelder oder den Inhaber der internationalen Registrierung

- 10.3 Angabe der internationalen Anmeldung oder der internationalen Registrierung
- 10.4 Angabe nachträglich bestimmter Staaten
- 10.5 Angabe der Wahl zwischen nationaler und regionaler Marke
- 10.6 Kollektivmarken und Kontrollzeichen (certification marks)
- 10.7 Durch die Vermittlung eines nationalen Amtes eingereichte Anträge

Regel 11: Wahlweiser Inhalt des Antrags auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen

- 11.1 Prioritätsbeanspruchung
- 11.2 Erklärung über die Benutzungsabsicht
- 11.3 Erklärung über die tatsächliche Benutzung
- 11.4 Erklärungen nach Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2
- 11.5 Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen
- 11.6 Wahlmöglichkeit nach Artikel 11 Absatz 3

Regel 12: Form des Antrags auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen

- 12.1 Formblätter
- 12.2 Ausfertigungen; Unterschrift
- 12.3 Keine weiteren Angaben

Regel 13: Bei Einreichung des Antrags auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen zu entrichtende Gebühren

- 13.1 Internationale Gebühr für nachträgliche Bestimmung und Staatenbestimmungsgebühren

Regel 14: Mängel der internationalen Anmeldung

- 14.1 Mindestbetrag nach Artikel 7
- 14.2 Mitteilung und Erstattung gewisser Gebühren nach Artikel 7 Absatz 5
- 14.3 Mitteilung an das nationale Amt

Regel 15: Mängel im Antrag auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen

- 15.1 Anwendung von Regel 14

Regel 16: Verfahren zur Vermeidung der Wirkungen der Zurückweisung

- 16.1 Eintragung und Veröffentlichung gemäß Artikel 9 Absatz 3
- 16.2 Unterrichtung der nationalen Ämter
- 16.3 Unterrichtung durch das nationale Amt

Regel 17: Bescheinigungen

- 17.1 Bescheinigungen über die internationale Registrierung und Bescheinigungen über die Eintragung nachträglicher Bestimmungen

Regel 18: Veröffentlichung der internationalen Registrierungen und der Eintragungen von nachträglichen Bestimmungen

- 18.1 Inhalt der Veröffentlichung internationaler Registrierungen
- 18.2 Inhalt der Veröffentlichung von Eintragungen nachträglicher Bestimmungen

Regel 19: Mitteilung der internationalen Registrierungen und Eintragungen der nachträglichen Bestimmungen

- 19.1 Form der Mitteilung
- 19.2 Zeitpunkt der Mitteilung

Regel 20: Schutzverweigerung; Benachrichtigung über die mögliche Schutzverweigerung

- 20.1 Mitteilung an das Internationale Büro; Gründe
- 20.2 Mitteilung an den Inhaber der internationalen Registrierung; Veröffentlichung
- 20.3 Mitteilung und Eintragung der endgültigen Entscheidungen über die Schutzverweigerung; Löschung der Bestimmung und Veröffentlichung der Löschung
- 20.4 Mitteilung und Veröffentlichung, wenn die endgültige Entscheidung zur Annahme der Wirkung nach Artikel 11 Absatz 2 führt
- 20.5 Verspätete Mitteilung

Regel 21: Endgültige Entscheidung über die Löschung

- 21.1 Mitteilung und Eintragung der endgültigen Entscheidung über die Löschung; Löschung der Bestimmung und Veröffentlichung der Löschung

Regel 22: Wechsel des Inhabers

- 22.1 Antrag auf Eintragung eines Inhaberwechsels
- 22.2 Veröffentlichung bei völligem Inhaberwechsel
- 22.3 Veröffentlichung bei teilweisem Inhaberwechsel
- 22.4 Mitteilung über die Eintragung eines Wechsels
- 22.5 Mitteilung über die Zurückweisung der Eintragung
- 22.6 Verweigerung der Wirkung

Regel 23: Änderungen im Namen des Inhabers der internationalen Registrierung

- 23.1 Antrag auf Eintragung einer Namensänderung
- 23.2 Veröffentlichung
- 23.3 Mitteilung über die Eintragung
- 23.4 Mitteilung über die Zurückweisung der Eintragung
- 23.5 Verweigerung der Wirkung

Regel 24: Eintragung von Einschränkungen des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen

- 24.1 Antrag auf Eintragung einer Einschränkung des Verzeichnisses
- 24.2 Formaler Begriff der Einschränkung
- 24.3 Eintragung, Veröffentlichung und Mitteilung der Einschränkung des Verzeichnisses
- 24.4 Zurückweisung der Eintragung der Einschränkung des Verzeichnisses
- 24.5 Aufforderung zur Eintragung der Einschränkung des Verzeichnisses; Eintragung, Veröffentlichung und Mitteilung

Regel 25: Erneuerung

- 25.1 Erinnerung durch das Internationale Büro
- 25.2 Erneuerungsgesuch
- 25.3 Internationale Erneuerungsgebühr und Staatenerneuerungsgebühren
- 25.4 Unvollständige Erneuerungsgesuche
- 25.5 Eintragung, Veröffentlichung und Mitteilung
- 25.6 Zurückweisung des Erneuerungsgesuchs
- 25.7 Erstattung bestimmter Gebühren
- 25.8 Eintragung über das Fehlen eines Erneuerungsgesuchs
- 25.9 Veröffentlichung von Verzeichnissen nicht erneuerter internationaler Registrierungen

Regel 26: Erklärungen über die tatsächliche Benutzung

- 26.1 Mitteilung über die Erfordernisse von Routineerklärungen über die tatsächliche Benutzung
- 26.2 Nationale Formblätter
- 26.3 Internationales Formblatt

Regel 27: Erklärungen über ältere nationale oder Madrider Registrierungen

- 27.1 Gesondert eingereichte Erklärungen
- 27.2 Beglaubigung nationaler Registrierungen
- 27.3 Mängel
- 27.4 Veröffentlichung; Mitteilung

Regel 28: Übermittlung von Unterlagen an das Internationale Büro

- 28.1 Ort und Art der Übermittlung
- 28.2 Eingangsdatum der übersandten Unterlagen

Regel 29: Unterschrift

- 29.1 Juristische Personen
- 29.2 Befreiung von Beglaubigung

Regel 30: Zeitrechnung; Fristenberechnung

- 30.1 Zeitrechnung
- 30.2 Nach Jahren, Monaten oder Tagen bestimmte Fristen
- 30.3 Örtliche Daten
- 30.4 Ablauf an einem anderen Tag als einem Werktag

Regel 31: Zahlung der Gebühren

- 31.1 Zahlung an das Internationale Büro
- 31.2 Maßgebliche Gebührentabelle
- 31.3 Währung
- 31.4 Guthabenkonten
- 31.5 Angabe der Zahlungsweise
- 31.6 Tatsächlicher Zahlungstag

Regel 32: Zurücknahme und Verzicht

- 32.1 Zurücknahme der internationalen Anmeldung oder des Antrags auf Eintragung nachträglicher Bestimmung
- 32.2 Verzicht auf die internationale Registrierung oder auf Bestimmungen
- 32.3 Verfahren

Regel 33: Wahl zwischen individuellen Staatengebühren und Standardstaatengebühren

- 33.1 Erstmalige Wahl
- 33.2 Änderung der Wahl

Regel 34: Änderung in der Höhe der individuellen Staatengebühren

- 34.1 Mitteilung; Inkrafttreten

Regel 35: Staatengebühren

- 35.1 Individuelle Staatengebühren
- 35.2 Standardstaatengebühren

Regel 36: Dem Internationalen Büro zustehende Gebühren

- 36.1 Dem Internationalen Büro zustehende Gebühren

Regel 37: Von den nationalen Ämtern vorgenommene Eintragungen

- 37.1 Mitteilung
- 37.2 Vermerk und Veröffentlichung

Regel 38: Änderungen in der Anschrift

- 38.1 Eintragung und Veröffentlichung

Regel 39: Eintragung und Veröffentlichung hinsichtlich der Vertreter

39.1 Eintragung

39.2 Veröffentlichung

Regel 40: Das Blatt

40.1 Inhalt und Titel des Blattes

40.2 Erscheinungsfolge des Blattes

40.3 Sprachen des Blattes

40.4 Verkauf des Blattes

40.5 Exemplare des Blattes für die nationalen Ämter

40.6 Fehlerhafte Veröffentlichungen

40.7 Weitere Einzelheiten

Regel 41: Kopien und sonstige der Öffentlichkeit zugängliche Informationen

41.1 Kopien von und Informationen über internationale Anmeldungen und Registrierungen

Regel 42: Regionale Marken

42.1 Erklärung nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe (a)

42.2 Gebühren

Regel 43: Verfahren zur Berichtigung von Fehlern des Internationalen Büros

43.1 Frist nach Artikel 30

43.2 Anwendung von Regel 16

Regeln zu Kapitel II

Regel 44: Kosten der Delegationen

44.1 Kosten, die von den Regierungen getragen werden

Regel 45: Nichterreichen des Quorums in der Versammlung

45.1 Schriftliche Abstimmung

Regel 46: Verwaltungsrichtlinien

46.1 Erlaß von Verwaltungsrichtlinien; Gegenstand der Regelung durch die Verwaltungsrichtlinien

46.2 Kontrolle durch die Versammlung

46.3 Erlaß und Inkrafttreten

46.4 Mangelnde Übereinstimmung mit dem Vertrag und der Ausführungsordnung

Anhang zur Ausführungsordnung

Gebührentabelle

Regel 1

Kurzbezeichnungen

1.1 *«Vertrag»*

In dieser Ausführungsordnung steht das Wort «Vertrag» für den Vertrag über die internationale Registrierung von Marken.

1.2 *«Kapitel» und «Artikel»*

In dieser Ausführungsordnung verweisen die Wörter «Kapitel» und «Artikel» auf das jeweils bezeichnete Kapitel oder den Artikel des Vertrags.

1.3 *Vereinigungen*

In dieser Ausführungsordnung gelten Bezugnahmen auf juristische Personen, soweit sie diese juristischen Personen in ihrer Eigenschaft als Anmelder oder als Inhaber internationaler Registrierungen betreffen, auch als Bezugnahmen auf die in Artikel 4 Absatz 5 bezeichneten Vereinigungen.

1.4 *«Blatt»*

In dieser Ausführungsordnung bedeutet das Wort «Blatt» das Amtsblatt des Internationalen Büros nach Artikel 2 Ziffer (ix).

1.5 *«Gebührentabelle»*

In dieser Ausführungsordnung bedeutet «Gebührentabelle» die im Anhang beigefügte Gebührentabelle.

Regeln zu Kapitel I

Regel 2

Vertretung vor dem Internationalen Büro

2.1 *Anzahl der ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter*

(a) Der Anmelder und der Inhaber der internationalen Registrierung dürfen nur einen Vertreter bestellen.

(b) Hat der Anmelder oder der Inhaber der internationalen Registrierung mehrere natürliche oder juristische Personen als Vertreter angegeben, so gilt die in dem Schriftstück, welches sie bezeichnet, zuerst angegebene natürliche oder juristische Person als einziger ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter.

(c) Handelt es sich bei dem Vertreter um eine aus Rechts-, Patent- oder Warenzeichenanwälten bestehende Sozietät oder Firma, so gilt diese als ein Vertreter.

2.2 *Form der Bestellung*

(a) Ein Vertreter gilt als «ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter», wenn seine Bestellung den Vorschriften der Buchstaben (b) bis (e) entspricht.

(b) Die Bestellung eines Vertreters hat zur Voraussetzung:

(i) daß sein Name als derjenige eines Vertreters in der internationalen Anmeldung erscheint und daß diese Anmeldung mit der Unterschrift des Anmelders versehen ist, oder

(ii) daß eine gesonderte Vollmacht (d. h. ein den Vertreter bestellendes Schriftstück), vom Anmelder oder vom Inhaber der internationalen Registrierung unterzeichnet, beim Internationalen Büro eingereicht wird.

(c) Bei mehreren Anmeldern oder Inhabern der internationalen Registrierung muß das Schriftstück, in dem die Bestellung ihres gemeinsamen Vertreters enthalten ist oder durch das sie vorgenommen wird, von ihnen allen unterzeichnet sein.

(d) Jedes Schriftstück, das die Bestellung eines Vertreters enthält oder durch das sie vorgenommen wird, muß dessen Namen und Anschrift enthalten. Ist der Vertreter eine natürliche Person, so ist sein Name mit Familienname und Vorname(n) anzugeben, wobei der Familienname vor dem (den) Vornamen anzugeben ist. Ist der Vertreter eine juristische Person oder eine Sozietät oder Firma von Rechts-, Patent- oder Warenzeichenanwälten, so bedeutet «Name» die vollständige Bezeichnung der juristischen Person, Sozietät oder Firma. Die Anschrift des Vertreters ist in der gleichen Weise wie die des Anmelders nach Regel 5.2(c) anzugeben.

(e) Das Schriftstück, das die Bestellung enthält oder durch das sie vorgenommen wird, darf keine Angaben enthalten, die entgegen Artikel 26 Absatz 2 die Vertretervollmacht beschränken, insbesondere durch Angabe einer Frist oder eines Ereignisses, nach der oder nach dem die Bestellung abläuft, durch die Ausschließung bestimmter Angelegenheiten von der Vertretervollmacht oder durch die Angabe nur einiger der Vollmachten, die der Vertreter nach diesem Artikel besitzt.

(f) Entspricht die Bestellung nicht den in Buchstaben (b) bis (e) genannten Voraussetzungen, so wird sie vom Internationalen Büro so behandelt, als wäre sie nicht erfolgt; der Anmelder oder Inhaber der internationalen Registrierung sowie die in der versuchten Bestellung als Vertreter angegebene natürliche oder juristische Person, Sozietät oder Firma werden vom Internationalen Büro davon unterrichtet.

(g) Die Verwaltungsvorschriften enthalten eine Empfehlung für den Wortlaut der Bestellung.

2.3 *Widerruf oder Niederlegung der Bestellung*

(a) Die Bestellung eines Vertreters kann jederzeit von der natürlichen oder juristischen Person, die den Vertreter bestellt hat, widerrufen werden. Der Widerruf ist auch dann wirksam, wenn nur eine der natürlichen oder juristischen Personen, die den Vertreter bestellt haben, den Widerruf vornimmt.

(b) Der Widerruf erfolgt durch ein Schriftstück, das von der im vorstehenden Absatz genannten natürlichen oder juristischen Person unterzeichnet ist. Er

wird für das Internationale Büro in dem Zeitpunkt wirksam, in dem das Schriftstück beim Internationalen Büro eingeht.

(c) Die Bestellung eines Vertreters gemäß Regel 2.2 gilt als Widerruf einer früheren Bestellung eines anderen Vertreters. In der Bestellung ist vorzugsweise der Name des früher bestellten Vertreters anzugeben.

(d) Jeder Vertreter kann seine Bestellung durch eine von ihm unterzeichnete Mitteilung an das Internationale Büro niederlegen.

2.4 *Generalvollmacht*

Die Bestellung eines Vertreters in einer gesonderten Vollmacht (d. h. in einem den Vertreter bestellenden Schriftstück) kann eine Generalvollmacht in dem Sinne sein, daß sie sich auf mehr als eine internationale Anmeldung und mehr als eine internationale Registrierung für dieselbe natürliche oder juristische Person bezieht. Die Kennzeichnung dieser Anmeldungen und Registrierungen sowie andere Einzelheiten über die Generalvollmacht und deren Widerruf oder Niederlegung werden in den Verwaltungsrichtlinien angegeben. Die Verwaltungsrichtlinien können eine bei der Einreichung einer Generalvollmacht zu entrichtende Gebühr vorsehen.

2.5 *Stellvertretender Vertreter*

(a) In der Bestellung eines Vertreters nach Regel 2.2(b) können auch eine oder mehrere natürliche Personen als stellvertretende Vertreter angegeben werden.

(b) Für die Anwendung von Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 gelten die stellvertretenden Vertreter als Vertreter.

(c) Die Bestellung eines stellvertretenden Vertreters kann jederzeit von der natürlichen oder juristischen Person, die den Vertreter bestellt hat, oder von dem Vertreter widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt durch ein Schriftstück, das von der natürlichen oder juristischen Person oder dem Vertreter unterzeichnet ist. Er wird für das Internationale Büro in dem Zeitpunkt wirksam, in dem dieses Schriftstück beim Internationalen Büro eingeht.

Regel 3

Das Internationale Markenregister

3.1 *Inhalt des Internationalen Registers*

Das Internationale Markenregister hat für jede darin registrierte Marke anzugeben:

(i) alle Angaben, die dem Internationalen Büro gemäß dem Vertrag oder dieser Ausführungsordnung gemacht werden müssen oder können und die ihm gegenüber tatsächlich gemacht worden sind, sowie, wenn erheblich, das Datum, an dem diese Angaben beim Internationalen Büro eingegangen sind,

- (ii) den Betrag aller eingegangenen Gebühren und das Datum oder die Daten, an dem oder an denen sie beim Internationalen Büro eingegangen sind,
- (iii) die Nummer und das Datum der internationalen Registrierung und gegebenenfalls die Nummern sowie die Daten aller diese Registrierung betreffenden Eintragungen.

3.2 *Führung des Internationalen Registers*

In den Verwaltungsrichtlinien wird die Errichtung des Internationalen Markenregisters geregelt und, vorbehaltlich des Vertrags und dieser Ausführungsordnung, die Form, in der es geführt wird, sowie das Verfahren festgelegt, das das Internationale Büro bei diesen Eintragungen und zur Sicherung des Registers gegen Verlust oder sonstige Beschädigung zu beachten hat.

Regel 4

Anmelder

4.1 *Derselbe Anmelder für alle Bestimmungsstaaten*

- (a) Der Anmelder muß für alle Bestimmungsstaaten derselbe sein.
- (b) Gibt die eingereichte internationale Anmeldung nicht für alle Bestimmungsstaaten denselben Anmelder an, so ist diese Anmeldung so zu behandeln, als ob nur der darin zuerst genannte Staat und jeder sonstige Staat, für den derselbe Anmelder wie für den zuerst genannten Staat angegeben ist, bestimmt worden wären.

Regel 5

Vorgeschriebener Inhalt der internationalen Anmeldung

5.1 *Angabe darüber, daß die internationale Anmeldung auf Grund des Vertrags eingereicht wird*

Die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe (a) Ziffer (i) genannte Angabe soll folgenden Wortlaut haben: «Der Unterzeichnete beantragt, daß die hierin wiedergegebene Marke in das Internationale Markenregister nach dem Vertrag über die internationale Registrierung von Marken eingetragen wird»; sie kann auch aus einer entsprechenden Erklärung bestehen.

5.2 *Angaben über den Anmelder*

- (a) Der Anmelder ist mit seinem Namen anzugeben. Ist der Anmelder eine natürliche Person, so ist sein Name mit Familienname und Vorname(n) anzugeben, wobei der Familienname vor dem (den) Vornamen anzugeben ist. Ist der Anmelder eine juristische Person, so ist der Name mit deren vollständiger amtlicher Bezeichnung anzugeben.
- (b) Sitz oder Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Anmelders sind durch Nennung des Staates (der Staaten), in dem (denen) er seinen Sitz oder Wohnsitz hat oder dessen (deren) Staatsangehöriger er ist, anzugeben.

(c) Die Anschrift des Anmelders ist so anzugeben, daß sie den üblichen Erfordernissen für eine unverzügliche Postzustellung an die angegebene Adresse entspricht und muß in jedem Falle alle zweckdienlichen verwaltungstechnischen Angaben bis einschließlich der Hausnummer (falls vorhanden) enthalten. Schreibt das nationale Recht des Bestimmungsstaats die Angabe der Hausnummer nicht vor, so bleibt die Nichtangabe dieser Nummer in diesem Staat ohne Folgen. Eine Telegramm- und Telexanschrift sowie eine Telefonnummer des Anmelders sind vorzugsweise anzugeben. Für jeden Anmelder soll nur eine Anschrift angegeben werden; werden mehrere Anschriften angegeben, so wird nur die in der internationalen Anmeldung zuerst genannte Anschrift berücksichtigt.

5.3 Wiedergabe der Marke; Farbe; Transkription

(a) Besteht die Marke nur aus Buchstaben des lateinischen Alphabets, aus arabischen oder römischen Ziffern und aus Interpunktionszeichen, die beim lateinischen Alphabet gebräuchlich sind, und beansprucht der Anmelder keine besondere graphische Darstellung, so kann die Marke zum Beispiel durch maschinenschriftliches Aufdrucken der Buchstaben, Zahlen und Zeichen auf demselben Blatt wiedergegeben werden, auf dem die internationale Anmeldung erscheint. Der Gebrauch von Klein- und Großbuchstaben ist zulässig und wird in den Veröffentlichungen des Internationalen Büros übernommen.

(b) In allen anderen Fällen als dem vorstehend genannten ist die Marke auf einem A4-Blatt (29,7 cm × 21 cm) getrennt vom Textblatt der internationalen Anmeldung wiederzugeben und diesem Blatt beizufügen. Die Wiedergabe der Marke selbst auf dem besonderen Blatt soll 10 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe nicht überschreiten. Die Wiedergabe der Marke auf dem besonderen Blatt muß von einer Qualität sein, die die direkte Vervielfältigung durch Fotografie und Druckverfahren gestattet. Auf dem besonderen Blatt sind Name und Anschrift des Anmelders anzugeben.

(c) Wird die Farbe beansprucht, so hat die internationale Anmeldung eine entsprechende Erklärung sowie ferner zu enthalten

(i) ein Exemplar einer farbigen Wiedergabe der Marke, das den Bestimmungen von Buchstabe (b) entspricht, oder

(ii) eine farbige Wiedergabe der Marke in der in den Verwaltungsrichtlinien angegebenen Zahl von Exemplaren sowie ein Exemplar einer Wiedergabe der Marke in Schwarzweiß, das eine Beschreibung der Farben in Worten und Zeichen entsprechend den Verwaltungsrichtlinien enthält; alle Exemplare haben den Bestimmungen von Buchstabe (b) zu entsprechen.

(d) Ist die Marke oder ein Teil der Marke dreidimensional, so haben die internationale Anmeldung und das besondere Blatt mit der Wiedergabe des dreidimensionalen Merkmals eine entsprechende Angabe zu enthalten.

(e) Soll die Marke als Tonmarke oder auch als Tonmarke benutzt werden, so haben die internationale Anmeldung und gegebenenfalls das Blatt mit der Wiedergabe der Marke eine entsprechende Angabe zu enthalten.

(f) Besteht die Marke ganz oder teilweise aus einer anderen als der lateinischen Schrift oder aus anderen als arabischen oder römischen Ziffern, so muß die internationale Anmeldung darüber hinaus eine Transkription in die lateinische Schrift und in arabische Ziffern enthalten; ist die internationale Anmeldung in englischer Sprache abgefaßt, so hat die Transkription der englischen Aussprache zu folgen, ist sie in französischer Sprache abgefaßt, so hat sie der französischen Aussprache zu folgen. Stellt das Internationale Büro fest, daß diese Transkription unrichtig ist oder fehlt, und ist es in der Lage, diese Transkription selbst vorzunehmen, so verfährt es entsprechend. In diesem Fall hat das Internationale Büro dem Anmelder jedoch die Transkription mitzuteilen und ihn aufzufordern, innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Mitteilung dazu Stellung zu nehmen; es darf die internationale Registrierung nicht vor Ablauf der einmonatigen Frist weiterverfolgen.

5.4 *Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen*

(a) Jeder Gruppe von Begriffen, die zu derselben Klasse der Internationalen Klassifikation gehören, ist die Nummer der Klasse voranzustellen; die einzelnen Gruppen sollen in der numerischen Reihenfolge der entsprechenden Klassen aufeinander folgen.

(b) Sind in dem in der ursprünglich eingereichten internationalen Anmeldung enthaltenen Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen die Begriffe nicht oder nicht richtig nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe (a) Ziffer (iv) eingeordnet, so soll das Internationale Büro, nachdem es dem Anmelder seine diesbezügliche Absicht mitgeteilt und ihm eine Frist von einem Monat vom Zeitpunkt der Mitteilung zur Stellungnahme eingeräumt hat, jeden Begriff den Erfordernissen entsprechend einordnen und die erforderlichen Gruppen bilden. Läßt sich einer der Begriffe nicht in einer einzigen Klasse der Internationalen Klassifikation einordnen, so soll er in jeder der maßgeblichen Klassen eingeordnet werden.

(c) Stellt das Internationale Büro fest, daß ein Begriff unverständlich ist, so hat es dies dem Anmelder mitzuteilen und ihm eine Frist von einem Monat vom Zeitpunkt der Mitteilung einzuräumen, in der er entweder nachweisen kann, daß der Begriff verständlich ist, oder ein Gesuch auf Streichung des unverständlichen Begriffs einreichen kann. Stellt das Internationale Büro auf Grund dieses Nachweises oder anderer Überlegungen fest, daß der Begriff verständlich ist, so hat es ihn entsprechend seiner verstandenen Bedeutung zu behandeln. Andernfalls ist der Begriff von Amts wegen zu streichen.

(d) Das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen muß für alle Staaten, die in der ursprünglich eingereichten oder gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe (b) eingeschränkten internationalen Anmeldung bestimmt sind, das gleiche sein. Sind in der ursprünglich eingereichten oder nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe (b) eingeschränkten internationalen Anmeldung verschiedene

Waren und/oder Dienstleistungen für verschiedene Bestimmungsstaaten angegeben, so ist die Anmeldung so zu behandeln, als ob nur der darin zuerst genannte Staat und jeder sonstige Staat, für den dasselbe Verzeichnis von Waren und/oder Dienstleistungen wie für den zuerst genannten Staat angegeben ist, bestimmt worden wäre.

5.5 *Angabe von Staaten*

(a) Jeder Staat ist in der internationalen Anmeldung in einer für seine Kennzeichnung ausreichend klaren Weise durch Angabe des Namens zu bezeichnen.

(b) Die Bezeichnung eines Bestimmungsstaats, der kein Vertragsstaat ist, wird so behandelt, als sei sie nicht erfolgt.

5.6 *Wahl zwischen nationaler und regionaler Marke*

(a) Die Möglichkeit einer Wahl nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe (a) Ziffer (vi) ist dem Internationalen Büro durch den betreffenden Vertragsstaat mitzuteilen; das Internationale Büro hat eine entsprechende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

(b) Die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe (a) Ziffer (vi) genannte Wahl ist durch die Worte «nationale Marke gewünscht» oder «regionale Marke gewünscht» oder durch andere entsprechende Worte neben dem Namen des Bestimmungsstaats, auf den sich die Wahl bezieht, anzugeben.

5.7 *Kollektivmarken und Kontrollzeichen (certification marks)*

Die Angabe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe (a) Ziffer (vii) hat aus den Worten «Kollektivmarke gewünscht» oder «Kontrollzeichen (certification mark) gewünscht» oder anderen entsprechenden Worten neben dem Namen des Bestimmungsstaats, auf den sich die Angabe bezieht, zu bestehen.

5.8 *Durch die Vermittlung eines nationalen Amtes eingereichte Anmeldung*

(a) Die Angabe nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe (b) soll folgenden Wortlaut haben:

«Das ... (1) bestätigt, daß diese internationale Anmeldung bei ihm am ... (2) eingereicht wurde.»

(1) Angabe des Namens des nationalen Amtes. (2) Angabe des Datums.

(b) Das nationale Amt jedes Vertragsstaats, dessen nationales Recht vorsieht, daß internationale Anmeldungen von Anmeldern mit Sitz oder Wohnsitz in diesem Staat durch die Vermittlung des nationalen Amtes dieses Staates eingereicht werden können, hat dem Internationalen Büro wenigstens einmal wöchentlich eine Mitteilung zu übersenden, die die folgenden Angaben über jede bei diesem Amt seit der letzten derartigen Mitteilung eingereichte internationale Anmeldung enthält:

- (i) den Namen des Anmelders,
- (ii) eine Wiedergabe der Marke,

(iii) den Tag, an dem die internationale Anmeldung bei diesem Amt eingereicht wurde,

(iv) den Tag, an dem die internationale Anmeldung an das Internationale Büro abgesandt wurde.

(c) Die Mitteilungen nach Buchstabe (b) sind fortlaufend zu numerieren.

(d) Erhält das Internationale Büro eine in einer Mitteilung aufgeführte internationale Anmeldung nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag, an dem es die Mitteilung erhalten hat, so benachrichtigt es hiervon das nationale Amt.

Regel 6

Wahlweiser Inhalt der internationalen Anmeldung

6.1 Benennung eines Vertreters

Die internationale Anmeldung kann einen Vertreter angeben.

6.2 Beanspruchung einer Priorität

(a) Die Erklärung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe (b) enthält eine Angabe darüber, daß die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht wird, und gibt an:

(i) wenn es sich um eine frühere Anmeldung zur Registrierung der Marke in dem Markenregister eines Staates handelt, den Staat in dem sie eingereicht wurde; wenn es sich um eine frühere internationale Anmeldung nach dem Vertrag handelt, einen darin bestimmten Staat; wenn es sich um eine frühere Anmeldung für eine regionale Marke handelt, die Behörde, bei der sie eingereicht wurde, und einen Staat, für den sie eingereicht wurde;

(ii) das Einreichungsdatum der früheren Anmeldung;

(iii) die Nummer der früheren Anmeldung.

(b) Werden in der Erklärung das Land oder der Staat und das Datum entsprechend Buchstabe (a) Ziffer (i) und (ii) nicht angegeben, so behandelt das Internationale Büro die Erklärung als nicht abgegeben.

(c) Wird die in Buchstabe (a) Ziffer (iii) erwähnte Nummer der Anmeldung in der Erklärung nicht angegeben, wird sie jedoch vom Anmelder oder vom Inhaber der internationalen Registrierung innerhalb von 10 Monaten vom Einreichungsdatum dieser Anmeldung beim Internationalen Büro nachgereicht, so gilt sie als in der Erklärung enthalten und wird vom Internationalen Büro veröffentlicht.

6.3 Erklärung über die beabsichtigte Benutzung der Marke

(a) Eine Erklärung nach Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe (a) soll folgenden Wortlaut haben:

«Der unterzeichnete Anmelder erklärt, daß er beabsichtigt, die Marke, die Gegenstand dieser internationalen Anmeldung ist, selbst und/oder durch Personen, deren Benutzung ihm zugerechnet wird, im Handel mit und/oder auf dem

Gebiet von ... (1) auf und/oder in Verbindung mit den in dieser Anmeldung aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen zu benutzen.»

(1) Bezieht sich die Erklärung auf alle in der internationalen Anmeldung bestimmten Staaten, so ist die Angabe «jedes in dieser Anmeldung bestimmten Staates» einzufügen; andernfalls sind die Staaten anzugeben, für die die Erklärung erfolgt.

(b) Es hängt vom nationalen Recht des Bestimmungsstaats ab, ob eine entsprechende Erklärung mit einem anderen Wortlaut als in Buchstabe (a) in diesem Staat die in Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe (a) vorgesehene Wirkung hat.

6.4 Erklärung über die tatsächliche Benutzung

Für jeden Bestimmungsstaat kann die folgende vom Anmelder unterzeichnete Erklärung abgegeben und der internationalen Anmeldung beigelegt werden:

«Der unterzeichnete Anmelder erklärt hiermit, daß die folgende Marke ... (1), die Gegenstand der internationalen Anmeldung ist, der diese Erklärung beigelegt ist, zur Zeit von und durch ... (2) im Handel mit und/oder auf dem Gebiet von ... (3) auf oder in Verbindung mit den folgenden für diesen Staat aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen ... (4) benutzt wird; daß diese Benutzung am ... (5) aufgenommen wurde; und daß die Marke in folgender Art und Weise benutzt wird:

- auf Etiketten oder Anhängern, die auf den Waren angebracht sind, und/oder auf Behältern für die Waren gemäß dem (den) beiliegenden Muster(n) oder der (den) beiliegenden Wiedergabe(n) (6);
- auf Auslagen im Zusammenhang mit den Waren gemäß dem (den) beiliegenden Muster(n) oder der (den) beiliegenden Wiedergabe(n) (6);
- bei Dienstleistungen, in der Werbung für diese Dienstleistungen gemäß dem (den) beiliegenden Muster(n) oder der (den) beiliegenden Wiedergabe(n) (6);
- auf sonstige Art und Weise (7).»

(1) Wiedergabe der Marke. (2) Einfügung der Worte «den unterzeichneten Anmelder» und/oder gegebenenfalls des Namens und der Anschrift der Person oder Personen, deren Benutzung der Marke dem Anmelder in diesem Staat zugerechnet wird. (3) Name des Staates. (4) «alle» oder Angabe der bestimmten Waren und/oder Dienstleistungen, auf denen oder in Verbindung mit denen die Marke benutzt wird. (5) Datum der Aufnahme der ununterbrochenen Benutzung der Marke sowie, wenn die Daten für bestimmte Waren und Dienstleistungen verschieden sind, Angabe der bestimmten Waren und/oder Dienstleistungen, auf die sich jedes dieser Daten bezieht. (6) Die Beifügung von Mustern oder Wiedergaben kann unterbleiben, wenn sich die Erklärung auf einen Staat bezieht, nach dessen nationalem Recht es nicht erforderlich ist, den Routineerklärungen über die tatsächliche Benutzung Muster oder Wiedergaben beizufügen. (7) Zusätzlich zu dem Ankreuzen oder anstelle des Ankreuzens eines oder mehrerer der oben angegebenen Kästchen können Tatsachen über den Absatz oder die Werbung oder beides angeführt werden, aus denen die laufende Benutzung der Marke hinreichend hervorgeht.

6.5 *Erklärung nach Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2*

(a) Die Erklärung nach Artikel 21 Absatz 2 muß, sofern sie in der internationalen Anmeldung enthalten ist,

(i) den Bestimmungsstaat oder die Bestimmungsstaaten, für die sie abgegeben wird, angeben,

(ii) die Erklärung enthalten, daß der Anmelder eine nationale Registrierung oder nationale Registrierungen der gleichen Marke in diesem Staat oder in diesen Staaten besitzt,

(iii) für jede dieser nationalen Registrierungen die Nummer angeben.

(b) Die Erklärung nach Artikel 22 Absatz 2 muß, sofern sie in der internationalen Anmeldung enthalten ist,

(i) den Bestimmungsstaat oder die Bestimmungsstaaten, für die sie abgegeben wird, angeben,

(ii) die Erklärung enthalten, daß der Anmelder eine Madrider Registrierung derselben Marke für denselben Staat oder dieselben Staaten besitzt,

(iii) die betreffende Registrierungsnummer nach dem Madrider Abkommen angeben.

6.6 *Wahlmöglichkeit gemäß Artikel 11 Absatz 3*

Die in Artikel 11 Absatz 3 genannte Angabe erfolgt durch die Kennzeichnung des betreffenden nationalen Registers oder des betreffenden Teiles des nationalen Registers (z. B. «Zusatzregister» oder «Register Teil B»).

6.7 *Gewerbliche Tätigkeit oder Geschäftsbetrieb des Anmelders*

Der Anmelder kann in der internationalen Anmeldung seine gewerbliche Tätigkeit oder seinen Geschäftsbetrieb angeben.

6.8 *Übersetzung der Marke*

Besteht die Marke aus Wörtern oder enthält sie ein oder mehrere Wörter, die in die Sprache der internationalen Anmeldung übersetzt werden können, so kann die Anmeldung diese Übersetzung enthalten.

Regel 7 Sprachen

7.1 *Sprache der internationalen Anmeldung*

Die internationale Anmeldung ist in der englischen oder in der französischen Sprache abzufassen.

7.2 *Sprache des Antrags auf Eintragung einer nachträglichen Bestimmung*

Der Antrag auf Eintragung einer nachträglichen Bestimmung ist in der Sprache der internationalen Anmeldung abzufassen.

7.3 Sprache der Registrierungen, Eintragungen, Vermerke und Mitteilungen

(a) Registrierungen, Eintragungen und Vermerke des Internationalen Büros sind in der Sprache abzufassen, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde.

(b) Jede vom Internationalen Büro an den Anmelder oder den Inhaber der internationalen Registrierung gerichtete Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung sowie jedes vom Anmelder oder Inhaber der internationalen Registrierung an das Internationale Büro gerichtete Gesuch, jeder Antrag, jede Erklärung oder sonstige Mitteilung ist in der Sprache abzufassen, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde.

(c) Mitteilungen der nationalen Ämter an das Internationale Büro und Schreiben oder sonstige schriftliche Mitteilungen der nationalen Ämter an das Internationale Büro sind in der englischen oder in der französischen Sprache abzufassen; Abschriften von Schriftstücken, die von Dritten im Verlauf eines Widerspruchsverfahrens eingereicht wurden und einer Benachrichtigung über die mögliche Schutzversagung beigelegt sind, sowie die in Regel 20.3(a)(iii) genannten Abschriften sind in der Sprache beizufügen, in der diese Schriftstücke oder Abschriften bei dem nationalen Amt eingereicht wurden.

(d) Schreiben des Internationalen Büros an ein nationales Amt sind nach dem Wunsch des nationalen Amtes in englischer oder französischer Sprache abzufassen; die in diesen Schreiben aus dem Internationalen Register zitierten Angaben sind in der Sprache wiederzugeben, in der diese Angaben im Register erscheinen.

(e) Ist das Internationale Büro verpflichtet, eine der in Buchstabe (c) erwähnten Mitteilungen an den Anmelder oder den Inhaber der internationalen Registrierung weiterzuleiten, so erfolgt die Weiterleitung in der Sprache, in der diese Mitteilung einging.

Regel 8

Form der internationalen Anmeldung

8.1 Formblätter

(a) Die internationale Anmeldung hat auf dem in Buchstabe (b) angegebenen Formblatt oder auf einem Schriftstück zu erfolgen, das in bezug auf Größe, Inhalt und Aufbau mit diesem Formblatt praktisch übereinstimmt.

(b) Das Internationale Büro stellt auf Antrag voraussichtlichen Anmeldern, Rechtsanwälten, Patent- oder Warenzeichenanwälten sowie den nationalen Ämtern kostenlos Formblätter für internationale Anmeldungen zur Verfügung. Diese Formblätter werden in englischer Sprache, in französischer Sprache und in beiden Sprachen erstellt.

(c) Das Formblatt ist vorzugsweise mit Schreibmaschine auszufüllen und muß gut leserlich sein.

8.2 *Ausfertigungen; Unterschrift*

(a) Vorbehaltlich Regel 5.3(c)(ii) ist die internationale Anmeldung einschließlich der Wiedergabe der Marke und sämtlicher Anlagen in einer Ausfertigung einzureichen.

(b) Die internationale Anmeldung ist vom Anmelder zu unterzeichnen.

8.3 *Keine weiteren Angaben*

(a) Die internationale Anmeldung darf keine anderen als die durch den Vertrag oder diese Ausführungsordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Angaben und Unterlagen enthalten.

(b) Enthält die internationale Anmeldung andere als die vorgeschriebenen oder zugelassenen Angaben, so werden sie vom Internationalen Büro von Amts wegen gestrichen; werden der internationalen Anmeldung andere als die vorgeschriebenen oder zugelassenen Unterlagen beigelegt, so hat das Internationale Büro diese Unterlagen als nicht eingereicht zu behandeln und an den Anmelder zurückzusenden.

Regel 9

Bei Einreichung der internationalen Anmeldung zu zahlende Gebühren

9.1 *Internationale Anmeldegebühr und Staatenbestimmungsgebühren*

(a) Die folgenden Gebühren sind mit der internationalen Anmeldung zu entrichten:

(i) eine «internationale Anmeldegebühr» und, sofern die Regel 5.3(c)(i) Anwendung findet, eine Gebühr für farbige Wiedergabe;

(ii) für jeden Bestimmungsstaat die individuelle Staatenbestimmungsgebühr oder die Standardstaatenbestimmungsgebühr.

(b) Die Höhe der internationalen Anmeldegebühr, der Gebühr für farbige Wiedergabe und der Standardstaatenbestimmungsgebühr ist in der Gebühren-tabelle angegeben.

(c) Die Höhe der individuellen Staatenbestimmungsgebühr für die einzelnen Vertragsstaaten wird vom Internationalen Büro im August jeden Jahres veröffentlicht. Die veröffentlichten Beträge gelten als individuelle Staatenbestimmungsgebühren vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des auf ihre Veröffentlichung folgenden Jahres.

Regel 10

Vorgeschriebener Inhalt des Antrags auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen

10.1 *Angabe darüber, daß sich der Antrag auf die Eintragung nachträglicher Bestimmungen bezieht*

Die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (a) Ziffer (i) genannte Angabe soll folgenden Wortlaut haben: «Der unterzeichnete Anmelder/Inhaber der hierin

angegebenen internationalen Registrierung beantragt die Eintragung der folgenden nachträglichen Bestimmungen in das Internationale Markenregister nach dem Vertrag über die internationale Registrierung von Marken»; sie kann auch aus einer entsprechenden Erklärung bestehen.

10.2 *Angaben über den Anmelder oder den Inhaber der internationalen Registrierung*

Regel 5.2 ist im Falle des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe (a) Ziffer (ii) entsprechend anzuwenden.

10.3 *Angabe der internationalen Anmeldung oder der internationalen Registrierung*

(a) Die internationale Anmeldung ist durch eine Ausfertigung derselben und, falls sie unmittelbar beim Internationalen Büro eingereicht wurde, durch das Datum, an dem sie beim Internationalen Büro eingereicht oder an das Internationale Büro abgesandt wurde, oder, wenn sie durch die Vermittlung eines nationalen Amtes eingereicht wurde, durch den Namen dieses Amtes und das Datum der Einreichung bei diesem Amt oder der Absendung an dieses Amt anzugeben.

(b) Die internationale Registrierung ist durch ihre internationale Registrierungsnummer und das Registrierungsdatum anzugeben.

10.4 *Angabe nachträglich bestimmter Staaten*

Regel 5.5 ist im Falle des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe (a) Ziffer (iv) entsprechend anzuwenden.

10.5 *Angabe der Wahl zwischen nationaler und regionaler Marke*

Die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (a) Ziffer (v) genannte Wahl ist durch die Worte «nationale Marke gewünscht» oder «regionale Marke gewünscht» oder durch andere entsprechende Worte neben dem Namen des Bestimmungsstaats, auf den sich die Wahl bezieht, anzugeben.

10.6 *Kollektivmarken und Kontrollzeichen (certification marks)*

Die Angabe nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (a) Ziffer (vi) hat aus den Worten «Kollektivmarke gewünscht» oder «Kontrollzeichen (certification mark) gewünscht» oder aus entsprechenden Worten neben dem Namen des Bestimmungsstaats, auf den sich die Angabe bezieht, zu bestehen.

10.7 *Durch die Vermittlung eines nationalen Amtes eingereichte Anträge*

(a) Die Angabe nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe (b) soll folgenden Wortlaut haben:

«Das ... (1) bestätigt, daß dieser Antrag bei ihm am ... (2) eingereicht wurde.»

(1) Angabe des Namens des nationalen Amtes. (2) Angabe des Datums.

(b) Das nationale Amt jedes Vertragsstaats, dessen nationales Recht vorsieht, daß Anträge auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen von Antragstellern mit Sitz oder Wohnsitz in diesem Staat durch die Vermittlung des nationalen Amtes dieses Staates eingereicht werden können, hat dem Internationalen Büro wenigstens einmal wöchentlich eine Mitteilung zu übersenden, die die folgenden Angaben über jeden bei diesem Amt seit der letzten derartigen Mitteilung eingereichten Antrag enthält:

(i) den Namen des Anmelders oder des Inhabers der internationalen Anmeldung,

(ii) die internationale Registrierungsnummer und das Datum, auf die sich der Antrag bezieht, oder, wenn diese Nummer und das Datum nicht bekannt sind, die Wiedergabe der Marke sowie, bei Einreichung der internationalen Anmeldung durch die Vermittlung des nationalen Amtes, das Datum der Einreichung der Anmeldung beim nationalen Amt und das Datum, an dem sie an das Internationale Büro abgesandt wurde, oder, wenn die internationale Anmeldung unmittelbar beim Internationalen Büro eingereicht wurde, das Datum der Einreichung beim Internationalen Büro oder der Absendung an das Internationale Büro,

(iii) das Datum, an dem der Antrag bei diesem Amt eingereicht wurde,

(iv) das Datum, an dem der Antrag an das Internationale Büro abgesandt wurde.

(c) Die Mitteilungen nach Buchstabe (b) sind fortlaufend zu numerieren. Sind seit Absendung der letzten Mitteilung keine Anträge mehr bei dem nationalen Amt eingereicht worden, so ist dieser Tatbestand in der Mitteilung anzugeben.

(d) Erhält das Internationale Büro einen in einer Mitteilung aufgeführten Antrag nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag, an dem es die Mitteilung erhalten hat, so benachrichtigt es hiervon das nationale Amt.

Regel 11

Wahlweiser Inhalt des Antrags auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen

11.1 *Prioritätsbeanspruchung*

Regel 6.2 findet auch auf die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (b) angegebene Erklärung Anwendung.

11.2 *Erklärung über die Benutzungsabsicht*

(a) Eine Erklärung gemäß Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe (a) soll folgenden Wortlaut haben:

«Der unterzeichnete Anmelder/Inhaber der internationalen Registrierung erklärt, daß er beabsichtigt, die Marke, die Gegenstand der internationalen Anmeldung/internationalen Registrierung ist, auf die sich dieser Antrag bezieht,

selbst und/oder durch Personen, deren Benutzung ihm zugerechnet wird, im Handel mit und/oder auf dem Gebiet von ... (1) auf und/oder in Verbindung mit den in diesem Antrag aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen zu benutzen.»

(1) Bezieht sich die Erklärung auf alle im Antrag bestimmten Staaten, so ist die Angabe «jedes in diesem Antrag bestimmten Staates» einzufügen; andernfalls sind die im Antrag bestimmten Staaten anzugeben, für die die Erklärung erfolgt.

(b) Es hängt vom nationalen Recht des Bestimmungsstaats ab, ob eine entsprechende Erklärung mit einem anderen Wortlaut als in Buchstabe (a) in diesem Staat die in Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe (a) vorgesehene Wirkung hat.

11.3 *Erklärung über die tatsächliche Benutzung*

Für jeden in dem Antrag auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen genannten Staat kann eine vom Anmelder oder Inhaber der internationalen Registrierung unterzeichnete Erklärung in der in Regel 6.4 oder Regel 26.3 angegebenen Form abgegeben und dem Antrag beigelegt werden.

11.4 *Erklärungen nach Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2*

Regel 6.5 ist auf eine Erklärung nach Artikel 21 Absatz 2 oder Artikel 22 Absatz 2 entsprechend anzuwenden, sofern diese Erklärung in dem Antrag auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen enthalten ist.

11.5 *Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen*

Der in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (b) zweiter Satz genannte formale Begriff der Einschränkung wird in Regel 24.2 definiert.

11.6 *Wahlmöglichkeit nach Artikel 11 Absatz 3*

Die in Artikel 11 Absatz 3 vorgesehene Angabe erfolgt durch die Kennzeichnung des betreffenden nationalen Registers oder des betreffenden Teiles des nationalen Registers (z. B. «Zusatzregister» oder «Register Teil B»).

Regel 12

Form des Antrags auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen

12.1 *Formblätter*

(a) Der Antrag auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen hat auf dem in Buchstabe (b) angegebenen Formblatt oder auf einem Schriftstück zu erfolgen, das in bezug auf Größe, Inhalt und Aufbau mit diesem Formblatt praktisch übereinstimmt.

(b) Das Internationale Büro stellt auf Antrag den Anmeldern, Inhabern von internationalen Registrierungen, Rechtsanwälten, Patent- oder Warenzeichenanwälten sowie den nationalen Ämtern kostenlos Formblätter für An-

träge auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen zur Verfügung. Diese Formblätter werden in englischer Sprache, in französischer Sprache und in beiden Sprachen erstellt.

(c) Das Formblatt ist vorzugsweise mit Schreibmaschine auszufüllen und muß gut leserlich sein.

12.2 *Ausfertigungen; Unterschrift*

(a) Der Antrag auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen und etwaige Anlagen sind in einer Ausfertigung einzureichen.

(b) Der Antrag ist vom Anmelder oder vom Inhaber der internationalen Registrierung zu unterzeichnen.

12.3 *Keine weiteren Angaben*

Regel 8.3 findet auch auf Anträge auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen Anwendung.

Regel 13

Bei Einreichung des Antrags auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen zu entrichtende Gebühren

13.1 *Internationale Gebühr für nachträgliche Bestimmung und Staatenbestimmungsgebühren*

(a) Die folgenden Gebühren sind mit dem Antrag auf Eintragung der nachträglichen Bestimmung eines Vertragsstaats zu entrichten:

(i) eine «internationale Gebühr für nachträgliche Bestimmung» und, sofern Regel 5.3(c)(i) Anwendung findet, eine Gebühr für farbige Wiedergabe,

(ii) für jeden in dem Antrag angegebenen nachträglich bestimmten Staat die individuelle Staatenbestimmungsgebühr oder die Standardstaatenbestimmungsgebühr.

(b) Die jeweilige Höhe der internationalen Gebühr für nachträgliche Bestimmung, der Standardstaatenbestimmungsgebühr und der Gebühr für farbige Wiedergabe ergibt sich aus der Gebührentabelle.

Regel 14

Mängel der internationalen Anmeldung

14.1 *Mindestbetrag nach Artikel 7*

Der Mindestbetrag nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe (a) Ziffer (ix) und Absatz 3 Buchstabe (a) Ziffer (i) entspricht dem Betrag der internationalen Anmeldegebühr nach Regel 9.1(a)(i).

14.2 *Mitteilung und Erstattung gewisser Gebühren nach Artikel 7 Absatz 5*

(a) Weist das Internationale Büro die internationale Anmeldung zurück, so hat es dies dem Anmelder unter Angabe der Gründe für die Zurückweisung mit-

zuteilen. Es hat dem Anmelder alle von ihm erhaltenen Gebühren mit Ausnahme eines der internationalen Anmeldegebühr nach Regel 9.1(a)(i) entsprechenden Betrags zu erstatten.

(b) Weist das Internationale Büro die Eintragung eines Staates als Bestimmungsstaat aus dem in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe (b) genannten Grund oder deswegen zurück, weil der betreffende Staat kein Vertragsstaat ist, so hat es dem Anmelder alle Gebühren zu erstatten, die es von ihm für die versuchte Bestimmung dieses Staates erhalten hat.

14.3 *Mitteilung an das nationale Amt*

Wird die internationale Anmeldung wie in Artikel 7 Absatz 6 vorgesehen behandelt, so benachrichtigt das Internationale Büro davon das nationale Amt, durch dessen Vermittlung die Anmeldung eingereicht wurde.

Regel 15

Mängel im Antrag auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen

15.1 *Anwendung von Regel 14*

Regel 14 findet auf Artikel 8 entsprechende Anwendung; der Betrag nach Regel 14.1 und 14.2(a) entspricht jedoch der Höhe der internationalen Gebühr für nachträgliche Bestimmung nach Regel 13.1(a)(i).

Regel 16

Verfahren zur Vermeidung der Wirkungen der Zurückweisung

16.1 *Eintragung und Veröffentlichung gemäß Artikel 9 Absatz 3*

(a) Die Tatsache des Eingangs der Ausfertigung eines Gesuchs nach Artikel 9 Absatz 1 Ziffer (i) ist für den Fall, daß sich das Gesuch auf eine Marke bezieht, die bereits im Internationalen Markenregister eingetragen ist, durch Eintragung des Gegenstands des Gesuchs, des Namens des nationalen Amtes, an das es nach der Ausfertigung gerichtet ist, und des Eingangsdatums der Ausfertigung einzutragen.

(b) Die Veröffentlichung nach Artikel 9 Absatz 3 muß die internationale Registrierungsnummer der Marke, den Namen des Staates, an dessen nationales Amt das Gesuch nach der Ausfertigung gerichtet ist, und das Datum, an dem die Ausfertigung des Gesuchs beim Internationalen Büro eingegangen ist, enthalten.

16.2 *Unterrichtung der nationalen Ämter*

Auf Antrag des Anmelders oder des Inhabers der internationalen Registrierung oder des betreffenden nationalen Amtes übersendet das Internationale Büro diesem Amt eine Abschrift der Akte der zurückgewiesenen internationalen

Anmeldung oder des zurückgewiesenen Antrags auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen sowie eines Vermerks über die Gründe und die verschiedenen Verfahrensabschnitte, die zur Zurückweisung der Anmeldung oder des Antrags geführt haben.

16.3 *Unterrichtung durch das nationale Amt*

Die in Artikel 9 Absatz 2 Ziffer (i) genannte Aufforderung durch ein nationales Amt muß die Gründe nennen, auf die sie sich stützt.

Regel 17 **Bescheinigungen**

17.1 *Bescheinigungen über die internationale Registrierung und Bescheinigungen über die Eintragung nachträglicher Bestimmungen*

(a) Die in Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 angegebenen Bescheinigungen werden im Namen des Internationalen Büros ausgestellt und vom Generaldirektor oder einem vom Generaldirektor dazu befugten Beamten des Internationalen Büros unterzeichnet.

(b) Jede derartige Bescheinigung besteht aus einer Wiedergabe der Veröffentlichung der internationalen Registrierung oder der Veröffentlichung der Eintragung der nachträglichen Bestimmungen sowie einer Erklärung, daß die in der Bescheinigung wiedergegebene Registrierung oder Eintragung im Internationalen Markenregister erfolgt ist.

(c) Die Bescheinigung wird dem Inhaber der internationalen Registrierung unverzüglich zugesandt.

Regel 18 **Veröffentlichung der internationalen Registrierungen und der Eintragungen nachträglicher Bestimmungen**

18.1 *Inhalt der Veröffentlichung internationaler Registrierungen*

(a) Die Veröffentlichung einer internationalen Registrierung enthält:

(i) den Namen und die Anschrift des Inhabers der internationalen Registrierung sowie eine Angabe über seine gewerbliche Tätigkeit oder seinen Geschäftsbetrieb und, sofern er seine Berechtigung zur Einreichung internationaler Anmeldungen von seinem Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Staat als dem, in dem er seine Anschrift hat, oder dem Besitz der Staatsangehörigkeit eines solchen Staates herleitet, den Namen des Staates, in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat oder dessen Staatsangehöriger er ist,

(ii) die Wiedergabe der Marke sowie gegebenenfalls Angaben nach Regel 5.3(d) oder (e) und Transkriptionen oder Übersetzungen; wird Farbe beansprucht, so muß die Wiedergabe im Fall der Regel 5.3(c)(i) farbig und im Fall

der Regel 5.3(c)(ii) schwarz-weiß sein und eine Beschreibung der Farben in Worten und Zeichen enthalten,

(iii) das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen,

(iv) die Namen der Bestimmungsstaaten und gegebenenfalls nach dem Namen jedes Staates eine Angabe über die in Regel 5.6 genannte Wahl sowie die in Regel 5.7 genannte Angabe,

(v) das internationale Registrierungsdatum,

(vi) die internationale Registrierungsnummer,

(vii) wird die Priorität einer oder mehrerer früherer Anmeldungen beansprucht, das Einreichungsdatum und die Nummer (soweit bekannt) dieser Anmeldungen, den Namen des Landes oder der Länder, in denen oder für die sie eingereicht wurden, und gegebenenfalls eine Angabe darüber, daß die Anmeldung nach diesem Vertrag eingereicht wurde, oder, wenn es sich um eine regionale Marken-anmeldung handelte, eine Angabe über die Behörde, bei der sie eingereicht wurde,

(viii) Angaben nach Artikel 11 Absatz 3,

(ix) Erklärungen nach Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2,

(x) Angaben über den Vertreter nach Regel 39.2(a).

(b) Wird für einen Bestimmungsstaat die internationale Registrierung nach Artikel 9 Absatz 2 Ziffer (i) vorgenommen, so ist diese Tatsache in der Veröffentlichung anzugeben.

(c) Zusammensetzung und Zuerkennung internationaler Registrierungsnummern werden in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.

18.2 *Inhalt der Veröffentlichung von Eintragungen nachträglicher Bestimmungen*

(a) Die Veröffentlichung der Eintragung einer nachträglichen Bestimmung enthält:

(i) in entsprechender Anwendung die in Regel 18.1(a) genannten Angaben,

(ii) die internationale Nummer der nachträglichen Bestimmung,

(iii) das Datum der Eintragung der nachträglichen Bestimmung.

(b) Wird die Eintragung einer nachträglichen Bestimmung nach Artikel 9 Absatz 2 Ziffer (i) vorgenommen, so ist diese Tatsache in der Veröffentlichung anzugeben.

(c) Zusammensetzung und Zuerkennung der internationalen Nummern nachträglicher Bestimmungen werden in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.

(d) Ist die Eintragung der nachträglichen Bestimmung rechtzeitig genug vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der internationalen Registrierung erfolgt, so ist die Veröffentlichung der Eintragung der nachträglichen Bestimmung gleichzeitig mit der Veröffentlichung der internationalen Registrierung vorzunehmen.

Regel 19

Mitteilung der internationalen Registrierungen und der Eintragungen nachträglicher Bestimmungen

19.1 Form der Mitteilung

Die in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehene Mitteilung erfolgt gesondert an jedes nationale Amt und enthält:

(i) ein Verzeichnis der internationalen Registrierungsnummern und der internationalen nachträglichen Bestimmungsnummern der internationalen Registrierungen und Eintragungen nachträglicher Bestimmungen, in denen der Staat dieses Amtes bestimmt wurde,

(ii) gesonderte vom Internationalen Büro angefertigte Nachdrucke von der Veröffentlichung jeder in der Liste erwähnten internationalen Registrierung und Eintragung nachträglicher Bestimmungen,

(iii) eine Abschrift der internationalen Anmeldung oder des Antrags auf Eintragung nachträglicher Bestimmungen, sofern diese Anmeldung oder dieser Antrag eine nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe (a) abgegebene Erklärung enthält.

(iv) eine Abschrift einer nach Regel 6.4 oder Regel 11.3 abgegebenen Erklärung,

(v) bei Anwendung der Regel 5.3(c)(ii) die farbige Wiedergabe der Marke in der in den Verwaltungsrichtlinien angegebenen Zahl von Exemplaren; die Richtlinien müssen jedes nationale Amt zur Anforderung von mindestens sechs Exemplaren berechtigen.

19.2 Zeitpunkt der Mitteilung

Die Mitteilung erfolgt am gleichen Tag, an dem das Amtsblatt, das den Gegenstand der in Regel 19.1(ii) angegebenen Nachdrucke enthält, erscheint.

Regel 20

Schutzverweigerung; Benachrichtigung über die mögliche Schutzverweigerung

20.1 Mitteilung an das Internationale Büro; Gründe

(a) Die Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe (a) erfolgt in einer Ausfertigung, vorzugsweise auf einem vom Internationalen Büro dem nationalen Amt jedes Vertragsstaats unentgeltlich zur Verfügung gestellten Formblatt. Die Mitteilung hat stets zu enthalten:

(i) die internationale Registrierungsnummer der internationalen Registrierung oder die internationale Nummer der nachträglichen Bestimmung, auf die sich die Schutzverweigerung oder die Benachrichtigung über die mögliche Schutzverweigerung bezieht,

(ii) den Namen des Inhabers der internationalen Registrierung,
(iii) eine Angabe über die Marke in den in Buchstabe (b) genannten Fällen und in der dort genannten Weise,

(iv) eine Angabe darüber, ob es sich bei der Mitteilung um eine Schutzverweigerung oder um eine Benachrichtigung über die mögliche Schutzverweigerung handelt,

(v) wenn sich die Mitteilung nur auf einige der aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen bezieht, die Angabe der betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen,

(vi) die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe (a) Ziffer (ii) und (iii) angegebenen Gründe sowie eine Wiedergabe jeder in der Mitteilung genannten aber darin nicht wiedergegebenen Marke und eine Abschrift des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen (in der Originalsprache), die zu der Marke gehören, sowie, falls sich die Benachrichtigung über eine mögliche Schutzverweigerung bei der Angabe der Gründe auf den Widerspruch eines Dritten bezieht, eine Abschrift des von dem Widersprechenden eingereichten Schriftstücks, in dem diese Gründe genannt sind, sowie eine Wiedergabe jeder in dem genannten Schriftstück angegebenen und dort nicht wiedergegebenen Marke und eine Abschrift des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen, die zu der Marke gehören; enthalten die von dem nationalen Amt in der Benachrichtigung über die mögliche Schutzverweigerung angegebenen Gründe keinen oder nur einige der Gründe, die in dem von dem Widersprechenden eingereichten und gleichzeitig mit der Benachrichtigung von dem nationalen Amt übermittelten Schriftstück angeführt sind, so gelten alle in diesem Schriftstück enthaltenen Gründe als vom nationalen Amt angegeben,

(vii) die Angabe, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden kann und gegebenenfalls eine Angabe der Behörde, bei der es einzulegen ist, und der Frist, innerhalb welcher dies zu geschehen hat.

(b) Die in Buchstabe (a) Ziffer (iii) und in den Regeln 21.1(a)(ii) und 28.1(c)(ii) erwähnte Angabe der Marke ist in folgender Weise vorzunehmen:

(i) besteht die Marke aus Buchstaben des lateinischen Alphabets, aus arabischen oder römischen Ziffern und aus Interpunktionszeichen, die im Zusammenhang mit dem lateinischen Alphabet gebräuchlich sind, ohne besondere graphische Merkmale und ohne Bildbestandteile, so hat die Angabe aus diesen Buchstaben, Ziffern und Zeichen zu bestehen,

(ii) falls Ziffer (i) nicht zutrifft, so hat die Angabe aus einer Wiedergabe der Marke zu bestehen.

(c) Das in Buchstabe (a) genannte Formblatt wird für jeden Vertragsstaat in Zusammenarbeit mit dessen nationalem Amt erstellt. Es führt die häufigsten Gründe der Schutzverweigerung unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts an, so daß diese Gründe, soweit möglich, durch Ankreuzen der entsprechenden Punkte auf dem Formblatt angegeben werden

können. Auf dem Formblatt ist Platz für die Aufzählung weiterer Gründe und für etwaige andere Angaben vorzusehen.

20.2 *Mitteilung an den Inhaber der internationalen Registrierung; Veröffentlichung*

(a) Die Benachrichtigung nach Artikel 31 von der nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe (a) erfolgten Eintragung wird dem Inhaber der internationalen Registrierung unverzüglich nach Eingang der Mitteilung nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe (a) zugesandt; sie enthält das Datum, an dem die nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe (a) erfolgte Benachrichtigung beim Internationalen Büro einging, sowie eine Abschrift derselben.

(b) Die Veröffentlichung der nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe (a) erfolgten Eintragung erfolgt unverzüglich und enthält folgende Angaben:

(i) die internationale Registrierungsnummer der internationalen Registrierung oder die internationale Nummer der nachträglichen Bestimmung, auf die sich die Schutzverweigerung oder die Benachrichtigung über eine mögliche Schutzverweigerung bezieht, sowie den Namen des Inhabers der internationalen Registrierung,

(ii) den Namen des Staates, dessen nationales Amt die Benachrichtigung übermittelt hat,

(iii) eine Angabe darüber, daß eine Mitteilung nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe (a) eingegangen ist.

20.3 *Mitteilung und Eintragung der endgültigen Entscheidung über die Schutzverweigerung; Löschung der Bestimmung und Veröffentlichung der Löschung*

(a) Die vom nationalen Amt nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe (b) vorzunehmende Mitteilung erfolgt unverzüglich nach dem Datum, an dem die Entscheidung über die Schutzverweigerung rechtskräftig wird und muß folgende Angaben enthalten:

(i) eine Angabe darüber, daß sich die Mitteilung auf eine endgültige Entscheidung über die Schutzverweigerung bezieht,

(ii) die in Regel 20.1(a)(i) erwähnten Angaben,

(iii) handelt es sich um die Entscheidung eines Gerichts, eine Abschrift der endgültigen Entscheidung; ist die Entscheidung keine Gerichtsentscheidung, die in der endgültigen Entscheidung angegebenen Gründe, die vorzugsweise in der in Regel 20.1(c) bezeichneten Weise anzugeben sind,

(iv) bezieht sich die Mitteilung nur auf einige der aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen, eine Angabe derjenigen Waren und/oder Dienstleistungen, auf die sie sich bezieht,

(v) den Namen der Behörde, die die Entscheidung ausgesprochen hat, gegebenenfalls das Aktenzeichen und das Datum dieser Entscheidung, und

(vi) das Datum, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(b) Die vom Internationalen Büro nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe (b) vorzunehmende Mitteilung muß so bald wie möglich erfolgen und eine Abschrift der in Buchstabe (a) erwähnten Mitteilung enthalten sowie den Namen des Staates, dessen Behörden die endgültige Entscheidung ausgesprochen haben, und eine Angabe des Tages, an dem diese Mitteilung beim Internationalen Büro eingegangen ist.

(c) Die Einzelheiten der in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe (b) vorgesehenen Eintragung werden in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.

(d) Die in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe (b) vorgesehene Veröffentlichung erfolgt unverzüglich und besteht aus den in der in Buchstabe (a) Ziffer (i) und (iv) bis (vi) vorgesehenen Mitteilung enthaltenen Angaben sowie dem Namen des Staates, dessen Behörden die endgültige Entscheidung ausgesprochen haben, und dem Namen des Inhabers der internationalen Registrierung.

20.4 *Mitteilung und Veröffentlichung, wenn die endgültige Entscheidung zur Annahme der Wirkung nach Artikel 11 Absatz 2 führt*

(a) Die in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe (c) vorgesehene Mitteilung erfolgt unverzüglich nach der endgültigen Erledigung der Sache und besteht aus einer Angabe darüber, daß die Benachrichtigung über die mögliche Schutzverweigerung oder die Schutzverweigerung zurückgenommen wurde, den in Regel 20.1(a)(i) vorgesehenen Angaben, gegebenenfalls dem Aktenzeichen und dem Datum der Entscheidung sowie dem Datum, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(b) Die Veröffentlichung nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe (c) erfolgt unverzüglich und besteht aus den in Buchstabe (a) genannten Angaben sowie dem Namen des Staates, dessen Behörden die endgültige Entscheidung ausgesprochen haben, und dem Namen des Inhabers der internationalen Registrierung.

20.5 *Verspätete Mitteilung*

Geht eine in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe (a) vorgesehene Mitteilung nach Ablauf der in diesem Artikel festgesetzten Frist beim Internationalen Büro ein, so benachrichtigt das Internationale Büro das nationale Amt, das die Mitteilung vorgenommen hat, davon, behandelt die Mitteilung als nicht erfolgt, benachrichtigt den Inhaber der internationalen Registrierung davon, daß die Mitteilung verspätet einging, und sendet dem Inhaber eine Abschrift der Mitteilung zu.

Regel 21 **Endgültige Entscheidung über die Löschung**

21.1 *Mitteilung und Eintragung der endgültigen Entscheidung über die Löschung; Löschung der Bestimmung und Veröffentlichung der Löschung*

(a) Die in Artikel 13 Absatz 3 vorgesehene Mitteilung erfolgt unverzüglich nach dem Datum, an dem die Entscheidung über die Löschung rechtskräftig wird, und muß enthalten:

(i) die internationale Registrierungsnummer der internationalen Registrierung oder die internationale Nummer der nachträglichen Bestimmung, auf die sich die rechtskräftige Entscheidung über die Löschung bezieht,

(ii) eine Angabe über die Marke in den in Regel 20.1(b) genannten Fällen und in der dort genannten Weise,

(iii) wenn sich die endgültige Entscheidung nur auf einige der aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen bezieht, die Angabe der durch die endgültige Entscheidung betroffenen Waren und/oder Dienstleistungen,

(iv) den Namen der Behörde, die die rechtskräftige Entscheidung ausgesprochen hat,

(v) gegebenenfalls das Aktenzeichen und das Datum dieser Entscheidung,

(vi) das Datum, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(b) Die Einzelheiten der in Artikel 13 Absatz 3 vorgesehenen Eintragung werden in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.

(c) Die in Artikel 13 Absatz 3 vorgesehene Veröffentlichung erfolgt unverzüglich und besteht aus den in der in Buchstabe (a) erwähnten Mitteilung enthaltenen Angaben sowie dem Namen des Staates, dessen Behörden die endgültige Entscheidung über die Löschung ausgesprochen haben, und dem Namen des Inhabers der internationalen Registrierung.

Regel 22

Wechsel des Inhabers

22.1 Antrag auf Eintragung eines Inhaberwechsels

(a) Die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe (b) Ziffer (i) genannte Angabe soll vorzugsweise folgenden Wortlaut haben: «Der Unterzeichnete beantragt, daß der folgende Wechsel des Inhabers für die hier genannte internationale Registrierung eingetragen wird.»

(b) Regel 5.2 findet auf die nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe (b) Ziffer (iii) vorzunehmenden Angaben über den neuen Inhaber entsprechende Anwendung.

(c) Die Namen der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe (b) Ziffer (iv) genannten Bestimmungsstaaten sind in ausreichend klarer Weise zu bezeichnen; bei Anträgen, die sich auf alle in der bestehenden internationalen Registrierung bestimmten Staaten beziehen, können diese Staaten durch eine diesbezügliche Erklärung angegeben werden.

(d) Die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe (b) Ziffer (iv) genannten Waren und/oder Dienstleistungen sind folgendermaßen anzugeben:

(i) falls sich der Antrag auf alle Bestimmungsstaaten und alle Waren und/oder Dienstleistungen, die für jeden dieser Staaten aufgeführt sind, bezieht, durch eine diesbezügliche Erklärung,

(ii) falls sich der Antrag auf alle Bestimmungsstaaten bezieht und das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen zwar für jeden der Staaten dasselbe, jedoch eingeschränkter ist als in der internationalen Registrierung, durch ein neues Verzeichnis und eine Angabe darüber, daß sich dieses Verzeichnis auf alle Bestimmungsstaaten bezieht,

(iii) in allen anderen Fällen durch eine diesbezügliche Angabe für die Staaten, für die das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen dasselbe ist wie in der bestehenden internationalen Registrierung, sowie durch ein neues Verzeichnis für die Staaten, für die das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen eingeschränkter ist als das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen in der bestehenden internationalen Registrierung.

(e) Die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe (c) genannte Bescheinigung soll folgenden Wortlaut haben:

«Nach den diesem Amt vorgelegten Beweismitteln scheint ... (1) der Rechtsnachfolger von ... (2) in dem in diesem Antrag angegebenen Umfang zu sein; die Voraussetzungen von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe (c) des Vertrags über die internationale Registrierung von Marken scheinen erfüllt zu sein. Diese Bescheinigung wird nur für den Zweck der Eintragung des Inhaberwechsels in das Internationale Markenregister ausgestellt.»

(1) Angabe des Namens des neuen Inhabers. (2) Angabe des Namens des früheren Inhabers.

(f) Die Bescheinigung muß mit dem Ausstellungsdatum versehen sein und den Stempel oder das Siegel des nationalen Amtes sowie die Unterschrift eines Beamten dieses Amtes tragen.

(g) Die Höhe der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe (d) angegebenen Gebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle.

(h) Der Antrag kann eine Angabe über die gewerbliche Tätigkeit oder den Geschäftsbetrieb des neuen Inhabers enthalten.

22.2 Veröffentlichung bei völligem Inhaberwechsel

(a) Bezieht sich der Inhaberwechsel auf alle Bestimmungsstaaten und alle Waren und/oder Dienstleistungen, so enthält die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe (d) vorgesehene Veröffentlichung folgende Angaben:

(i) eine Angabe darüber, daß der Inhaberwechsel sich auf alle Bestimmungsstaaten und alle Waren und/oder Dienstleistungen bezieht,

(ii) den Namen und die Anschrift des neuen Inhabers sowie eine gegebenenfalls von ihm gemachte Angabe über seine gewerbliche Tätigkeit oder seinen Geschäftsbetrieb und, falls er seine Berechtigung, Inhaber einer internationalen Registrierung zu sein, von seinem Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Staat als dem, in dem er seine Anschrift hat, oder dem Besitz der Staatsangehörigkeit eines solchen Staates herleitet, den Namen des Staates, in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat oder dessen Staatsangehörigkeit er besitzt,

(iii) den Namen des früheren Inhabers,

(iv) den Tag, an dem der Antrag beim Internationalen Büro eingegangen ist,

(v) eine Bezugnahme auf alle früheren die internationale Registrierung betreffenden Veröffentlichungen, mit Ausnahme derjenigen, die durch spätere diese internationale Registrierung betreffende Veröffentlichungen ersetzt worden sind.

(b) Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe der Nummer der internationalen Registrierung und gegebenenfalls unter Angabe der Nummern der nachträglichen Bestimmungen, auf die sie sich bezieht, sowie aller anderen in den Verwaltungsrichtlinien vorgesehenen Angaben.

22.3 *Veröffentlichung bei teilweisem Inhaberwechsel*

(a) Bezieht sich der Inhaberwechsel nicht auf alle Bestimmungsstaaten und/oder nur auf einige der Waren und/oder Dienstleistungen, so besteht die Veröffentlichung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe (d) aus zwei Teilen, von denen der eine den neuen, der andere den früheren Inhaber betrifft.

(b) Der Teil, der sich auf den neuen Inhaber bezieht, enthält:

(i) eine Angabe darüber, daß die Veröffentlichung entsprechend einem Antrag auf Eintragung eines Inhaberwechsels erfolgt,

(ii) den Tag, an dem der Antrag beim Internationalen Büro eingegangen ist,

(iii) die Nummer, unter der der Teil, der sich auf den früheren Inhaber bezieht, veröffentlicht wird,

(iv) den Namen und die Anschrift des neuen Inhabers sowie eine gegebenenfalls von ihm gemachte Angabe über seine gewerbliche Tätigkeit und seinen Geschäftsbetrieb und, falls er seine Berechtigung, Inhaber einer internationalen Registrierung zu sein, von seinem Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Staat als dem, in dem er seine Anschrift hat, oder dem Besitz der Staatsangehörigkeit eines solchen Staates herleitet, den Namen des Staates, in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat oder dessen Staatsangehörigkeit er besitzt,

(v) alle Angaben, die vor dem in der vorstehenden Ziffer (ii) angegebenen Tag in Zusammenhang mit der internationalen Registrierung veröffentlicht und nicht durch spätere diese Registrierung betreffende Veröffentlichungen ersetzt worden sind, mit Ausnahme solcher Angaben, die sich nur auf die Bestimmungsstaaten und Waren und/oder Dienstleistungen beziehen, für die der frühere Inhaber weiterhin der Inhaber bleibt.

(c) Der Teil, der sich auf den früheren Inhaber bezieht, enthält:

(i) eine Angabe darüber, daß sich die Veröffentlichung auf eine bestehende internationale Registrierung bezieht und die Bestandteile dieser Registrierung enthält, die auch nach der Eintragung des Wechsels des Inhabers dieser Registrierung den früheren Inhaber betreffen,

(ii) die Nummer, unter der der Teil, der sich auf den neuen Inhaber bezieht, veröffentlicht wird,

(iii) den Tag, an dem der Antrag beim Internationalen Büro eingegangen ist,

(iv) alle Angaben, die vor dem in der vorstehenden Ziffer (iii) angegebenen Tag in Zusammenhang mit der internationalen Registrierung veröffentlicht und nicht durch spätere, diese Registrierung betreffende Veröffentlichungen ersetzt worden sind, mit Ausnahme solcher Angaben, die sich nur auf die Bestimmungsstaaten und Waren und/oder Dienstleistungen beziehen, für die der frühere Inhaber weiterhin der Inhaber bleibt.

(d) Jeder Teil ist mit einer Nummer und, wenn möglich, einer geeigneten Überschrift zu versehen. Nähere Einzelheiten über diese Nummern und Überschriften werden in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.

22.4 Mitteilung über die Eintragung eines Wechsels

(a) Die Mitteilung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe (d) erfolgt durch Übersendung von Nachdrucken der in Regel 22.2 und 22.3 genannten Veröffentlichung.

(b) Die in Buchstabe (a) angegebenen Nachdrucke werden den Bestimmungsämtern gleichzeitig mit einer Liste der in Regel 22.2(b) und 22.3(d) genannten Nummern der Eintragungen, die die Staaten betreffen, an die die Liste gerichtet ist, übermittelt. Regel 19.2 findet entsprechende Anwendung.

22.5 Mitteilung über die Zurückweisung der Eintragung

Die Mitteilung nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe (a) erfolgt schriftlich. In dem Schreiben sind die Gründe für die Zurückweisung anzugeben.

22.6 Verweigerung der Wirkung

(a) Die in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe (c) genannte Mitteilung durch das nationale Amt muß:

- (i) sich auf den Tatbestand der Verweigerung beziehen,
- (ii) die Behörde, die die Verweigerung ausgesprochen hat, und den Tag, an dem die Verweigerung ausgesprochen wurde, angeben,
- (iii) die maßgebliche Nummer oder die maßgeblichen Nummern nach Regel 22.2(b) und 22.3(d) angeben,
- (iv) eine kurze Angabe über die Gründe für die Verweigerung enthalten.

(b) Die Eintragung und die Veröffentlichung nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe (c) enthalten:

- (i) die in Buchstabe (a) genannten Angaben,
- (ii) den Tag, an dem die in Buchstabe (a) genannte Mitteilung beim Internationalen Büro eingegangen ist,
- (iii) eine Bezugnahme auf die nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe (d) erfolgte Veröffentlichung der Eintragung.

(c) Die Mitteilung durch das Internationale Büro nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe (c) ist dem früheren und dem neuen Inhaber sowie dem nationalen Amt, das die Verweigerung mitgeteilt hat, zu übersenden.

Regel 23

Änderungen im Namen des Inhabers der internationalen Registrierung

23.1 Antrag auf Eintragung einer Namensänderung

(a) Die in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe (b) Ziffer (i) und (ii) genannte Angabe und Erklärung soll vorzugsweise folgenden Wortlaut haben: «Der Unterzeichnete beantragt die Eintragung der folgenden Änderung im Namen des Inhabers der hier bezeichneten internationalen Registrierung(en). Er erklärt, daß diese Änderung in seinem Namen keinen Inhaberwechsel bedeutet.»

(b) Regel 5.2(a) findet entsprechende Anwendung auf die Angabe sowohl des früheren als auch des neuen Namens des Inhabers der internationalen Registrierung.

(c) Die Höhe der Gebühr nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe (d) ist in der Gebührentabelle angegeben.

23.2 Veröffentlichung

(a) Die Veröffentlichung nach Artikel 15 Absatz 3 enthält folgende Angaben:

(i) eine Angabe darüber, daß es sich um eine Änderung im Namen des Inhabers der internationalen Registrierung handelt,

(ii) den früheren Namen des Inhabers,

(iii) den neuen Namen des Inhabers,

(iv) die internationale Registrierungsnummer der internationalen Registrierung, für die die Eintragung erfolgt ist,

(v) das Datum, an dem der Antrag beim Internationalen Büro eingegangen ist,

(vi) eine Bezugnahme auf alle früheren die internationale Registrierung betreffenden Veröffentlichungen, mit Ausnahme derjenigen, die durch spätere diese internationale Registrierung betreffende Veröffentlichungen ersetzt worden sind.

(b) Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe der Nummer der internationalen Registrierung und gegebenenfalls unter Angabe der Nummern der nachträglichen Bestimmungen, auf die sie sich bezieht, sowie anderer in den Verwaltungsrichtlinien vorgesehener Angaben.

23.3 Mitteilung über die Eintragung

(a) Die Mitteilungen nach Artikel 15 Absatz 3 erfolgen durch Übersendung von Nachdrucken der in Regel 23.2 genannten Veröffentlichung.

(b) Die in Buchstabe (a) angegebenen Nachdrucke werden den Bestimmungssämtern gleichzeitig mit einer Liste der in Regel 23.2(b) genannten Nummern der Eintragungen, die den Bestimmungsstaat betreffen, an dessen nationales Amt die Liste gerichtet ist, übermittelt. Regel 19.2 findet entsprechende Anwendung.

23.4 Mitteilung über die Zurückweisung der Eintragung

Die Mitteilung nach Artikel 15 Absatz 4 erfolgt schriftlich. In dem Schreiben sind die Gründe für die Zurückweisung anzugeben.

23.5 Verweigerung der Wirkung

(a) Die in Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe (b) genannte Mitteilung durch das nationale Amt muß:

- (i) sich auf den Tatbestand der Verweigerung beziehen,
- (ii) die Behörde, die die Verweigerung ausgesprochen hat, und den Tag, an dem die Verweigerung ausgesprochen wurde, angeben,
- (iii) die maßgebliche Nummer oder die maßgeblichen Nummern nach Regel 23.2(b) angeben,
- (iv) eine kurze Angabe über die Gründe für die Verweigerung enthalten.

(b) Die Eintragung und die Veröffentlichung nach Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe (b) enthalten:

- (i) die in Buchstabe (a) genannten Angaben,
- (ii) den Tag, an dem die in Buchstabe (a) genannte Mitteilung beim Internationalen Büro eingegangen ist,
- (iii) eine Bezugnahme auf die nach Artikel 15 Absatz 3 erfolgte Veröffentlichung der Eintragung.

(c) Die Mitteilung durch das Internationale Büro nach Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe (b) ist dem Inhaber der internationalen Registrierung und dem nationalen Amt, das die Verweigerung mitgeteilt hat, zu übersenden.

Regel 24

Eintragung von Einschränkungen des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen

24.1 Antrag auf Eintragung einer Einschränkung des Verzeichnisses

(a) Der in Artikel 16 Absatz 1 vorgesehene Antrag auf Eintragung hat seinen Gegenstand anzugeben und zu enthalten:

- (i) den Namen des Inhabers der internationalen Registrierung,
- (ii) die internationale Registrierungsnummer,
- (iii) die gewünschte Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen,
- (iv) die Angabe der Bestimmungsstaaten, wenn sich der Antrag nur auf einige Bestimmungsstaaten bezieht,

(v) wenn sich der Antrag nur auf einen der Bestimmungsstaaten bezieht und er zwar nicht mit dem in Regel 24.2(a) und (b) definierten formalen Begriff der Einschränkung, jedoch mit einer Entscheidung des nationalen Amtes oder einer sonstigen zuständigen Stelle dieses Staates bezüglich der internationalen Registrierung übereinstimmt, eine Abschrift dieser Entscheidung und, wenn diese Entscheidung nicht in der englischen oder französischen Sprache abgefaßt ist, eine Übersetzung dieser Entscheidung.

(b) Der Antrag ist vom Inhaber der internationalen Registrierung zu unterzeichnen.

(c) Die Höhe der Gebühr nach Artikel 16 Absatz 2 ist in der Gebührentabelle angegeben.

(d) Erscheint ein Begriff, der Gegenstand des Antrags ist, in mehr als einer Klasse der Internationalen Klassifikation und sind in dem Antrag die Klasse oder die Klassen, auf die er sich bezieht, nicht angegeben, so ist der Antrag so zu behandeln, als bezöge er sich auf den Begriff in jeder Klasse, in der er erscheint.

24.2 *Formaler Begriff der Einschränkung*

(a) Vorbehaltlich Buchstabe (c) gilt jeder Antrag nach Artikel 16 Absatz 1 als in Übereinstimmung mit dem formalen Begriff der Einschränkung, wenn er in einer der folgenden Formen eingereicht wird:

(i) er beantragt die Streichung eines oder mehrerer Begriffe des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen,

(ii) er beantragt, daß ein bestehender Begriff durch ein oder mehrere neue Wörter ergänzt wird, die mit dem bereits bestehenden Begriff durch Wörter (wie z. B. «ausgenommen») verbunden sind, die es vom Satzbau her klarmachen, daß der bestehende Begriff die eingefügten Wörter nicht mehr umfassen soll (z. B. *Milchprodukte* (bestehender Begriff) *ausgenommen* (Verbindungswort) *Kondensmilch* (eingefügtes Wort)),

(iii) er beantragt, daß ein bestehender Begriff durch ein oder mehrere neue Wörter ergänzt wird, die mit dem bereits bestehenden Begriff durch Wörter (wie z. B. «vorausgesetzt, daß») verbunden sind, die es vom Satzbau her klarmachen, daß der bestehende Begriff die eingefügten Wörter umfaßt (z. B. *Ananas* (eingefügtes Wort) *vorausgesetzt, daß es sich handelt um* (Verbindungswörter) *Konservenobst* (bestehender Begriff)).

(b) Ist die Einschränkung nicht in einer der in Buchstabe (a) beschriebenen Formen abgefaßt, so gilt sie, vorbehaltlich Buchstabe (c), als nicht in Übereinstimmung mit dem formalen Begriff der Einschränkung, selbst wenn kein Zweifel darüber besteht, daß nach der allgemeinen Bedeutung des Wortes eine Einschränkung vorliegt (z. B. wenn der Begriff «Milchprodukt» durch «Kondensmilch» ersetzt wird).

(c) Für die Anwendung der Regel 24.1(a)(v) gilt jede von dem nationalen Amt oder einer anderen zuständigen Behörde beschlossene Änderung des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen als in Übereinstimmung mit dem formalen Begriff der Einschränkung.

24.3 *Eintragung, Veröffentlichung und Mitteilung der Einschränkung des Verzeichnisses*

(a) Entspricht der Antrag den vorgeschriebenen Voraussetzungen, so trägt das Internationale Büro die in Regel 24.1(a)(i) bis (iv) erwähnten Angaben sowie das Datum, an dem der Antrag eingegangen ist, ein.

(b) Beruht der Antrag auf einer Entscheidung nach Regel 24.1(a)(v), so ist dies mit den folgenden Angaben einzutragen:

- (i) der Name der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat,
- (ii) gegebenenfalls die Nummer und das Datum der Entscheidung.

(c) Die in Artikel 6 Absatz 2 genannte Veröffentlichung und Mitteilung enthält die in Regel 24.1(a)(i) bis (iv) vorgesehenen Angaben, die Angaben gemäß Buchstabe (b) und das Datum der Eintragung.

24.4 Zurückweisung der Eintragung der Einschränkung des Verzeichnisses

Entspricht der Antrag nicht den vorgeschriebenen Bedingungen, so weist das Internationale Büro die Eintragung der Einschränkung zurück und teilt dies dem Inhaber der internationalen Registrierung mit. In der Mitteilung sind die Gründe für die Zurückweisung anzugeben.

24.5 Aufforderung zur Eintragung der Einschränkung des Verzeichnisses; Eintragung, Veröffentlichung und Mitteilung

(a) Die in Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe (a) oder (b) genannte Aufforderung durch das nationale Amt muß:

- (i) die betreffende internationale Registrierungsnummer und das betreffende internationale Registrierungsdatum angeben,
- (ii) den Namen des Inhabers der internationalen Registrierung angeben,
- (iii) sich auf die Zurückweisung des Antrags des Inhabers oder auf die Eintragung der Einschränkung durch das Internationale Büro beziehen,
- (iv) die Feststellung des nationalen Amtes oder einer anderen zuständigen Behörde sowie eine kurze Angabe der Gründe enthalten,
- (v) wenn die Feststellung in einer Entscheidung enthalten ist, die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, und das Datum angeben, an dem die Entscheidung getroffen worden ist,
- (vi) wenn gemäß Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe (b) festgestellt wird, daß es sich bei der Einschränkung nur um eine teilweise Einschränkung handelt, angeben, inwieweit es sich um eine Einschränkung handelt.

(b) Die in Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe (c) genannte Eintragung und Veröffentlichung muß enthalten:

- (i) die Angaben gemäß Buchstabe (a),
- (ii) den Zeitpunkt, in dem die Aufforderung gemäß Buchstabe (a) beim Internationalen Büro eingegangen ist,
- (iii) gegebenenfalls einen Hinweis auf die nach Artikel 16 Absatz 1 erfolgte Veröffentlichung der Eintragung.

(c) Die in Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe (c) genannten Mitteilungen des Internationalen Büros werden dem nationalen Amt zugesandt, das die Aufforderung abgesandt hatte.

Regel 25

Erneuerung

25.1 Erinnerung durch das Internationale Büro

Vor Ablauf der ursprünglichen oder der erneuerten Laufzeit übersendet das Internationale Büro dem Inhaber der internationalen Registrierung ein Schreiben, in dem es diesen an den bevorstehenden Ablauf der Laufzeit erinnert. Weitere Einzelheiten bezüglich des Inhalts des Erinnerungsschreibens werden in den Verwaltungsrichtlinien geregelt. Das Erinnerungsschreiben ist mindestens sechs Monate vor dem Ablauf der Laufzeit abzusenden. Wird die Erinnerung nicht abgesandt oder geht sie nicht zu, wird sie nicht innerhalb dieser Frist abgesandt oder geht sie nicht innerhalb dieser Frist zu oder enthält sie Fehler, so beeinträchtigt dies den Zeitpunkt nicht, an dem die Laufzeit endet.

25.2 Erneuerungsgesuch

(a) Das Erneuerungsgesuch kann Bestimmungsstaaten ausschließen.

(b) Das Erneuerungsgesuch kann für jeden Bestimmungsstaat alle Waren und/oder Dienstleistungen, die in der internationalen Registrierung in einer bestimmten Klasse oder bestimmten Klassen der Internationalen Klassifikation aufgeführt sind, ausschließen.

(c) Das in Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe (a) vorgesehene Erneuerungsgesuch ist vorzugsweise auf einem vom Internationalen Büro gleichzeitig mit dem in Regel 25.1 vorgesehenen Erinnerungsschreiben kostenlos zur Verfügung gestellten Formblatt vorzunehmen. Das Gesuch muß stets den Gegenstand angeben und folgende Angaben enthalten:

(i) den Namen und die Anschrift des Inhabers der internationalen Registrierung,

(ii) die internationale Registrierungsnummer,

(iii) wenn das Gesuch eine Ausschließung gemäß Buchstabe (a) oder (b) enthält, den Namen des Staates oder der Staaten und/oder der in Buchstabe (b) angegebenen Klasse oder Klassen.

(d) Enthält das Gesuch eine Ausschließung gemäß Buchstabe (a) oder (b), so ist es von dem Inhaber der internationalen Registrierung zu unterzeichnen.

(e) Das Erneuerungsgesuch darf nicht mit einem anderen Antrag verbunden werden; insbesondere darf es keinen Antrag auf Eintragung einer nachträglichen Bestimmung, keinen Antrag auf Eintragung des Wechsels des Inhabers und, vorbehaltlich des Buchstabens (b), keinen Antrag auf Eintragung einer Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen enthalten.

(f) Regel 8.3 findet auch auf Erneuerungsgesuche Anwendung; eine Erklärung nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe (d) darf jedoch gleichzeitig mit dem Erneuerungsgesuch eingereicht werden.

25.3 *Internationale Erneuerungsgebühr und Staatenerneuerungsgebühren*

(a) Die nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe (a) zu entrichtenden Gebühren sind:

(i) eine «internationale Erneuerungsgebühr» und, soweit Regel 5.3(c)(i) Anwendung findet, eine Gebühr für farbige Wiedergabe und gegebenenfalls einen «Erneuerungszuschlag» nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe (a),

(ii) für jeden Bestimmungsstaat, auf den sich der Antrag bezieht, die individuelle Staatenerneuerungsgebühr oder die Standardstaatenerneuerungsgebühr.

(b) Die Höhe der internationalen Erneuerungsgebühr, der Gebühr für farbige Wiedergabe, des Erneuerungszuschlags und der Standardstaatenerneuerungsgebühr ist in der Gebührentabelle angegeben.

(c) Die Höhe der individuellen Staatenerneuerungsgebühren für die einzelnen Vertragsstaaten wird vom Internationalen Büro im August jeden Jahres veröffentlicht. Die so veröffentlichten Beträge gelten als individuelle Staatenerneuerungsgebühren vom 1. Januar bis 31. Dezember des auf ihre Veröffentlichung folgenden Jahres.

25.4 *Unvollständige Erneuerungsgesuche*

(a) Erhält das Internationale Büro innerhalb der in Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe (a) festgelegten Fristen:

(i) ein Erneuerungsgesuch, das den Erfordernissen der Regel 25.2 nicht entspricht, oder

(ii) ein Erneuerungsgesuch, jedoch keine oder eine ungenügende Zahlung zur Deckung der Erneuerungsgebühren und eines etwa fälligen Zuschlags oder

(iii) einen Geldbetrag, der zur Deckung der Gebühren im Zusammenhang mit einer Erneuerung bestimmt zu sein scheint, jedoch kein Gesuch,

so hat das Internationale Büro, wenn möglich, den Inhaber der internationalen Registrierung unverzüglich je nach Lage des Falles aufzufordern, ein ordnungsgemäßes Gesuch einzureichen, die Erneuerungsgebühren sowie einen etwa fälligen Zuschlag zu zahlen oder die Zahlung zu vervollständigen oder ein Gesuch einzureichen. In der Aufforderung sind die maßgeblichen Fristen anzugeben.

(b) Wird die Aufforderung nach Buchstabe (a) nicht abgesandt oder geht sie nicht zu, wird sie nicht innerhalb der Frist abgesandt oder geht sie nicht innerhalb der Frist zu oder enthält sie Fehler, so hat dies keine Verlängerung der in Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe (a) festgesetzten Fristen zu Folge.

25.5 *Eintragung, Veröffentlichung und Mitteilung*

(a) Wird das Gesuch vorschriftsmäßig eingereicht und werden die Gebühren vorschriftsmäßig entrichtet, so trägt das Internationale Büro die Erneuerung ein und veröffentlicht die in Buchstabe (b) vorgesehenen Angaben über die internationale Registrierung entsprechend dem Stand am ersten Tag der erneuerten Laufzeit versehen mit einem Vermerk, daß es sich um die Veröffentlichung

einer Erneuerung handelt, sowie mit dem Datum, an dem die erneuerte Laufzeit abläuft.

(b) Die in Buchstabe (a) genannten Angaben sind die folgenden:

(i) Name und Anschrift des Inhabers der internationalen Registrierung und eine gegebenenfalls von ihm gemachte Angabe über seine gewerbliche Tätigkeit oder seinen Geschäftsbetrieb und, wenn er sein Recht, Inhaber einer internationalen Registrierung zu sein, von seinem Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Staat als dem, in dem er seine Anschrift hat, oder vom Besitz der Staatsangehörigkeit eines solchen Staates herleitet, Name des Staates, in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat oder dessen Staatsangehöriger er ist,

(ii) die Wiedergabe der Marke sowie gegebenenfalls Angaben nach Regel 5.3(d) oder (e) und Transkriptionen oder Übersetzungen; wird Farbe beansprucht, so muß die Wiedergabe im Fall der Regel 5.3(c)(i) farbig und im Fall der Regel 5.3(c)(ii) schwarz-weiß sein und eine Beschreibung der Farben in Worten und Zeichen enthalten,

(iii) das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen; ist das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen für die einzelnen Bestimmungsstaaten unterschiedlich, so hat die Veröffentlichung geeignete Hinweise zu enthalten, aus denen hervorgeht, welche Waren und/oder Dienstleistungen sich auf welche Bestimmungsstaaten beziehen,

(iv) die Namen der Bestimmungsstaaten und gegebenenfalls nach dem Namen jedes Staates eine Angabe über die in Regel 5.6 genannte Wahl sowie die in Regel 5.7 genannte Angabe,

(v) wurde für einen Bestimmungsstaat eine Schutzverweigerung oder eine Benachrichtigung über eine mögliche Schutzverweigerung, jedoch noch keine endgültige Entscheidung über die Löschung der Bestimmung oder die Annahme der Wirkung gemäß Artikel 11 Absatz 2 mitgeteilt, eine Angabe darüber, daß eine Schutzverweigerung oder eine Benachrichtigung über eine mögliche Schutzverweigerung mitgeteilt wurde, sowie das Eingangsdatum der Mitteilung der Schutzverweigerung oder der Benachrichtigung über die mögliche Schutzverweigerung beim Internationalen Büro,

(vi) die internationale Registrierungsnummer,

(vii) jede internationale Nummer einer nachträglichen Bestimmung,

(viii) wenn die Priorität einer oder mehrerer früherer Anmeldungen beansprucht wurde, eine diesbezügliche Erklärung,

(ix) ein Hinweis auf eine Angabe nach Artikel 11 Absatz 3,

(x) ein Hinweis auf eine Erklärung nach Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2,

(xi) Angaben über den Vertreter entsprechend Regel 39.2(a).

(c) Angaben, die zu einem Zeitpunkt vor dem ersten Tag der erneuerten Laufzeit zur internationalen Registrierung gehörten, aber noch vor diesem Tag

gestrichen oder ersetzt wurden, sind nicht in die in Buchstabe (a) vorgesehene Veröffentlichung aufzunehmen.

(d) Die Mitteilung nach Artikel 31 erfolgt dadurch, daß dem Inhaber der internationalen Registrierung ein Nachdruck der in Buchstabe (a) angegebenen Veröffentlichung der Erneuerung zugesandt wird.

(e) Das Internationale Büro teilt jedem Bestimmungsamt die Erneuerung mit durch Übersendung:

(i) eines Nachdrucks der in Buchstabe (a) vorgesehenen Veröffentlichung und

(ii) im Fall von Regel 5.3(c)(ii), der Wiedergabe der Marke in der in den Verwaltungsrichtlinien angegebenen Anzahl von Exemplaren; die Richtlinien müssen jedoch jedes nationale Amt zur Anforderung von mindestens sechs Exemplaren berechtigen.

25.6 *Zurückweisung des Erneuerungsgesuchs*

(a) Werden die in Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe (a) festgesetzten Fristen nicht eingehalten, entspricht das Gesuch nicht den Erfordernissen der Regel 25.2 oder werden die Gebühren (gegebenenfalls einschließlich eines Zuschlags) nicht vorschriftsmäßig gezahlt, so weist das Internationale Büro das Gesuch zurück und teilt dies dem Inhaber der internationalen Registrierung schriftlich mit. In dem Schreiben sind die Gründe für die Zurückweisung des Gesuchs anzugeben.

(b) Das Internationale Büro weist das Gesuch nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Beginn der erneuerten Laufzeit zurück.

25.7 *Erstattung bestimmter Gebühren*

Weist das Internationale Büro das Gesuch nach Regel 25.6(a) zurück, so hat es dem Inhaber der internationalen Registrierung alle von ihm gezahlten Gebühren zu erstatten mit Ausnahme eines der in Regel 25.3(a)(i) angegebenen internationalen Erneuerungsgebühr entsprechenden Betrags.

25.8 *Eintragung über das Fehlen eines Erneuerungsgesuchs*

Ist nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Beginn der erneuerten Laufzeit kein Antrag auf Erneuerung für einen oder alle Bestimmungsstaaten beim Internationalen Büro eingegangen, so wird diese Tatsache vom Internationalen Büro eingetragen.

25.9 *Veröffentlichung von Verzeichnissen nicht erneuerter internationaler Registrierungen*

Das Internationale Büro veröffentlicht in Zeitabständen, die in den Verwaltungsrichtlinien angegeben werden, ein Verzeichnis der internationalen Registrierungsnummern von internationalen Registrierungen, die, obwohl sie zur Erneuerung anstanden, für keinen der Bestimmungsstaaten erneuert wurden.

Regel 26

Erklärungen über die tatsächliche Benutzung

26.1 Mitteilung über die Erfordernisse von Routineerklärungen über die tatsächliche Benutzung

Das nationale Amt eines Vertragsstaats, nach dessen nationalem Recht die Einreichung von Routineerklärungen nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe (d) Satz 1 erforderlich ist, hat das Internationale Büro von diesem Erfordernis und jeglicher diesbezüglicher Änderung zu unterrichten. Diese Mitteilung muß insbesondere die Fristen angeben, in denen derartige Erklärungen nach dem nationalen Recht einzureichen sind, und klarstellen, ob es nach dem nationalen Recht erforderlich ist, den Routineerklärungen über die tatsächliche Benutzung Muster oder Wiedergaben beizufügen. Jede eingegangene Mitteilung ist unverzüglich nach ihrem Eingang zu veröffentlichen. Außerdem wiederholt das Internationale Büro im August jeden Jahres die Veröffentlichung aller eingegangenen Mitteilungen, die zum Zeitpunkt der Wiederveröffentlichung für die betreffenden Staaten noch gültig sind.

26.2 Nationale Formblätter

Das nationale Amt eines in Regel 26.1 genannten Vertragsstaats stellt dem Internationalen Büro kostenlos eine angemessene Anzahl von Formblättern in der nach dem nationalen Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form für die in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe (d) erwähnten Erklärungen zur Verfügung. Das Internationale Büro stellt diese Formblätter interessierten Personen kostenlos zur Verfügung.

26.3 Internationales Formblatt

(a) Erfolgt die in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe (d) erwähnte Erklärung nicht auf einem nationalen Formblatt gemäß Regel 26.2, so hat sie auf einem Formblatt («internationales Formblatt») zu erfolgen, das den folgenden Wortlaut enthält und vom Inhaber der internationalen Registrierung unterzeichnet sein muß:

«Der unterzeichnete Inhaber der internationalen Registrierung erklärt hiermit, daß er Inhaber der internationalen Registrierung ist, die, wie aus den Eintragungen im Internationalen Markenregister ersichtlich, unter Nr. ... für ... (1) am ... (2) erfolgte; daß die Marke, die Gegenstand der hierin genannten internationalen Registrierung ist, zur Zeit von oder durch ... (3) im Handel mit dem und/oder auf dem Gebiet des genannten Staates auf oder in Verbindung mit den folgenden für diesen Staat aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen benutzt wird: ... (4); daß diese Benutzung am ... (5) aufgenommen wurde; und daß die Marke in folgender Art und Weise benutzt wird:

- auf Etiketten oder Anhängern, die auf den Waren angebracht sind, und/oder auf Behältern für die Waren gemäß dem (den) beiliegenden Muster(n) oder der (den) beiliegenden Wiedergabe(n) (6);

- auf Auslagen im Zusammenhang mit den Waren gemäß dem (den) beiliegenden Muster(n) oder der (den) beiliegenden Wiedergabe(n) (6);
- bei Dienstleistungen, in der Werbung für diese Dienstleistungen gemäß dem (den) beiliegenden Muster(n) oder der (den) beiliegenden Wiedergabe(n) (6);
- auf sonstige Art und Weise (7).»

(1) Name des Staates. (2) Internationales Registrierungsdatum oder gegebenenfalls das Eintragungsdatum der nachträglichen Bestimmung dieses Staates. (3) Einfügung der Worte «den unterzeichneten Inhaber» und/oder gegebenenfalls des Namens und der Anschrift der Person oder Personen, deren Benutzung der Marke dem Inhaber in diesem Staat zugerechnet wird. (4) «alle» oder Angabe der bestimmten Waren und/oder Dienstleistungen, auf denen oder in Verbindung mit denen die Marke benutzt wird. (5) Datum der Aufnahme der ununterbrochenen Benutzung der Marke sowie, wenn die Daten für Waren und/oder Dienstleistungen verschieden sind, Angabe der bestimmten Waren und/oder Dienstleistungen, auf die sich jedes dieser Daten bezieht. (6) Die Beifügung von Mustern oder Wiedergaben kann unterbleiben, wenn sich die Erklärung auf einen Staat bezieht, nach dessen nationalem Recht es nicht erforderlich ist, den Routineerklärungen über die tatsächliche Benutzung Muster oder Wiedergaben beizufügen. (7) Zusätzlich zu dem Ankreuzen oder anstelle des Ankreuzens eines oder mehrerer der oben angegebenen Kästchen können Tatsachen über den Absatz oder die Werbung angeführt werden, aus denen die laufende Benutzung der Marke hinreichend hervorgeht.

(b) Das Internationale Büro stellt diese Formblätter interessierten Personen kostenlos zur Verfügung.

(c) Die Beifügung von Mustern oder Wiedergaben kann unterbleiben, wenn sich die Erklärung auf einen Staat bezieht, nach dessen nationalem Recht es nicht erforderlich ist, den Routineerklärungen über die tatsächliche Benutzung Muster oder Wiedergaben beizufügen.

(d) Die in Buchstabe (a) erwähnten Muster sind bei Warenzeichen Duplikate der tatsächlich benutzten Etiketten, Anhänger oder Behälter oder der dazu gehörenden Aufmachung, oder Teilen davon, soweit sie aus einem geeigneten Material bestehen und flach angeordnet werden können und nicht größer als die Erklärung sind. Wenn derartige Muster auf Grund der Art der Anbringung oder Befestigung des Zeichens auf den Waren oder der Art ihrer Verwendung auf den Waren nicht beigebracht werden können, sind geeignete Fotografien oder sonstige annehmbare Wiedergaben, die nicht größer als die Erklärung sind und klar und lesbar das Zeichen und alle damit zusammenhängenden Gegenstände aufweisen, einzureichen. Bei Dienstleistungsmarken sind die oben erwähnten Muster oder Wiedergaben der Marke in der beim Verkauf oder der Werbung für diese Dienstleistungen benutzten Form vorzulegen, es sei denn, dies ist auf Grund der Beschaffenheit der Marke oder der Art ihrer Benutzung nicht möglich; in diesem Fall sind andere annehmbare Wiedergaben vorzulegen.

(e) Es hängt vom nationalen Recht jedes Vertragsstaats ab, ob eine entsprechende Erklärung mit einem anderen Wortlaut als in Buchstabe (a) die gleiche Wirkung haben soll.

Regel 27

Erklärungen über ältere nationale oder Madrider Registrierungen

27.1 Gesondert eingereichte Erklärungen

(a) Jede gesondert eingereichte Erklärung nach Artikel 21 Absatz 2 muß:

(i) den Bestimmungsstaat oder die Bestimmungsstaaten angeben, auf den oder auf die sie sich bezieht,

(ii) die Angabe enthalten, daß der Inhaber der internationalen Registrierung an dem Tag der internationalen Registrierung oder dem Tag der internationalen nachträglichen Bestimmung eine nationale Registrierung oder nationale Registrierungen in diesem Staat oder diesen Staaten besaß,

(iii) für jede nationale Registrierung die Nummer angeben,

(iv) die internationale Registrierungsnummer der internationalen Registrierung, auf die sie sich bezieht, angeben.

(b) Jede gesondert eingereichte Erklärung nach Artikel 22 Absatz 2 muß:

(i) den Bestimmungsstaat oder die Bestimmungsstaaten angeben, auf den oder auf die sie sich bezieht,

(ii) die Angabe enthalten, daß der Inhaber der internationalen Registrierung an dem Tag der internationalen Registrierung oder dem Tag der internationalen nachträglichen Bestimmung eine Registrierung nach dem Madrider Abkommen für diesen Staat oder diese Staaten besaß,

(iii) die Nummer der betreffenden Madrider Registrierung angeben,

(iv) die internationale Registrierungsnummer der internationalen Registrierung, auf die sie sich bezieht, angeben.

27.2 Beglaubigung nationaler Registrierungen

Die Beglaubigung der Abschrift einer nationalen Registrierung nach Artikel 21 Absatz 2 muß in englischer oder französischer Sprache erfolgen und von einer durch das nationale Amt zur Ausstellung von Beglaubigungen befugten Person unterzeichnet sein sowie das Datum angeben, auf das sich die Beglaubigung bezieht. Dieses Datum ist das Datum der internationalen Registrierung oder das Datum der internationalen nachträglichen Bestimmung oder, wenn die Beglaubigung vor der internationalen Registrierung oder vor Eintragung der nachträglichen Bestimmung erfolgt, der Tag, an dem die Beglaubigung ausgestellt wird. In diesem Fall muß das nationale Amt, das die Beglaubigung vornimmt, auf dem nach erfolgter Registrierung oder Eintragung eingereichten Antrag des Internationalen Büros diesem Büro jede Änderung mitteilen, die für die nationale Registrierung zwischen dem Tag, auf den sich die Beglaubigung bezieht, und dem Tag der internationalen Registrierung oder dem Eintragungstag der nachträglichen Bestimmung eingetreten ist.

27.3 Mängel

(a) Das Internationale Büro hat dem Anmelder oder dem Inhaber der internationalen Registrierung jeden Mangel in der nach Artikel 21 Absatz 2 oder Artikel 22 Absatz 2 abgegebenen Erklärung, einschließlich des Fehlens der

beglaubigten Abschrift nach Artikel 21 Absatz 2, sowie jeden Mangel der in Regel 27.2 vorgesehenen Beglaubigung unverzüglich mitzuteilen.

(b) Solange ein in Buchstabe (a) genannter Mangel nicht behoben ist, wird diese Erklärung vom Internationalen Büro als nicht abgegeben behandelt.

27.4 *Veröffentlichung; Mitteilung*

(a) Jede nicht auf Grund von Regel 18.1(a)(ix) oder 18.2(a)(i) erfolgte Veröffentlichung einer Erklärung nach Artikel 21 Absatz 2 oder Artikel 22 Absatz 2 muß angeben:

(i) die Tatsache, daß sich die Veröffentlichung auf eine gemäß Artikel 21 Absatz 2 oder Artikel 22 Absatz 2 erfolgte Erklärung bezieht,

(ii) den Staat oder die Staaten, für den oder die die Erklärung abgegeben wurde, sowie die Nummern der betreffenden nationalen oder Madrider Registrierungen,

(iii) die internationale Registrierungsnummer der internationalen Registrierung, auf die sich die Erklärung bezieht,

(iv) den Namen des Inhabers der internationalen Registrierung.

(b) Jede nicht auf Grund von Regel 19.1 erfolgte Mitteilung einer Erklärung nach Artikel 21 Absatz 2 oder Artikel 22 Absatz 2 muß eine Angabe darüber, daß die nach Artikel 21 Absatz 2 oder Artikel 22 Absatz 2 erfolgte Erklärung vom Internationalen Büro eingetragen wurde, und eine Abschrift der Erklärung enthalten.

Regel 28

Übermittlung von Unterlagen an das Internationale Büro

28.1 *Ort und Art der Übermittlung*

(a) Internationale Anmeldungen, Anträge, Gesuche, Mitteilungen und sonstige Unterlagen zur Einreichung, Mitteilung oder sonstigen Information an das Internationale Büro sind bei der zuständigen Dienststelle dieses Büros während der in den Verwaltungsrichtlinien festgelegten Dienststunden zu hinterlegen oder durch die Post an dieses Büro zu senden.

(b) Wird ein Schriftstück dem Internationalen Büro in Beantwortung einer mit einem Aktenzeichen versehenen Aufforderung des Internationalen Büros übermittelt, so ist auf diesem Schriftstück das Aktenzeichen anzugeben.

(c) Findet Buchstabe (b) keine Anwendung, so muß jedes dem Internationalen Büro übermittelte Schriftstück:

(i) wenn es sich auf eine internationale Anmeldung bezieht, zusammen mit einer Abschrift dieser Anmeldung eingereicht werden,

(ii) wenn es sich auf eine internationale Registrierung bezieht, diese internationale Registrierung mit ihrer internationalen Registrierungsnummer angeben; es kann auch eine in Regel 20.1(b) vorgesehene Angabe über die Marke enthalten.

(d) Buchstabe (c) findet keine Anwendung in den Fällen, in denen diese Ausführungsordnung besondere Bestimmungen über die Bezeichnung der inter-

nationalen Anmeldung oder Registrierung vorsieht, auf die sich ein an das Internationale Büro übermitteltes Schriftstück bezieht.

28.2 Eingangsdatum der übersandten Unterlagen

Jedes Schriftstück, das durch Hinterlegung oder durch die Post beim Internationalen Büro eingegangen ist, wird als an dem Tage des tatsächlichen Eingangs bei diesem Büro eingegangen angesehen; geht es nach den Dienststunden oder an einem Tag ein, an dem das Büro geschlossen ist, so gilt dieses Schriftstück als an dem nächsten Tag eingegangen, an dem das Büro geöffnet ist.

Regel 29

Unterschrift

29.1 Juristische Personen

(a) Ist ein beim Internationalen Büro eingereichtes Schriftstück von einer juristischen Person unterzeichnet, so ist an der für die Unterschrift vorgesehenen Stelle der Name der juristischen Person anzugeben und mit der Unterschrift der natürlichen Person (Personen) zu versehen, die nach dem nationalen Recht des Staates, nach dem die juristische Person gegründet wurde, für die juristische Person zeichnungsberechtigt ist (sind).

(b) Buchstabe (a) findet auf Sozietäten oder Firmen von Rechts-, Patent- oder Warenzeichenanwälten, die keine juristischen Personen sind, entsprechende Anwendung.

29.2 Befreiung von Beglaubigung

Keine in dem Vertrag oder in dieser Ausführungsordnung vorgesehene Unterschrift bedarf der Beglaubigung, Legalisierung oder einer anderen Bestätigung.

Regel 30

Zeitrechnung; Fristenberechnung

30.1 Zeitrechnung

Das Internationale Büro, die nationalen Ämter, Anmelder und Inhaber internationaler Registrierungen haben im Zusammenhang mit dem Vertrag und dieser Ausführungsordnung jedes Datum in der christlichen Zeitrechnung und nach dem Gregorianischen Kalender anzugeben.

30.2 Nach Jahren, Monaten oder Tagen bestimmte Fristen

(a) Ist als Frist ein Jahr oder eine Anzahl von Jahren bestimmt, so wird bei der Berechnung der Frist mit dem Tage begonnen, der dem Tag folgt, auf den das maßgebliche Ereignis fällt; die Frist endet mit dem maßgeblichen folgenden Jahr in dem Monat und an dem Tag, die durch ihre Benennung oder Zahl dem Monat und Tag entsprechen, auf den das maßgebliche Ereignis fällt; hat der betreffende Monat keinen Tag mit derselben Zahl, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(b) Ist als Frist ein Monat oder eine Anzahl von Monaten bestimmt, so wird bei der Berechnung der Frist mit dem Tag begonnen, der dem Tag folgt, auf den das maßgebliche Ereignis fällt; die Frist endet in dem maßgeblichen folgenden Monat an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, auf den das maßgebliche Ereignis fällt; hat der betreffende Monat keinen Tag mit derselben Zahl, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(c) Ist als Frist eine Anzahl von Tagen bestimmt, wird bei der Berechnung der Frist mit dem Tag begonnen, der dem Tag folgt, an welchem das maßgebliche Ereignis eingetreten ist; die Frist endet am letzten Tag der in Betracht kommenden Anzahl von Tagen.

30.3 *Örtliche Daten*

(a) Das Datum, das als das Anfangsdatum für die Berechnung einer Frist in Betracht kommt, ist das Datum, welches zur Zeit des Eintritts des maßgeblichen Ereignisses an diesem Ort gilt.

(b) Das Datum, an dem eine Frist abläuft, ist das Datum, das an dem Ort gilt, an dem das angeforderte Schriftstück eingereicht oder die verlangte Gebühr eingezahlt wird.

30.4 *Ablauf an einem anderen Tag als einem Werktag*

Endet eine Frist, innerhalb welcher bei dem Internationalen Büro oder einer seiner Niederlassungen ein Schriftstück eingehen oder eine Gebühr eingezahlt werden muß, an einem Tag, an dem dieses Büro oder die Niederlassung geschlossen ist, oder an dem gewöhnliche Postsendungen in Genf oder an dem Ort, an dem die Niederlassung ihren Sitz hat, nicht zugestellt werden, so läuft die Frist an dem nächsten Tag ab, an dem die genannten Umstände nicht mehr bestehen.

Regel 31 **Zahlung der Gebühren**

31.1 *Zahlung an das Internationale Büro*

Alle nach dem Vertrag und dieser Ausführungsordnung zu entrichtenden Gebühren sind beim Internationalen Büro zu bezahlen.

31.2 *Maßgebliche Gebührentabelle*

Die zu entrichtenden Gebühren sind:

(i) falls sie eine internationale Anmeldung oder einen Antrag auf Eintragung einer nachträglichen Bestimmung betreffen, die Gebühren, die an dem Tag in Kraft sind, an dem die internationale Anmeldung oder der Antrag auf Eintragung einer nachträglichen Bestimmung beim Internationalen Büro eingeht, oder, falls die Anmeldung oder der Antrag durch die Vermittlung eines nationalen Amtes nach Artikel 5 Absatz 3 eingereicht wurde, an dem Tag, an dem die Anmeldung oder der Antrag bei diesem Amt eingegangen ist,

(ii) falls sie ein Erneuerungsgesuch betreffen, die Gebühren, die an dem Tag in Kraft sind, der sechs Monate vor dem Tag liegt, an dem die erneuerte Laufzeit beginnt.

31.3 *Währung*

(a) Vorbehaltlich des Buchstabens (b) sind alle nach dem Vertrag und dieser Ausführungsordnung zu entrichtenden Gebühren in Schweizer Währung zu bezahlen.

(b) Hat das Internationale Büro Dienststellen, so können die Verwaltungsrichtlinien unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von Buchstabe (a) vorsehen.

31.4 *Guthabenkonten*

(a) Jede natürliche oder juristische Person kann beim Internationalen Büro oder bei seinen Dienststellen ein Guthabenkonto eröffnen.

(b) Einzelheiten bezüglich dieser Guthabenkonten werden in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.

31.5 *Angabe der Zahlungsweise*

(a) Soweit die Zahlung nicht in bar bei der Amtskasse des Internationalen Büros erfolgt, müssen die internationale Anmeldung sowie Anträge, Gesuche und sonstige beim Internationalen Büro im Zusammenhang mit einer internationalen Registrierung eingereichte gebührenpflichtige Schriftstücke angeben:

(i) den Namen und die Anschrift der die Zahlung vornehmenden natürlichen oder juristischen Person nach Regel 5.2(a) und (c), sofern die Zahlung nicht durch einen dem Schriftstück beiliegenden Scheck erfolgt,

(ii) die Zahlungsweise, die aus einem Abbuchungsauftrag für das Guthabenkonto der betreffenden Person, der Überweisung auf ein Bankkonto oder auf das Postscheckkonto des Internationalen Büros oder einem Scheck bestehen kann. Die Einzelheiten, insbesondere bezüglich der Art der in Zahlung genommenen Schecks, werden in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.

(b) Erfolgt die Zahlung auf Grund eines Abbuchungsauftrags über den Betrag der Gebühr vom Guthabenkonto, so ist im Auftrag der betreffende Vorgang anzugeben, soweit nicht auf Grund eines allgemeinen Abbuchungsauftrags von einem bestimmten Guthabenkonto jede für einen bestimmten Anmelder oder Inhaber einer internationalen Registrierung oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter anfallende Gebühr abgebucht werden kann.

(c) Erfolgt die Zahlung durch Überweisung auf ein Bankkonto oder auf das Postscheckkonto des Internationalen Büros oder durch einen Scheck, der der internationalen Anmeldung, dem Antrag, dem Gesuch oder einem anderen Schriftstück nicht beigefügt ist, so hat die Überweisungsbenachrichtigung oder der Scheck (oder ein Begleitpapier) in der in den Verwaltungsrichtlinien vorgesehenen Weise den Vorgang anzugeben, auf den sich die Zahlung bezieht.

31.6 *Tatsächlicher Zahlungstag*

Jede Zahlung gilt als an dem nachstehenden Tag beim Internationalen Büro eingegangen:

(i) erfolgt die Zahlung in bar bei der Amtskasse des Internationalen Büros, an dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt,

(ii) erfolgt die Zahlung durch Abbuchung von einem Guthabekonto beim Internationalen Büro auf Grund eines allgemeinen Abbuchungsauftrags, an dem Tag, an dem die internationale Anmeldung, der Antrag auf Eintragung einer nachträglichen Bestimmung, das Erneuerungsgesuch oder jedes andere Schriftstück, das die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren nach sich zieht, beim Internationalen Büro eingegangen ist, oder, im Falle eines besonderen Abbuchungsauftrags, an dem Tag, an dem der besondere Abbuchungsauftrag beim Internationalen Büro eingeht,

(iii) erfolgt die Zahlung durch Überweisung auf ein Bankkonto oder auf das Postscheckkonto des Internationalen Büros, an dem Tag, an dem der Betrag diesem Konto gutgeschrieben wird,

(iv) erfolgt die Zahlung durch einen Scheck, an dem Tag, an dem der Scheck beim Internationalen Büro eingeht, vorausgesetzt, daß der Scheck bei Vorlage bei der Bank, auf die er ausgestellt ist, eingelöst wird.

Regel 32

Zurücknahme und Verzicht

32.1 Zurücknahme der internationalen Anmeldung oder des Antrags auf Eintragung nachträglicher Bestimmung

(a) Jede Zurücknahme einer internationalen Anmeldung wird als solche vom Internationalen Büro behandelt, wenn die Mitteilung über die Zurücknahme dort eingeht, bevor die Vorbereitungen für die Veröffentlichung abgeschlossen sind.

(b) Jede Zurücknahme eines Antrags auf Eintragung einer nachträglichen Bestimmung wird als solche vom Internationalen Büro behandelt, wenn die Mitteilung über die Zurücknahme dort eingeht, bevor die Vorbereitungen für die Veröffentlichung abgeschlossen sind.

32.2 Verzicht auf die internationale Registrierung oder auf Bestimmungen

(a) Der Inhaber der internationalen Registrierung kann jederzeit auf die internationale Registrierung oder auf die Eintragung der Bestimmung eines Bestimmungsstaats verzichten.

(b) Der Verzicht auf die Eintragung sämtlicher Bestimmungsstaaten gilt als Verzicht auf die internationale Registrierung.

32.3 Verfahren

(a) Zurücknahmen und Verzichte nach Regel 32.1 und 32.2 sind in Form einer schriftlichen Mitteilung an das Internationale Büro vorzunehmen, die vom Anmelder oder dem Inhaber der internationalen Registrierung zu unterzeichnen ist. Das Internationale Büro bestätigt den Eingang dieser Mitteilung.

(b) Handelt es sich um eine Zurücknahme, so erstattet das Internationale Büro dem Anmelder oder Inhaber der internationalen Registrierung alle Staatenbestimmungsgebühren, die es von ihm in bezug auf die durch die Zurücknahme betroffenen Staaten erhalten hat.

(c) Das Internationale Büro trägt den Verzicht ein, veröffentlicht ihn und teilt ihn den beteiligten Bestimmungssämtern mit. Die Einzelheiten werden in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.

Regel 33

Wahl zwischen individuellen Staatengebühren und Standardstaatengebühren

33.1 Erstmahlige Wahl

Jeder Vertragsstaat hat sich in einer schriftlichen Erklärung, die gleichzeitig mit der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde gegenüber dem Internationalen Büro abzugeben ist, zwischen den individuellen Staatengebühren und den Standardstaatengebühren zu entscheiden. Entscheidet er sich für die individuellen Staatengebühren, so ist in der Erklärung auch die Höhe dieser individuellen Staatengebühren in Schweizer Franken anzugeben. Die von dem Vertragsstaat getroffene Wahl wird wirksam und die angegebenen Gebühren gelten von dem Zeitpunkt an, in dem dieser Staat durch den Vertrag gebunden wird. Gibt der Vertragsstaat seine Wahl zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht an oder entscheidet er sich für die individuellen Staatengebühren, ohne ihre Höhe in Schweizer Franken anzugeben, so wird angenommen, daß er sich für die Standardstaatengebühren entschieden hat.

33.2 Änderung der Wahl

Jeder Vertragsstaat kann jederzeit in einer an das Internationale Büro gerichteten schriftlichen Erklärung angeben, daß er anstelle der individuellen Staatengebühren Standardstaatengebühren wählen möchte und umgekehrt; im letzteren Fall muß die Erklärung die Höhe der individuellen Staatengebühren angeben. Die Änderung der Wahl gilt vom 1. Januar des Kalenderjahres an, das nach Ablauf von mindestens sechs Monaten nach dem Eingang der Erklärung beim Internationalen Büro beginnt. Betrifft die gewünschte Wahl die individuellen Staatengebühren und ist in der Erklärung die Höhe dieser Gebühren in Schweizer Franken nicht angegeben, so gilt die Erklärung als nicht abgegeben.

Regel 34

Änderung in der Höhe der individuellen Staatengebühren

34.1 Mitteilung; Inkrafttreten

Jede Änderung in der Höhe der in Schweizer Franken angegebenen individuellen Staatengebühren ist dem Internationalen Büro von dem betreffenden nationalen Amt schriftlich mitzuteilen. Die so mitgeteilten Gebühren gelten vom 1. Januar des Kalenderjahres an, das nach Ablauf von mindestens sechs Monaten nach Eingang der Mitteilung beim Internationalen Büro beginnt.

Regel 35

Staatengebühren

35.1 Individuelle Staatengebühren

(a) Das Internationale Büro übermittelt in jedem Kalenderjahr jedem in Frage kommenden Bestimmungsamt die in Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe (d) genannten Gebühren, die für die im vorausgegangenen Kalenderjahr erfolgten internationalen Registrierungen, Eintragungen von Anträgen auf nachträgliche Bestimmung und Eintragungen von Erneuerungen eingenommen wurden.

(b) Weitere Einzelheiten werden in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.

35.2 Standardstaatengebühren

(a) Der in Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe (b) genannte Koeffizient beträgt:

(i) 2, wenn das nationale Recht nur eine Prüfung auf «absolute Nichtigkeitsgründe» vorsieht,

(ii) 3, wenn das nationale Recht eine Prüfung auf Kollision mit einer anderen Marke vorsieht («relative Nichtigkeitsgründe») und diese Prüfung nur auf Grund eines Widerspruchs von Dritten durchgeführt wird,

(iii) 4, wenn das nationale Recht von Amts wegen eine Prüfung auf relative Nichtigkeitsgründe ohne Widerspruch von Dritten vorsieht,

(iv) 5, wenn das nationale Recht von Amts wegen eine Prüfung auf relative Nichtigkeitsgründe und die Möglichkeit eines anschließenden Widerspruchs von Dritten vorsieht.

(b) Weitere Einzelheiten werden in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.

Regel 36

Dem Internationalen Büro zustehende Gebühren

36.1 Dem Internationalen Büro zustehende Gebühren

Gebühren jeder Art, die nach dem Vertrag, der vorliegenden Ausführungsordnung und den Verwaltungsrichtlinien eingenommen werden, stehen, mit Ausnahme der in Artikel 18 Absatz 2 vorgesehenen Gebühren, dem Internationalen Büro zu.

Regel 37

Von den nationalen Ämtern vorgenommene Eintragungen

37.1 Mitteilung

Die in Artikel 20 Absatz 1 genannte Mitteilung durch das nationale Amt erfolgt auf einem vom Internationalen Büro zur Verfügung gestellten Formblatt; Einzelheiten bezüglich des Formblatts werden in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.

37.2 *Vermerk und Veröffentlichung*

Die Verwaltungsrichtlinien regeln, inwieweit Vermerke über nach Artikel 20 Absatz 2 mitgeteilte Änderungen im Internationalen Markenregister vorgenommen und vom Internationalen Büro veröffentlicht werden müssen; der Vermerk und die Veröffentlichung müssen mindestens die internationale Registrierungsnummer der Marke, den betreffenden Staat, das Datum des Eingangs und den Gegenstand angeben.

Regel 38

Änderungen in der Anschrift

38.1 *Eintragung und Veröffentlichung*

(a) Das Internationale Büro hat auf Antrag jede Änderung in der Anschrift des Inhabers der internationalen Registrierung oder dessen Vertreters kostenlos einzutragen und zu veröffentlichen.

(b) Der Antrag muß unterzeichnet sein.

Regel 39

Eintragung und Veröffentlichung hinsichtlich der Vertreter

39.1 *Eintragung*

(a) Wird ein Vertreter bestellt, so ist die Bestellung einzutragen.

(b) Wird die Bestellung eines Vertreters widerrufen oder niedergelegt, so sind der Widerruf oder die Niederlegung einzutragen.

39.2 *Veröffentlichung*

(a) Wird ein Vertreter bestellt, so ist seine Bestellung mit seinem Namen und seiner Anschrift zu veröffentlichen.

(b) Wird die Bestellung eines Vertreters widerrufen oder niedergelegt, so ist der Widerruf oder die Niederlegung zu veröffentlichen, sofern nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Veröffentlichung erfolgen könnte, die Bestellung eines anderen Vertreters veröffentlicht wird.

Regel 40

Das Blatt

40.1 *Inhalt und Titel des Blattes*

(a) Sämtliche Angaben, zu deren Veröffentlichung das Internationale Büro nach diesem Vertrag oder der vorliegenden Ausführungsordnung verpflichtet ist, werden in einer Zeitschrift mit dem Titel «*International Marks Gazette/Gazette internationale des marques*» veröffentlicht.

(b) Die Verwaltungsrichtlinien können die Aufnahme von anderen Angaben in das Blatt vorsehen.

40.2 *Erscheinungsfolge des Blattes*

Das Blatt erscheint einmal wöchentlich.

40.3 *Sprachen des Blattes*

(a) Das Blatt wird in zweisprachiger Ausgabe (englisch und französisch) veröffentlicht.

(b) Die Verwaltungsrichtlinien bestimmen, welche Teile einer Übersetzung bedürfen und welche nicht.

(c) Angaben, die ohne Übersetzung leicht verständlich sind (z. B. die Namen der Bestimmungsstaaten) oder die durch Zeichen oder Abkürzungen (z. B. «Ren.» für «Renewal/Renouvellement») angegeben werden, deren Bedeutung in jeder Ausgabe veröffentlicht wird, bedürfen keiner Übersetzung. Die Einzelheiten werden in den Verwaltungsrichtlinien geregelt.

(d) Angaben, die nicht unter Buchstabe (c) fallen (z. B. die Verzeichnisse der Waren und/oder Dienstleistungen), sind stets in beiden Sprachen zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist die Originalsprache anzugeben. Die Übersetzungen werden vom Internationalen Büro erstellt. Bei mangelnder Übereinstimmung von Original und Übersetzung ist für die rechtlichen Wirkungen das Original maßgebend.

40.4 *Verkauf des Blattes*

Der Abonnementpreis und die sonstigen Verkaufspreise des Blattes werden in den Verwaltungsrichtlinien festgelegt.

40.5 *Exemplare des Blattes für die nationalen Ämter*

(a) Jedes nationale Amt teilt dem Internationalen Büro vor dem 1. Juli jeden Jahres die Anzahl von Exemplaren des Blattes mit, die es im Laufe des folgenden Jahres zu erhalten wünscht.

(b) Das Internationale Büro stellt dem nationalen Amt die angeforderten Exemplare zur Verfügung:

(i) kostenlos eine Anzahl von Exemplaren bis zu der Zahl der Einheiten, die der von dem Vertragsstaat, um dessen nationales Amt es sich handelt, gemäß der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums gewählten Klasse entspricht,

(ii) zur Hälfte des Abonnement- oder Verkaufspreises jedes über diese Anzahl hinausgehende Exemplar.

(c) Die nach Buchstabe (b) kostenlos abgegebenen oder verkauften Exemplare sind für den internen Gebrauch des nationalen Amtes bestimmt, das sie angefordert hat.

40.6 *Fehlerhafte Veröffentlichungen*

(a) Ein Fehler im Blatt kann vom Internationalen Büro durch eine entsprechende Veröffentlichung berichtigt werden.

(b) Jedes nationale Amt und jede beteiligte Person kann das Internationale Büro auf einen Fehler im Blatt aufmerksam machen.

40.7 *Weitere Einzelheiten*

Weitere das Blatt betreffende Einzelheiten können in den Verwaltungsrichtlinien geregelt werden.

Regel 41

Kopien und sonstige der Öffentlichkeit zugängliche Informationen

41.1 *Kopien von und Informationen über internationale Anmeldungen und Registrierungen*

(a) Jedermann kann vom Internationalen Büro gegen Zahlung einer Gebühr, deren Höhe in den Verwaltungsrichtlinien festgelegt wird, beglaubigte oder nicht beglaubigte Kopien oder Auszüge der internationalen Registrierung oder von den bei den Akten einer internationalen Anmeldung oder einer internationalen Registrierung befindlichen Schriftstücken erhalten. Jede Kopie oder jeder Auszug gibt den Stand der internationalen Registrierung oder der Akte oder von Teilen der Registrierung oder Akte zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder; dieser Zeitpunkt ist auf der Kopie oder dem Auszug anzugeben.

(b) Auf Antrag und gegen Zahlung einer Gebühr, deren Höhe in den Verwaltungsrichtlinien festgelegt wird, kann jedermann vom Internationalen Büro mündliche oder schriftliche Auskunft oder Auskunft mittels Telekopiergeräten über eine Tatsache erhalten, die aus einem Schriftstück aus den Akten einer internationalen Anmeldung oder einer internationalen Registrierung hervorgeht.

(c) Ungeachtet der Buchstaben (a) und (b) kann in den Verwaltungsrichtlinien von der Forderung nach Zahlung einer Gebühr Abstand genommen werden, wenn der mit der Ausstellung einer Kopie oder eines Auszugs oder mit der Erteilung einer Auskunft verbundene Arbeits- und Kostenaufwand gering ist.

Regel 42

Regionale Marken

42.1 *Erklärung nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe (a)*

(a) Die Erklärung nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe (a) hat durch ein an das Internationale Büro gerichtetes Schreiben zu erfolgen. Sie wird mit dem Zeitpunkt oder dem Eintritt des Ereignisses wirksam, der oder das in der Erklärung angegeben ist; sie wird jedoch nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach dem Eingang der Erklärung beim Internationalen Büro wirksam.

(b) Die Erklärung wird unverzüglich vom Internationalen Büro veröffentlicht.

42.2 *Gebühren*

Die Regeln 9, 13, 25.3, 33 und 34 finden auf den in Artikel 25 Absatz 2 genannten Fall entsprechende Anwendung.

Regel 43

Verfahren zur Berichtigung von Fehlern des Internationalen Büros

43.1 *Frist nach Artikel 30*

Die in Artikel 30 Absatz 1 genannte Frist beträgt:

(i) falls der angebliche Fehler auf Grund einer vom Internationalen Büro an den Anmelder oder den Inhaber der internationalen Registrierung gerichteten Mitteilung entdeckt werden kann, zwei Monate nach dem Tag dieser Mitteilung,

(ii) falls Ziffer (i) nicht anwendbar ist und der angebliche Fehler auf Grund einer Veröffentlichung des Internationalen Büros entdeckt werden kann, zwei Monate nach dem Tag der Veröffentlichung,

(iii) ist weder Ziffer (i) noch Ziffer (ii) anwendbar, gilt die nach nationalem Recht vorgesehene Frist.

43.2 *Anwendung von Regel 16*

Regel 16 findet in bezug auf Artikel 30 entsprechende Anwendung.

Regeln zu Kapitel II

Regel 44

Kosten der Delegationen

44.1 *Kosten, die von den Regierungen getragen werden*

Die Kosten, die einer Delegation durch die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und von Ausschüssen und Arbeitsgruppen oder an sonstigen Tagungen entstehen, die sich mit Angelegenheiten des Verbands befassen, werden von der Regierung getragen, die die Delegation ernannt hat.

Regel 45

Nichterreichen des Quorums in der Versammlung

45.1 *Schriftliche Abstimmung*

(a) In dem in Artikel 32 Absatz 5 Buchstabe (b) genannten Fall übermittelt das Internationale Büro die Beschlüsse der Versammlung (sofern sie nicht das Verfahren der Versammlung selbst betreffen) den Vertragsstaaten, die nicht bei der Beschlußfassung vertreten waren, und fordert diese auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom Datum der Mitteilung an gerechnet, ihre Stimme schriftlich abzugeben oder ihre Stimmenthaltung mitzuteilen.

(b) Erreicht bei Ablauf dieser Frist die Anzahl der Vertragsstaaten, die auf diese Weise ihre Stimme abgegeben oder ihre Stimmenthaltung mitgeteilt haben, die Anzahl der Vertragsstaaten, die zur Erreichung des Quorums bei der Beschlußfassung fehlten, so werden die Beschlüsse wirksam, vorausgesetzt, daß zu dieser Zeit die erforderliche Mehrheit erhalten geblieben ist.

Regel 46

Verwaltungsrichtlinien

46.1 *Erlaß von Verwaltungsrichtlinien; Gegenstand der Regelung durch die Verwaltungsrichtlinien*

(a) Die Verwaltungsrichtlinien werden vom Generaldirektor erlassen. Sie können von ihm geändert werden. Sie regeln die Angelegenheiten, hinsichtlich derer diese Ausführungsordnung ausdrücklich auf diese Richtlinien verweist, sowie die Einzelheiten für die Anwendung dieser Ausführungsordnung.

(b) Vor dem Erlaß der Verwaltungsrichtlinien und vor jeder Änderung einer nationale Ämter berührenden Bestimmung übermittelt der Generaldirektor den betreffenden Ämtern den Wortlaut der in Aussicht genommenen Bestimmungen mit der Aufforderung, ihm die Stellungnahmen, die sie dazu abgeben wollen, mitzuteilen.

(c) Alle den Anmelder und Inhaber internationaler Registrierungen betreffenden Formblätter sind in die Verwaltungsrichtlinien aufzunehmen.

46.2 *Kontrolle durch die Versammlung*

Die Versammlung kann den Generaldirektor auffordern, Bestimmungen der Verwaltungsrichtlinien zu ändern; der Generaldirektor muß der Aufforderung Folge leisten.

46.3 *Erlaß und Inkrafttreten*

(a) Die Verwaltungsrichtlinien und ihre Änderungen werden im Blatt bekanntgemacht.

(b) In jeder Bekanntmachung wird der Zeitpunkt angegeben, an dem die bekanntgemachten Bestimmungen in Kraft treten. Der Zeitpunkt muß nicht für alle Bestimmungen derselbe sein, jedoch kann keine Bestimmung vor Ablauf eines Monats nach dem Veröffentlichungstag der Ausgabe des Blattes, in der die Bestimmung veröffentlicht wurde, in Kraft treten.

46.4 *Mangelnde Übereinstimmung mit dem Vertrag und der Ausführungsordnung*

Im Falle mangelnder Übereinstimmung zwischen einer Bestimmung der Verwaltungsrichtlinien und einer Bestimmung des Vertrags oder dieser Ausführungsordnung sind der Vertrag oder die Ausführungsordnung maßgebend.

ANHANG ZUR AUSFÜHRUNGSORDNUNG

Gebührentabelle

Die mit einem Sternchen versehenen Gebühren beziehen sich auf die Staaten, die das Standardstaatengebührensysteem gewählt haben (siehe Artikel 18 Absätze 2 und 4). Hat die Bestimmung eines oder mehrerer Staaten, die Mitglieder eines regionalen Vertrags sind, auf Grund der vom Anmelder oder dem Inhaber der internationalen Registrierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe (a) Ziffer (vi) oder Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (a) Ziffer (v) getroffenen Wahl oder weil nur eine regionale Marke zur Verfügung steht, dieselbe Wirkung, als ob ein Antrag auf Registrierung der Marke in dem regionalen Markenregister eingereicht worden wäre, so sind die mit einem Sternchen versehenen Gebühren nur einmal zu entrichten, auch wenn die Wirkung der regionalen Registrierung sich auf mehr als einen Mitgliedstaat des regionalen Vertrags erstreckt.

<i>Art der Gebühr</i>	<i>Betrag in Schweizer Franken</i>
1. <i>Anmeldung</i>	
1.1 Internationale Anmeldegebühr (Regel 9.1(a)(i)): unabhängig von der Anzahl der Bestimmungsstaaten und der Anzahl der Klassen	400
1.2 * Standardstaatenbestimmungsgebühr (Regel 9.1(a)(ii)): für jeden Bestimmungsstaat, auf den das Standardgebührensysteem Anwendung findet	30 multipliziert mit der Anzahl der Klassen
1.3 Gebühr für farbige Wiedergabe (Regel 9.1(a)(i))	100
2. <i>Nachträgliche Bestimmung</i>	
2.1 Internationale Gebühr für nachträgliche Bestimmung (Regel 13.1(a)(i)): unabhängig von der Anzahl der Bestimmungsstaaten und von der Anzahl der Klassen	100
2.2 * Standardstaatenbestimmungsgebühr (Regel 13.1(a)(ii)): für jeden Bestimmungsstaat, auf den das Standardgebührensysteem Anwendung findet	30 multipliziert mit der Anzahl der Klassen

<i>Art der Gebühr</i>	<i>Betrag in Schweizer Franken</i>
2.3 Gebühr für farbige Wiedergabe (Regel 13.1(a)(i))	100
<i>3. Inhaberwechsel</i>	
3.1 Gebühr für den Antrag auf Eintragung eines Inhaberwechsels (Regel 22.1(g))	100
<i>4. Änderung im Namen des Inhabers</i>	
Antrag auf Eintragung einer Änderung im Na- men des Inhabers (Regel 23.1(c)):	
4.1 Wenn sich der Antrag auf eine internationale Registrierung bezieht	100
4.2 Wenn sich der Antrag auf mehr als eine inter- nationale Registrierung bezieht	50 für jede der inter- nationalen Registrie- rungen, auf die er sich bezieht
<i>5. Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen</i>	
5.1 Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen (Regel 24.1(c))	100
<i>6. Erneuerung</i>	
6.1 Internationale Erneuerungsgebühr (Regel 25.3(a)(i)): unabhängig von der Anzahl der Bestimmungsstaaten und der Anzahl der Klassen	400
6.2 Erneuerungszuschlag (Regel 25.3(a)(i)): unabhängig von der Anzahl der Bestimmungsstaaten und der Anzahl der Klassen	200
6.3 * Standardstaatenenerneuerungsgebühr (Regel 25.3(a)(ii)): für jeden Bestimmungs- staat, auf den das Standardgebührensysteem Anwendung findet	30 multipliziert mit der Anzahl der Klassen
6.4 Gebühr für farbige Wiedergabe (Regel 25.3(a)(i))	100

